



## Dank

Wir danken den Mitgliedern der kantonalen Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen (KGP) für ihr Engagement und ihre wertvollen Beiträge zur Erstellung dieses Dokuments.

- > Henri Angéloz, Kantonales Sozialamt
  - > François-Xavier Audergon, Gericht des Saanebezirks
  - > Charles Baeriswyl, Kantonspolizei
  - > Laetitia Bernard, Opferberatungsstelle
  - > Corinne Devaud Cornaz, Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit
  - > Yvonne Gendre, Staatsanwaltschaft
  - > Thierry Jaffrédou, Freiburger Spital
  - > Violaine Monnerat, Friedensgericht des Saanebezirks
  - > Martine Lachat-Clerc, Frauenhaus
  - > Patrick Pochon, Amt für Bevölkerung und Migration
  - > Stéphane Quéru, Jugendamt
  - > Manfred Raemy, Oberamt männerkonferenz
  - > Charles Ridoré, EX-expression
  - > Chantal Valenzuela, Paar- und Familienberatung
- 
- > Geneviève Beaud Spang, GFB, Präsidentin der KGP
  - > Géraldine Morel, GFB, Koordinatorin der Prävention von Gewalt in Paarbeziehungen

Unser Dank gilt auch den Übersetzerinnen des Generalsekretariats der GSD und Frau Katharina Belser für ihr Gegenlesen.

## Zusammenfassung

Gewalt in Paarbeziehungen wurde lange als private Angelegenheit betrachtet, ist aber mittlerweile ein wichtiges Thema für die Behörden und die Gesellschaft allgemein. Mit der Einführung der Verfolgung von Amtes wegen im Jahr 2004 wurde ein klares Zeichen gesetzt: der Staat greift von nun an in die Privatsphäre ein, um die Opfer zu schützen. Dieser wichtige Paradigmenwechsel förderte das politische Bewusstsein für die Ernsthaftigkeit des Problems und in den direkt mit dem Thema konfrontierten Institutionen (z.B. Justiz, Polizei, Spitäler, Opferhilfe) die Bereitschaft zum Handeln.

Die Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen auf die direkt betroffenen Personen, aber auch auf deren Umfeld, die langfristigen Folgen für die Gesundheit und die Psyche der Opfer, sowie die direkten und indirekten Kosten haben den Staatsrat dazu veranlasst, den Kampf gegen Gewalt in Paarbeziehungen mittels eines kantonalen Handlungskonzeptes zu einer Priorität zu machen.

Dieses Dokument des Staatsrates basiert auf den Überlegungen einer Kommission von Expertinnen und Experten für das Thema aus unterschiedlichen Kreisen. Es analysiert zunächst die Mechanismen von Gewalt in Paarbeziehungen, ihre Ursachen und Folgen sowie die rechtlichen Grundlagen des Kampfes gegen Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz. In einem zweiten Schritt wird das Freiburger Netzwerk der in diesem Bereich tätigen Institutionen sowie das kantonale Interventions- und Hilfesystem beschrieben. Schliesslich hat der Staatsrat, ausgehend von den Überlegungen der kantonalen Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen, 33 Massnahmen festgelegt, um gegen die Gewalt in Paarbeziehungen im Kanton Freiburg vorzugehen.

Die Massnahmen in neun Interventionsbereichen (Opferberatung und -betreuung; Schutz von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben; Behandlung von Gewalt ausübenden Personen; Prävention bei den Jugendlichen; Ausbildung der Fachpersonen; Sensibilisierung des Justizwesens; nachhaltige Verankerung; Information und Sensibilisierung; Koordination des Bedrohungsmanagements) bieten einen umfassenden Handlungsansatz unter Einbezug aller beteiligten Partner aus Praxis und Politik. Gewalt in Paarbeziehungen muss verhindert, Opfer, Kinder aber auch Täterinnen und Täter sollen betreut werden, und die Gewalt muss verurteilt werden. Aus Effizienzgründen, insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Staates Freiburg, wurden die Massnahmen in prioritäre und nicht-prioritäre unterteilt. Zwei Massnahmen wurden als prioritär und dringend identifiziert. Es handelt sich um die Massnahme 1 *Stärkung der medizinischen Versorgung mit speziellen Ressourcen für die Gewaltmedizin* und die Massnahme 33 *Prüfung der Möglichkeiten zur Weitergabe und Zentralisierung sensibler Daten für die Gefährlichkeitseinschätzung* (eine detailliertere Beschreibung finden Sie in der Übersicht über die Massnahmen und eine Kurzbeschreibung im Abschnitt 4.3 dieses Dokuments).

<b>1. VORWORT</b>	<b>6</b>
<b>2. GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DIE FAMILIE</b>	<b>8</b>
2.1. Definition und Informationen zur Problematik	8
Gewähltes Konzept	8
Hauptmerkmale von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie	9
Gewaltformen	10
Gewalt, Konflikt, Aggressivitätsgrad und Gewaltmuster	11
Dynamik von Gewalt in Paarbeziehungen	15
Ursachen und Faktoren von Gewalt in Paarbeziehungen	18
Folgen von Gewalt in Paarbeziehungen	19
Kinder als direkte Opfer	22
Themenbereich Zwangsheirat	24
2.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen	26
Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene	26
Gesetzliche Grundlagen im Kanton Freiburg	30
2.3. Zahlen zu Gewalt in Paarbeziehungen	33
Nationale Statistiken	34
Zahlen für den Kanton Freiburg	36
<b>3. KANTONALES INTERVENTIONS- UND HILFESYSTEM</b>	<b>38</b>
3.1. Kantonale Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen	38
3.2. Koordination	39
3.3. Freiburger Netzwerk	40
<b>4. KANTONALE POLITIK ZUR BEKÄMPFUNG VON GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN UND IHREN AUSWIRKUNGEN AUF DIE FAMILIE</b>	<b>42</b>
4.1. Feststellungen, Vision und strategische Ziele	42
4.2. Interventionsbereiche und umzusetzende Massnahmen	43
4.3. Übersicht über die Massnahmen	45
4.4. Detaillierte Vorstellung der Massnahmen	52
Die 2 prioritären und dringenden Massnahmen	52
Die 10 prioritären Massnahmen	566

<b>Die 21 weiteren Massnahmen</b> .....	<b>74</b>
<b>5. SCHLUSSWORT</b> .....	<b>110</b>

## 1. Vorwort

Gewalt in Paarbeziehungen ist ein schwerwiegendes soziales Problem mit oft tiefgreifenden Folgen für alle Betroffenen und die ganze Gesellschaft. Der Staat setzte 2004 ein starkes Signal, indem er die häusliche Gewalt zu einem Offizialdelikt machte: **Gewalt in Paarbeziehungen ist keine Privatangelegenheit.**

Weiter hat die Revision des Ausländerrechts insofern eine Verbesserung gebracht, als die Betroffenheit von häuslicher Gewalt bei der Beurteilung der Gewährung bzw. Verlängerung des Aufenthaltsrechts berücksichtigt wird.

Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen allgemein wie auch von Gewalt in Paarbeziehungen wird auf internationaler, nationaler und lokaler Ebene zunehmend thematisiert und als öffentliche Aufgabe anerkannt. Dies äussert sich insbesondere in den Massnahmen, welche im Rahmen der Bekämpfung von Kriminalität durch den Generalstaatsanwalt und den Staatsrat seit 2012 ergriffen wurden. Ausserdem zeigen zahlreiche Studien und Untersuchungen die Mechanismen der Gewalt in Paarbeziehungen auf und tragen dazu bei, das Verständnis für das Problem und den Umgang damit zu verbessern.

Der Entscheid des Kantons Freiburg, ein Konzept zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie umzusetzen, fügt sich in diesen Kontext ein.

Als Antwort auf den Vorschlag einer 2001 eingesetzten interdisziplinären Arbeitsgruppe, ein Interventionsprojekt zu erarbeiten, wurde per Staatsratsbeschluss vom 15. November 2004 die Ad-hoc-Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen (KGP) eingesetzt.

Der Staatsrat hat der KGP den Auftrag erteilt, unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen ein interdisziplinäres Massnahmenkonzept gegen Gewalt in Paarbeziehungen für den Kanton Freiburg auszuarbeiten.

Diese Kommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen und Dienststellen, die mit der Thematik der Gewalt in Paarbeziehungen konfrontiert sind, hat Vorschläge für Massnahmen erarbeitet, mit welchen klare Ziele in der Bekämpfung der Gewalt in Paarbeziehungen erreicht werden sollen. Sie bilden die Grundlage des vorliegenden Konzepts des Staatsrates.

Das Dokument ist in drei Teile gegliedert:

Der erste Teil behandelt das Thema **Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie**, wie sie in diesem Dokument definiert wird. Er beschreibt die wichtigsten Aspekte und gibt Einblick in die Komplexität des Phänomens und seiner Auswirkungen auf die verschiedenen Betroffenen. Zudem vermittelt er einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Entwicklung in den vergangenen Jahren. Eine Übersicht über die aktuellen Zahlen zum Ausmass des Phänomens schliesst diesen ersten Teil ab.

Der zweite Teil befasst sich mit dem **kantonalen Interventions- und Hilfesystem**. Er beschreibt die Tätigkeit der kantonalen Kommission, die Koordinationsfunktion des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB) und enthält ein Überblicksschema der Institutionen des Freiburger Netzwerkes.

Im dritten Teil wird die **kantonale Politik zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie** vorgestellt. Hier werden ausgehend von verschiedenen Feststellungen eine Vision entworfen und strategische Ziele festgehalten. Diese Ziele werden anschliessend in einem Massnahmenkatalog konkretisiert, der nach verschiedenen Interventionsbereichen gegliedert ist. Zwölf Massnahmen werden als prioritär eingestuft, zwei davon gelten als dringlich.

Einige Massnahmen konnten bereits umgesetzt werden, da sich entsprechende Möglichkeiten zur Zusammenarbeit aufgetan haben<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Das GFB hat namentlich bei der Erarbeitung des Dossiers „Es soll aufhören!“ von Kinderschutz Schweiz zum Thema Kinder als Betroffenen von Partnerschaftsgewalt mitgewirkt (<https://www.kinderschutz.ch/de/es-soll-aufhoeren.html>).

## 2. Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie

Bei häuslicher Gewalt und besonders bei Gewalt in Paarbeziehungen hat sich in den letzten fünfzehn Jahren einiges verändert. So wurden in der Schweiz wie im Ausland von den Behörden neue Gesetze, Strategien, Weisungen und Empfehlungen eingeführt. Sie schreiben vor, wie Fachpersonen aus sozialen Berufen, dem Gesundheitsbereich sowie der Polizei und Justiz im Falle von häuslicher Gewalt gegenüber Opfern, Tatpersonen<sup>2</sup> und Umfeld vorgehen müssen und wie sie diese unterstützen können. Wie ein kürzlich veröffentlichter Bericht des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann<sup>3</sup> (EBG) zeigt, sind neue Fachbereiche wie zum Beispiel Fachstellen für gewaltausübende Personen entstanden.

### 2.1. Definition und Informationen zur Problematik

Dieses Kapitel fasst die Themen zusammen, zu denen die KGP in den letzten zehn Jahren im Rahmen ihrer Zusammenarbeit und der Umsetzung von Projekten eine gemeinsame Haltung erarbeitet hat. Mit den verwendeten Konzepten kann die Problematik umfassend angegangen werden, so dass alle betroffenen Personen die notwendige Hilfe erhalten und die Gewalt in Paarbeziehungen sowie ihre Auswirkungen auf die Familie eingeschränkt werden können.

#### Gewähltes Konzept

Wenn wir von **Gewalt bei verheirateten oder nicht verheirateten Paaren** sprechen, beziehen wir uns auf die Definition von *häuslicher Gewalt im engen Sinn* von Greber und Kranich Schneiter<sup>4</sup>. Diese Definition umfasst Gewalt in **heterosexuellen und homosexuellen** Beziehungen sowie Gewalt **während oder nach einer Trennung** (Gewalt in Trennungssituationen / Stalking). Um uns auf das Thema zu konzentrieren und mit den verfügbaren Ressourcen optimal vorgehen zu können, werden andere Gewaltformen innerhalb der Familie, insbesondere Geschwistergewalt oder Gewalt von Minderjährigen gegenüber ihren Eltern ausgeklammert; diese Gewaltformen erfordern ein anderes Vorgehen.

---

<sup>2</sup> Im Bereich der Gewalt in Paarbeziehungen gibt es einen wissenschaftlichen Konsens darüber, dass Frauen als Opfer und Männern als Tatpersonen deutlich übervertreten sind; dies zeigen sowohl Studien über Gewalttaten, die von Institutionen registriert wurden, als auch gezielte Untersuchungen zur Prävalenz. Diese Überrepräsentation widerspiegelt sich auch in der Häufigkeit der Gewalttaten, ihrer Dauer, Intensität und in ihren Auswirkungen auf die Gesundheit. Für mehr Details siehe Informationsblatt 16 des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), «Vorkommen und Schwere häuslicher Gewalt im Geschlechtervergleich – aktueller Forschungsstand», Oktober 2014. Um diesen Unterschied wiederzugeben, wurde ausnahmsweise darauf verzichtet, beim Begriff Täter systematisch die geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Damit können wir die geschlechtsspezifischen Aspekte der Gewalt in Paarbeziehungen berücksichtigen. Dieser Entscheid widerspiegelt unseren Wissensstand zu diesem Phänomen; die Verwendung der geschlechtergerechten Form könnte fälschlicherweise ein ausgewogenes Vorkommen und gleiche Auswirkungen dieser Gewaltform bei Frauen und Männern vermuten lassen. Die geschlechtergerechte Form wird bezüglich der gewaltausübenden Ehepartnerin oder des gewaltausübender Ehepartners beibehalten, um zu zeigen, dass auch manche Männer der Gewalt ihrer Partnerin oder Expartnerin ausgesetzt sind, und um zu betonen, dass auch ihnen die notwendige Hilfe zukommen muss. Im Übrigen wird nicht immer erwähnt, dass Paare auch aus Personen desselben Geschlechts bestehen können, obwohl sich der Problembereich der häuslichen Gewalt nicht auf heterosexuelle Paare beschränkt.

<sup>3</sup> D. Gloor und H. Meier, Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt. Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht, im Auftrag des EBG, Juni 2012

<sup>4</sup> F. Greber und C. Kranich Schneiter, Schutz bei Häuslicher Gewalt. Manual, September 2008, von [www.ist.zh.ch](http://www.ist.zh.ch) (6. Mai 2009)

In der Absicht, den komplexen Herausforderungen von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie möglichst gerecht zu werden und die verschiedenen Ausprägungen dieser Gewalt sowie alle direkten Opfer, **Erwachsene und Kinder**, zu berücksichtigen, verwendet der Kanton Freiburg von nun an explizit den Ausdruck **Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie**<sup>5</sup>.

## Hauptmerkmale von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie

Man spricht von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie, wenn «Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder eheähnlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen»<sup>6</sup>. Diese Form der Gewalt kann also auch bei nicht zusammenlebenden oder getrennten Paaren auftreten.

Diese Art der Gewalt spielt sich innerhalb der Privatsphäre des Paares, verheiratet oder nicht, und der Familie ab. Sie kommt unabhängig von Alter, der Herkunft und Religion vor und tritt in allen Kulturen und Gesellschaftsschichten auf. Aber sie ist nie gerechtfertigt.

Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie ist ein komplexes Phänomen, das sich aus dem Zusammenspiel vieler individueller, sozialer, kultureller, wirtschaftlicher und politischer Faktoren ergibt.

Sie umfasst unterschiedliche Gewaltmuster und Gewaltformen. Dennoch können Hauptmerkmale definiert werden, welche sie von anderen Gewalthandlungen abgrenzen.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)<sup>7</sup> nennt die folgenden Merkmale:

- > Zwischen gewaltausübender Person und Opfer besteht eine emotionale Bindung, die oft auch über eine Trennung oder Scheidung hinaus andauert.<sup>8</sup>
- > Die Gewalt wird meist in der eigenen Wohnung ausgeübt, die eigentlich als Ort von Sicherheit und Geborgenheit verstanden wird.
- > Häusliche Gewalt verletzt die körperliche und/oder psychische Integrität durch Ausübung oder Androhung von physischer, sexueller oder psychischer Gewalt.
- > Gewalt in Paarbeziehungen dauert meist über einen längeren Zeitraum und nimmt mit der Zeit häufig an Intensität zu.
- > Es gibt einen klaren Zusammenhang zwischen Dominanz und Kontrollverhalten in der Beziehung und Gewaltausübung. Bei Gewalt in Paarbeziehungen nützt die gewaltausübende

---

<sup>5</sup> In den nationalen Statistiken und den Texten des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) wird der Begriff «häusliche Gewalt» verwendet. Die aus diesen Quellen stammenden Daten beziehen sich also auf eine weiter gefasste Definition. Bei den Daten zur häuslichen Gewalt der letzten Jahre betreffen durchschnittlich 75 % der Fälle Gewalt in Paarbeziehungen, wie sie in diesem Dokument definiert wird.

<sup>6</sup> M. Schwander (2003), «Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse – neue Instrumente», In: *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht*, Band 121, Heft 2. Bern.

<sup>7</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2014), «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt», *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 1*, Bern.

<sup>8</sup> Die besondere Beziehung zwischen der gewaltausübenden Person und dem Opfer erklärt das grosse Risiko, dass die Gewalt während oder sogar nach dem Trennungs- oder Scheidungsprozess andauert oder gar zunimmt.

Person oft ein Machtgefälle in der Beziehung aus. Wenn Paare gleichberechtigt zusammenleben, ist die Gewaltgefährdung am geringsten.

## Gewaltformen

In den Köpfen hat sich ein bestimmtes Bild von Gewalt in Paarbeziehungen festgesetzt. Es orientiert sich häufig an körperlicher Gewalt: ein blaues Auge, Blutergüsse usw. «Die imaginierte Gewalt konzentriert sich auf identifizierbare (wiederholte) körperliche Übergriffe, die sich bei genügender Schwere als Verletzungen ärztlich attestieren lassen und die polizeilich als Tätlichkeit, einfache oder schwere Körperverletzung usw. eingestuft werden können.»<sup>9</sup>

Reduziert man Gewalt in Paarbeziehungen auf physische Übergriffe, hat man nur ein unvollständiges Bild der Realität, denn physische Gewalt macht nur einen Teil aus.

Das EBG hält fest, dass sich Gewalt in Paarbeziehungen in unterschiedlichen Gewaltformen manifestiert, die einzeln oder zusammen auftreten können. Die Formen unterscheiden sich zudem je nach Beziehungskonstellation, Geschlecht und Alter der beteiligten Personen. Die verschiedenen Gewaltformen können angedroht oder ausgeübt werden; sie können während des Zusammen- und des Getrenntlebens auftreten, bei hetero- und homosexuellen Paaren.

Man unterscheidet verbale und psychische Gewalt, physische Gewalt, sexueller Gewalt, soziale Gewalt und ökonomische Gewalt.

- > **Verbale und psychische oder psychologische Gewalt** betrifft das Selbstvertrauen, die persönliche Identität und Lebenskraft. Sie umfasst sowohl schwere Drohung, Nötigung, Freiheitsberaubung, Stalking, Cyberstalking und -bullying (Stalking und Mobbing im Internet). Zudem werden darunter auch Formen verstanden, die für sich allein keine unmittelbare Bedrohung darstellen, die aber in ihrer Summe als Gewaltausübung bezeichnet werden müssen. Zu dieser diskriminierenden Gewalt gehören Missachtung, Beleidigung, Demütigung, ein Klima der Angst erzeugen (mit Drohungen, Misshandlung von Tieren, Zerschlagen von Gegenständen, mit einer Waffe), Kontrolle und Unterwerfung, Isolieren, Einschränken der Freiheit, Belästigung, Verunglimpfung, Beschimpfung. Die fortgesetzte Ausübung solcher Gewalthandlungen kann schwere Auswirkungen auf die Gesundheit der Betroffenen haben.

Auch gewisse «indirekte» Gewalterfahrungen werden unter psychischer Gewalt subsummiert, so zum Beispiel das Miterleben von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung.<sup>10</sup>

- > **Physische Gewalt** stärkt die Macht des Partners. Sie beinhaltet verschiedene Handlungen, bis hin zur Tötung: festhalten, packen, schütteln, den Arm verdrehen, stossen, beißen, kneifen, Faustschläge und Fusstritte, mit einem Gegenstand schlagen, mit einer Waffe verletzen, verbrennen, würgen, einschliessen usw. Physische Gewalt ist die offensichtlichste und in der Regel am leichtesten nachweisbare Gewaltform. Sie tritt meistens in Kombination mit anderen Gewaltformen auf.

---

<sup>9</sup> D. Gloor und H. Meier (2012), *Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt. Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht*, im Auftrag des EBG, S. 8

<sup>10</sup> Für mehr Details siehe Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2012), «Gewalt gegen Kinder und Jugendliche», *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 17*, Bern.

- > **Sexuelle Gewalt** umfasst jede nicht einverständliche oder unerwünschte sexuelle Handlung. Sie zielt darauf ab, eine Person in ihrem intimsten Bereich zu beherrschen. Sexuelle Gewalt schliesst insbesondere folgende Handlungen mit ein: Erzwingen sexueller Kontakte oder Handlungen (mittels Erpressung, Bedrängen, Einschüchterung etc.), (versuchte) Vergewaltigung in der Ehe, erzwingen sexueller Handlungen mit Dritten, sexistische Erniedrigung.
- > **Soziale Gewalt** bezeichnet Einschränkungen im sozialen Leben einer Person wie Verbot oder strenge Kontrolle von Familien- und Aussenkontakten, Einsperren oder Verbot, die Landessprache zu lernen, soziale Isolation.
- > **Ökonomische Gewalt** betrifft wirtschaftliche Tätigkeiten und zeigt sich insbesondere in folgenden Handlungen: Arbeitsverbot oder Zwang zur Arbeit, Beschlagnahme des Lohnes wie auch die alleinige Verfügungsgewalt eines Partners / einer Partnerin über die finanziellen Ressourcen.

Soziale und ökonomische Gewalt sind Formen psychischer Gewalt und stellen Verhaltensweisen dar, die darauf abzielen, das Verhalten des Opfers zu kontrollieren und seinen freien Willen einzuschränken.<sup>11</sup> Physische und sexuelle Gewalt beginnt fast immer mit psychischer und verbaler Gewalt und wird von letzterer begleitet. Die verschiedenen Gewaltformen werden oft zunehmend kombiniert und die Gefahr steigt: Je schwerer und häufiger die Gewalt ist, desto höher ist das Risiko schwerer körperlicher Gewalt bis hin zur Tötung.<sup>12</sup> Dieses Risiko kann während eines Trennungs- oder Scheidungsprozesses zunehmen. Die Gewalttaten hören nach einer Trennung oder Scheidung nicht zwingend auf.

## Gewalt, Konflikt, Aggressivitätsgrad und Gewaltmuster

Wird in einer Paarbeziehung von Gewalt gesprochen, ist diese von einem Konflikt zu unterscheiden. Der grundlegende Unterschied liegt in der Wahrung der physischen und psychischen Integrität der Partnerin oder des Partners.

- > **Konflikt** ist der gesunde Ausdruck der Aggressivität, mit der das eigene Territorium verteidigt wird und Grenzen abgesteckt werden. Der Konflikt ist integraler Bestandteil einer Paarbeziehung wie allen Lebens in Gesellschaft.
- > **Gewalt** zeichnet sich aus durch Eindringen in das physische und psychische Territorium der Partnerin oder des Partners in der Absicht, einen Teil der angegriffenen Person oder gar die Gesamtperson zu zerstören. Gewalt durchbricht Grenzen; die betroffenen Personen verlieren ihre Orientierungspunkte.

Neben dieser Unterscheidung von Konflikt und Gewalt ist es sinnvoll, den **Aggressivitätsgrad** des Verhaltens einzuschätzen. Der Aggressivitätsgrad entscheidet über den schützenden, gesunden oder zerstörerischen, krankhaften Charakter von Verhaltensweisen.

---

<sup>11</sup> E. Bossart et al. (2002), «IST Manual» (2012)

<sup>12</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2014), «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt», *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 1*, Bern.

Perrone (2013) schlägt vor, die Aggressivität anhand ihrer Hemmung oder Enthemmung auf einem Kontinuum mit sechs Stufen einzuordnen.<sup>13</sup>

**Die Aggressivitätsaktivierung** umfasst die Stufen *Aggressivität +I* bis *Aggressivität +III*, je nachdem, ob ihre Ausprägung akzeptabel, problematisch oder inakzeptabel ist.

Diesen Stufen entsprechen drei Arten von Interaktionen:

- > Stufe +I: *Aggressivität* als Überlebensinstinkt. Diese Stufe ist nicht auf die Zerstörung des Objekts der Aggression ausgerichtet. Sie ist nötig, um sich den Widrigkeiten und Gefahren des Lebens zu stellen.
- > Stufe +II: *Aggression* als Angriff auf die Persönlichkeit. Sie umfasst Handlungen mit dem Ziel, eine Person, ein Lebewesen oder eine Einheit anzugreifen und dabei Identitätsprobleme, -störungen oder -veränderungen auszulösen. Der Übergriff kann explizit oder implizit, offensichtlich oder versteckt, einmalig oder wiederholt, fortdauernd oder gelegentlich erfolgen. Die Aggression ist ein unerwarteter Angriff ohne Grund und Auslöser.
- > Stufe +III: *Gewalt* als Zerstörungsinstrument, etwa zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse, zur Aneignung von Gütern oder von Qualitäten des anderen, wenn nötig durch dessen psychische, physische oder moralische Vernichtung.

**Die Aggressivitätshemmung** ist ebenfalls in drei Stufen gegliedert, entsprechend der Anpassung der Person.

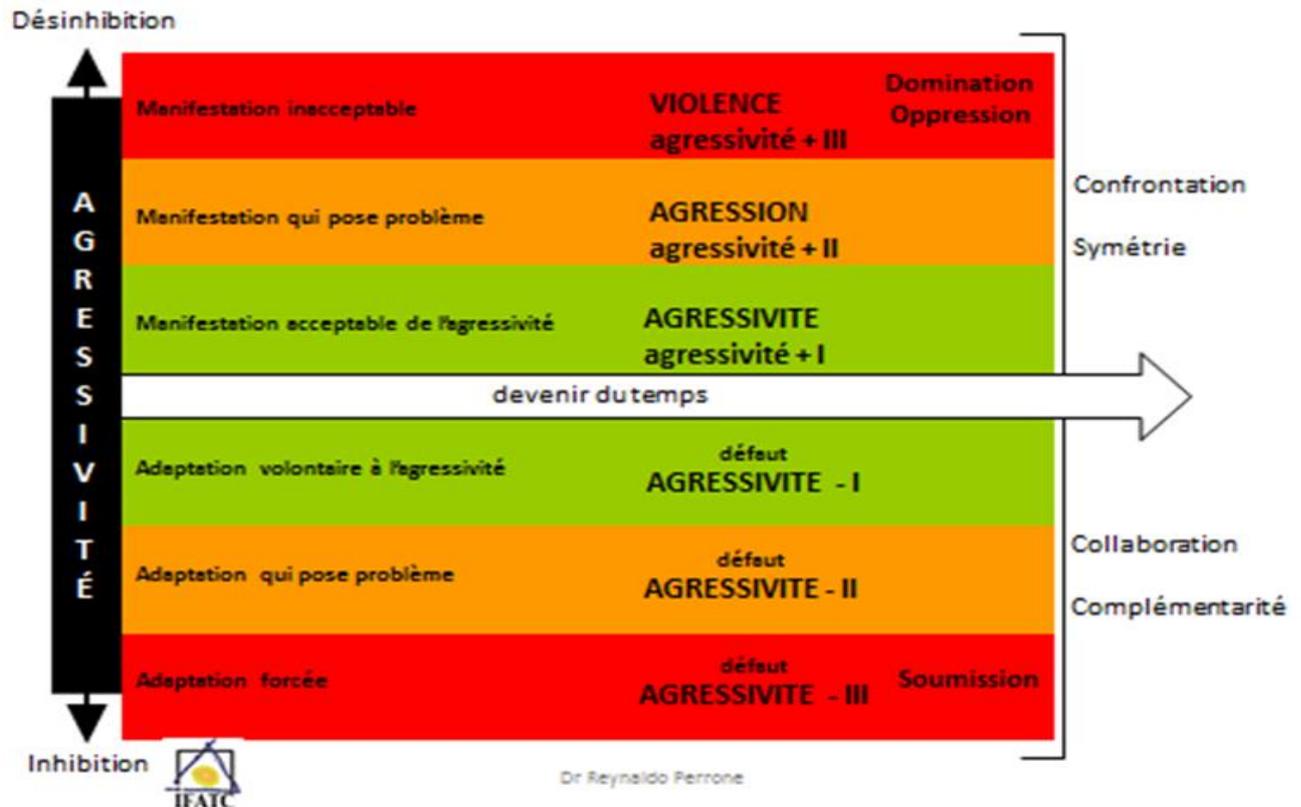
Sie lässt sich als ein Kontinuum definieren, beginnend mit einer freiwilligen Form (Aggressivitätsstufe –I: Die Person hat beschlossen, ihre Aggressivität im Zaum zu halten und zieht daraus in einer komplementären, asymmetrischen Beziehung Vorteile), über eine problematische Form (Aggressivitätsstufe –II) bis zu extremsten Situationen von inakzeptabler, erzwungener Unterwerfung (Aggressivitätsstufe –III: Die Person verlangt Schutz, Toleranz und Bevormundung von jenen, die Aggressivität, Aggression und Gewalt zeigen).

Diese Analyse der Aggressivität wird in Grafik 1 in Form einer **Aggressivitätsskala** mit sechs Stufen zusammengefasst. Sie gruppieren sich um einen neutralen Bereich mit drei Stufen der enthemmten Aggressivität (+, ++, +++) und drei Stufen der gehemmten Aggressivität (–, —, ——).

---

<sup>13</sup> R. Perrone (2013), *Le syndrome de l'ange. Considérations sur l'agressivité*, ESF Edition (nur auf Französisch).

## Grafik 1 – Aggressivitätsskala



Reynaldo Perrone – Institut de Formation et d’Application des Théories de la Communication (IFATC, 2013)

Mit Hilfe dieser Skala können auf einem Aggressivitätskontinuum einerseits die Gefährlichkeit einer gewaltausübenden Person, andererseits das Risiko für die Opfer eingeschätzt werden. Diese Gefährlichkeitseinschätzung ist insbesondere wertvoll bei der Entscheidung, ob ein Fall ins *koordinierte Bedrohungsmanagement*<sup>14</sup> aufgenommen wird oder nicht.

Angesichts dieser Definitionen drängt sich eine Unterscheidung der verschiedenen Gewaltmuster<sup>15</sup> auf. Dadurch werden die Begriffe *Symmetrie* und *Asymmetrie* in Grafik 1 präzisiert:

<sup>14</sup> Die Umsetzung eines *koordinierten Bedrohungsmanagements* ist eine der prioritären Massnahmen der Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen. Das *Bedrohungsmanagement*, prioritäre Massnahme Nr. 33, wird in Kapitel 3.2 und 4.1 im Detail beschrieben.

<sup>15</sup> Für weitere Informationen siehe R. Perrone, M. Nannini (2012), *Violence et abus sexuels dans la famille*, ESF Edition, nur auf Französisch, sowie Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2014), «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt», *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 1*, Bern, insbesondere gestützt auf die Studien von Social Insight (2012), Gloor, Meier (2003), Johnson (2005).

### > **Gewalt als spontanes Konfliktverhalten**

Bei diesem Gewaltmuster kommt es bei Uneinigheiten oder Konflikten, wie sie bei allen Paaren vorkommen, zu Gewalthandlungen. Dieses Gewaltmuster kommt der Definition der **symmetrischen** Gewalt oder **Aggressionsgewalt** im systemischen Ansatz nahe.

«Jeder Partner strebt dieselbe Position von Stärke und Macht an. Die eigentliche Konfrontation ist eher existentieller Art. Diese Gewalt ist zweiseitig, gegenseitig und öffentlich. (...) Dieses Gewaltmuster hat eine positive Prognose, die psychologischen Folgen sind begrenzt: Die Identität wird bewahrt, denn der andere wird in seinem Existenzrecht anerkannt.»<sup>16</sup>

Auch wenn die Zerstörung des anderen nicht das Ziel ist und es bei diesem Gewaltmuster keine Dominanzposition gibt, sind schwere Gewalthandlungen dennoch möglich und können sogar zum Tod einer der beiden involvierten Personen führen. Kinder, die diese Gewaltart miterleben,<sup>17</sup> leiden unter den Folgen – wenn auch nicht so stark wie beim zweiten, im folgenden Punkt beschriebenen Gewaltmuster.

Schliesslich kann spontanes Konfliktverhalten «in systematisches Gewalt- und Konfliktverhalten übergehen, wenn sich z. B. die Übergriffe von einer Person gegen andere häufen und daraus ein asymmetrisches Beziehungsgefüge entsteht» (Social Insight 2012).

### > **Gewalt als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten**

Kennzeichnend für dieses Gewaltmuster sind nicht in erster Linie Form und Schwere der Gewalt, sondern eine asymmetrische, ausbeuterische Beziehung. Diese Gewaltart wird im systemischen Ansatz als **asymmetrische Gewalt oder Bestrafungsgewalt** beschrieben.

Dieses Gewaltmuster ist durch Ungleichheit in der Beziehung gekennzeichnet: «Einer der Partner hat einen höheren Status als der andere und nimmt sich das Recht, den andern, den er einer niedrigeren Klasse zuordnet, zu bestrafen. Diese Gewalt ist einseitig und privat. (...) Die Prognose ist schlechter, die Auswirkungen stärker: Die untergeordnete Person hat kein Recht darauf, anders zu sein.»<sup>18</sup>

### > **Machtumsturz nach einer langen Zeit der systematischen Zwangskontrolle**

Dieses Gewaltmuster wird von Perrone und Nannini als Bestrafungsgewalt mit latenter Symmetrie beschrieben (2012).

«Bei diesem letzten Muster hält die Person in der untergeordneten Position trotz ungünstiger Kräfteverteilung der Situation stand. Die übergeordnete Person versucht daher, die Symmetrie in ihrem Kern zu zerschlagen.»

Dieser Fall kann zum Beispiel eintreten, wenn die in der Zwischenzeit erwachsenen Kinder das Haus verlassen. Da die untergeordnete Person die Kinder nicht mehr schützen muss, ist sie mög-

---

<sup>16</sup> Ch. Flühmann (2003), *Violence conjugale: exemple de protocole pour des entretiens de couple et réflexion sur la co-animation*, Abschlussarbeit vorgestellt am Institut de formation et d'application des thérapies de la communication, Lyon-St Etienne (nur auf Französisch)

<sup>17</sup> Andrée Fortin (2009), «L'enfant exposé à la violence conjugale: quelles difficultés et quels besoins d'aide?», in *Empan* 1/2009 (Nr.°3), S. 119 bis 127 (nur auf Französisch)

<sup>18</sup> Ch. Flühmann (2003), op. cit.

licherweise versucht, sich gegen eine Fortsetzung der Gewalt zu wehren. Der Ehemann wird die Gewalttaten intensivieren, um diesen Versuch, in der Beziehung wieder eine Form der Symmetrie herzustellen, zu vereiteln.

Damit die angemessene Betreuung der Opfer und ihres Umfelds gewährleistet werden kann, müssen sich die Fachpersonen, die mit Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen konfrontiert werden, der Komplexität des Phänomens bewusst sein und seine unterschiedlichen Ausprägungen und Dynamiken berücksichtigen.

### **Dynamik von Gewalt in Paarbeziehungen**

Erkenntnisse aus Forschung und Praxis<sup>19</sup> haben gezeigt, dass es in Paarbeziehungen eine spezifische Gewaltdynamik gibt. Das Wissen um die Gewaltdynamik in erwachsenen Paarbeziehungen – auch Gewaltspirale genannt – und deren Auswirkungen ist unverzichtbare Grundlage professioneller und effizienter Beratungs- und Interventionsarbeit bei Gewalt in Paarbeziehungen.

Die Gewaltspirale<sup>20</sup> besteht aus vier Phasen: Spannungsaufbau, Gewaltausbruch, Reue und Abschieben der Verantwortung und schliesslich die sogenannte «Honeymoon-Phase».

Nachfolgend wird die Gewaltspirale schematisch dargestellt; für jede der vier Phasen wird aufgezeigt, wie die Kinder davon betroffen sind.

---

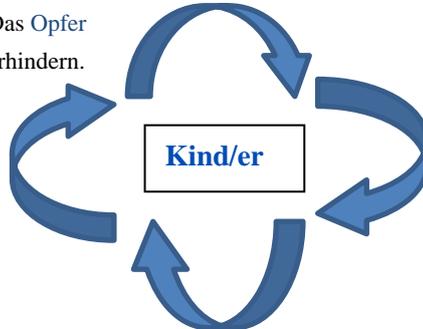
<sup>19</sup> Walker L. (1979), *The battered women*, New York: Harper & Row

<sup>20</sup> Gemäss der Website: <http://www.bif-frauenberatung.ch/wp-content/uploads/2014/12/InformationsblattGewaltspirale.pdf>, Website konsultiert am 22. Juni 2017

## Grafik 2 – Die Gewaltspirale

### 1. Spannungsaufbau

Diese Phase ist geprägt von der Frustration und Verärgerung des **Täters**; er baut ein spannungsgeladenes Klima auf. Das **Opfer** versucht, Gewalttätigkeiten zu verhindern.



### 4. Honeymoon

Nach dem Gewaltausbruch äussert der **Täter** Reue und zeigt sich von seiner besten Seite. Das **Opfer** macht sich neue Hoffnungen; es will den Versprechungen und an die Veränderung glauben.

### 2. Gewaltausbruch

Der **Täter** entlädt die aufgebaute Spannung durch einen Gewaltausbruch. Die Anwendung von Gewalt ist ein Versuch, die Kontrolle über die Situation wiederzuerlangen. Das **Opfer** fühlt sich gefangen, ohnmächtig, wütend und hat grosse Angst.

### 3. Rationalisierung und Abschieben der Verantwortung

In dieser Phase versucht der **Täter**, seine Gewalttat und ihre Folgen für alle Betroffenen zu rechtfertigen oder kleinzureden. Das **Opfer** zweifelt daran und schiebt ihm die Schuld zu.

## Spannungsaufbau

Diese Phase ist durch ein Klima steigender Spannung geprägt. Der Täter hat möglicherweise Schwierigkeiten, seine Gefühle und Verstimmungen auszudrücken, und so häufen sich bei ihm Frustration und Unzufriedenheit. Oder er will in seiner Familie alles kontrollieren und lehnt jegliche Verhandlungen ab. Jede Missachtung seines Willens oder Wunsches führt zu Unzufriedenheit; in beiden Fällen nimmt die Spannung zu. Das Opfer spürt zweifellos bereits einige Vorzeichen von Gewalt. Manchmal hofft es, dies gehe vorüber und es könne die Lage beruhigen. Oft ist sich das Opfer der Situation bewusst und versucht, Gewalttätigkeiten zu verhindern. Es richtet seine ganze Aufmerksamkeit auf den Partner, eigene Bedürfnisse und Ängste werden zurückgedrängt, um einen Ausbruch zu verhindern. Doch ein Übergang in die nächste Phase kann trotz allem nicht verhindert werden.

Die **Kinder** haben in dieser Phase in der Regel Angst, denn sie spüren die Gefahr, dass diese Spannungen in einem Gewaltausbruch enden könnten.

## Gewaltausbruch

Der Täter greift schliesslich zur Gewalt, um den aufgestauten Druck abzubauen oder die Situation zu seinen Gunsten zu regeln. Während die Gewalt in der ersten Phase nur latent vorhanden war, ist der Täter nun zu allem fähig: Schreie, Beleidigungen, Drohungen, Einschüchterungen, Ohrfeigen, Schläge etc. Das Opfer fühlt sich gefangen, ohnmächtig und hat grosse Angst. Opfer reagieren während eines Gewaltausbruchs unterschiedlich: Sie fliehen bzw. ziehen sich zurück, wehren sich aktiv oder ertragen die Misshandlung. Bei fehlender Intervention von aussen ist die einzige Lösung oft, sich den Forderungen des Partners zu fügen oder zu warten, bis seine Wut abgeklungen ist.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann erklärt:<sup>21</sup> «Oft sind Gewaltausbrüche mit Todesängsten der Opfer verbunden. Die erlittene Gewalt, der Verlust jeglicher Kontrolle sowie die absolute Hilflosigkeit haben – nebst körperlichen Verletzungen – schwerwiegende psychische Folgen. Manche Opfer geraten in einen Schockzustand, der über Tage anhalten kann. Wird in einem solchen Moment des Schocks die Polizei gerufen, erscheint das Opfer vielleicht aggressiv, apathisch oder widersprüchlich in den Aussagen.»

Die **Kinder** durchleben diesen Moment je nach Alter und Geschlecht unterschiedlich. Einige sind vor Angst gelähmt, andere schreien und weinen, einige versuchen abzulenken oder sich sogar dazwischen zu stellen. Manchmal werden sie von ihren Eltern instrumentalisiert und als Schutzschild oder Waffe eingesetzt.

### **Rationalisierung und Abschieben der Verantwortung**

Der Täter versucht in dieser Phase, seine Gewalttat und ihre Folgen herunterzuspielen. Er schiebt die Verantwortung ab und sucht die Schuld in äusseren Umständen (Stress, Müdigkeit, Arbeitslosigkeit, Alkoholkonsum, Lärm der Kinder usw.). Oder er versucht, seinen Ausbruch mit dem Verhalten des Opfers zu rechtfertigen und ihm anzulasten. Die Opfer beginnen an sich selbst zu zweifeln, sich schuldig zu fühlen und sind schliesslich der Meinung, dass sie sich ändern müssen, damit die Gewalt aufhört. Indem sie die Verantwortung für die Gewalt ihres Partners übernehmen, tragen sie unbewusst zum Fortbestand der Gewaltspirale bei.

**Kinder** bis zum Jugendalter fühlen sich oft für das verantwortlich, was in der Familie zwischen ihren Eltern passiert. Häufig sind sie für die Rechtfertigungen der gewaltausübenden Person empfänglich. Sie schämen sich für das, was Zuhause passiert. Im Jugendalter können sie sich mit dem einen oder anderen Elternteil verbünden, wobei Geschwister sich manchmal unterschiedlich entscheiden.

### **Honeymoon**

In symmetrischen Gewaltbeziehungen drückt der Täter nach der Krise sein Bedauern aus und verspricht, damit aufzuhören. Er hat Angst, seine Partnerin zu verlieren und macht alles, damit ihm verziehen wird. Der Täter schämt sich, fühlt sich hilflos und möchte seine Taten rückgängig machen; er verspricht, sich zu ändern, zu bessern, macht Geschenke und zeigt sich von seiner besten Seite. Die betroffenen Frauen machen sich neue Hoffnungen. Sie wollen den Versprechungen ihres Partners glauben und verharmlosen die Gewalt, ohne sich bewusst zu sein, dass dies ihre Identität und Gesundheit immer stärker schädigt. Gleichzeitig verstärkt ihr Verhalten das Gefühl der Straflosigkeit bei ihrem Partner. Allfällige Ruhephasen werden mit der Zeit immer seltener und die Hoffnung weicht nach und nach der Angst.

Die Honeymoon-Phase stiftet bei den **Kindern**, die Zeuge der Gewalt in der Paarbeziehung der Eltern werden, grosse Verwirrung. Während dieser Phase signalisieren die Eltern ihnen, dass wieder Frieden und Liebe eingekehrt ist, während die Kinder vorher Angst, Schuldgefühle oder Scham verspürt haben. Sie fühlen sich hilflos, desorientiert und können ihren Empfindungen nicht mehr trauen.

---

<sup>21</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2012), «Gewaltspirale, Täter/-innen- und Opfertypologien: Konsequenzen für Beratung und Intervention», *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 3*, Bern.

### **Der Zyklus wiederholt und verschlimmert sich mit der Zeit**

Die Honeymoon-Phase ist eine Art Ruhephase in der Gewaltspirale. Häufig werden die bis dahin unternommenen Schritte unterbrochen, da die Betroffenen zur Überzeugung kommen, dass das Problem sich erledigt hat. Wenn während der Honeymoon-Phase keine/r der Beteiligten eine Veränderung sucht, setzt der Spannungsaufbau schleichend wieder ein: Irgendein Anlass führt zu einer weiteren Gewalteskalation, die Spirale dreht sich erneut und das Risiko von immer häufigeren Gewaltausbrüchen mit immer schlimmeren Übergriffen steigt.

Daher ist es wichtig, rasch zu intervenieren und in einer frühen Phase Unterstützung zu leisten.

### **Die Gewaltspirale durchbrechen**

Grundsätzlich ist die Hilfe von spezialisierten Fachpersonen nötig, um diese Gewaltspirale zu durchbrechen. Das Schweigen und die Isolation zu beenden und über die Situation zu sprechen ist dabei ein entscheidender Schritt. Für Opfer wie für Täter ist es wichtig, vor der Honeymoon-Phase einzugreifen. Das Wissen um die spezifische Dynamik der Gewalt in Paarbeziehungen und deren Einbezug ist für eine professionelle und effektive Beratungs- und Interventionsarbeit unverzichtbar.

### **Ursachen und Faktoren von Gewalt in Paarbeziehungen**

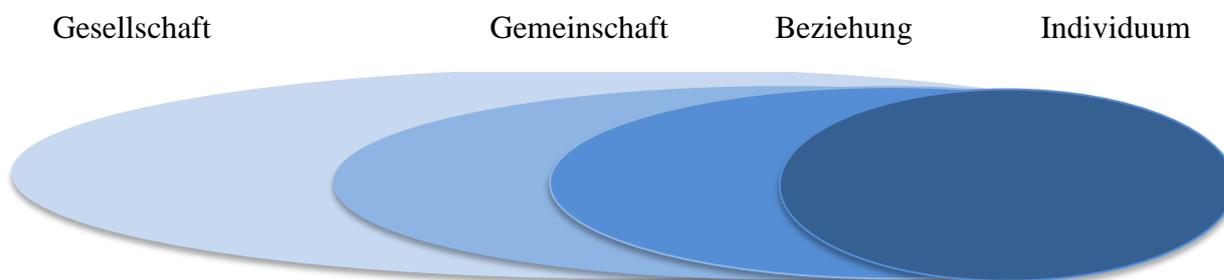
Der Themenbereich Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie ist komplex. Die Ursachen dieser Art von Gewalt sind im Individuum, in der Paarbeziehung, der Familie, in der Gemeinschaft und der Gesellschaft zu suchen. Nur das Zusammenspiel diverser Faktoren – nicht ein einzelne Ursache – kann die Entstehung von Gewalt erklären. Je mehr belastende Faktoren bei einem konkreten Paar vorkommen, desto höher ist das Gewaltrisiko.

In den bis heute durchgeführten Studien konnten Ursachen und Risikofaktoren aufgezeigt werden, eng mit gewalttätigem Verhalten in Paarbeziehungen von Männern gegenüber Frauen zusammenhängen. Das ökologische Modell der Gewalt von Dahlberg & Krug 2002, das auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwendet und unten dargestellt wird,<sup>22</sup> zeigt, wie die in mehreren repräsentativen Studien bestätigten Ursachen und Risikofaktoren zusammenspielen.

---

<sup>22</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2014), «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt», in *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 1*, Bern.

### Grafik 3 – Ursachen der Gewalt



### Ökologisches Modell der WHO

*Weltbericht Gewalt und Gesundheit* (Dahlberg & Krug, 2002), übersetzt vom GFB.

Kein Faktor alleine provoziert gewalttätige Verhaltensweisen, und es gibt keinen eindeutigen Kausalzusammenhang. Es ist wichtig, die verschiedenen miteinander interagierenden Faktoren auf mehreren Ebenen zu berücksichtigen.

#### Folgen von Gewalt in Paarbeziehungen

Die Folgen von Gewalt in Paarbeziehungen sind zahlreich; sie wirken sich sowohl auf die Betroffenen wie auch auf die Gesellschaft als Ganze aus. Gewalt in Paarbeziehungen ist ein gravierendes Problem für die öffentliche Gesundheit.<sup>23</sup>

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann beschreibt die Folgen dieser Gewalt wie folgt:<sup>24</sup>

#### *Auswirkungen auf die betroffenen Personen*

Gewalt in Paarbeziehungen stürzt die Opfer in Angst, Schuldgefühle, Scham und Abschottung. Sie führt zu ernststen Beschwerden wie Stress, Angst, Depression, Schlaflosigkeit, Kopf-, Bauch- oder Rückenschmerzen, chronische Müdigkeit und posttraumatische Stresssymptome. Gewalt zerstört das Wohlbefinden und verschlechtert den Gesundheitszustand. Alle Lebensbereiche sind betroffen: Familie, Arbeit und Sozialleben.

---

<sup>23</sup> Am 20. November 2014 hat Margreet Duetz Schmucki, Leiterin der Sektion Nationale Gesundheitspolitik des Bundesamts für Gesundheit (BAG), an der Nationalen Konferenz des EBG die Wichtigkeit dieser Frage für die Gesundheit hervorgehoben. Marie-Claude Hofner der *Unité de médecine des violences (UMV)* im Universitätsspital Lausanne (CHUV) hat ihrerseits betont, dass die Inzidenz von Gewalt in Paarbeziehungen gleich hoch ist wie die Inzidenz von Krebs (eine von drei Frauen), sofern man nicht nur die physische und sexuelle (eine von fünf Frauen), sondern auch die psychische und soziale Gewalt berücksichtigt.

<sup>24</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2014): «Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt». *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 1*, Bern.

## **Auswirkungen auf die Gesundheit**

«Neben den sichtbaren Folgen wie Verletzungen sind dies auch psychische Beeinträchtigungen, (psycho-)somatische Folgen oder chronische Gesundheitsprobleme und gesundheitsgefährdende 'Überlebensstrategien' wie Suchtmittelmissbrauch. Die gesundheitlichen Auswirkungen für Betroffene bei psychischer Gewalt und Kontrolle können weitaus grösser sein als bei physischer Gewalt. Studien zeigen, dass insbesondere Opfer systematischer und fortgesetzter Gewalt schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigungen und soziale Auswirkungen erleiden. Die typischen Anzeichen sind Schlafstörungen, chronische Schmerzen, Angst oder Verlust von Vertrauen in sich selbst oder andere.

Eine Studie der Maternité Inselhof Triemli in Zürich<sup>25</sup> hat die gesundheitlichen Folgen für Frauen, die häusliche Gewalt erfahren haben, aufgezeigt. Häusliche Gewalt hinterlässt deutliche, unmittelbare körperliche sowie psychische und psychosomatische Spuren. Diese reichen je nach Intensität der erlittenen Gewalt von (schweren) Verletzungen über Schmerzen am ganzen Körper, Atemprobleme, Gleichgewichtsstörungen, Übelkeit oder Erbrechen, Verdauungsbeschwerden bis hin zu Essstörungen. Sehr häufig kommt es zu Gedächtnis- oder Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit, Nervosität und Angstgefühlen bis hin zu Panikattacken und Depressionen. Weiter kann es auch zu Alkohol- oder Drogenmissbrauch und zur Suizidalität kommen. Frauen mit Gewalterlebnissen haben signifikant mehr gesundheitliche Beschwerden als nicht betroffene Frauen.»

## **Soziale und finanzielle Auswirkungen**

Zu den gesundheitlichen Auswirkungen kommen sehr häufig auch soziale Probleme wie Stigmatisierung und als deren Folge soziale Isolation. Opfer von Gewalt in Partnerschaften schämen sich für die erlebte Gewalt und fühlen sich schuldig. Besonders Frauen, die sich von ihren gewalttätigen Partnern trennen, haben oft finanzielle Schwierigkeiten. Die bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben können dazu führen, dass es Frauen nach einer Trennung oder Scheidung nicht gelingt, finanziell unabhängig zu leben; sie bleiben auf Sozialleistungen angewiesen.

## **Aufenthaltsrechtliche Folgen**

Migrantinnen und Migranten haben sich einer zusätzlichen Schwierigkeit zu stellen: Die Angst, ihre Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, wenn sie aufenthaltsrechtlich von ihrem Ehepartner abhängig sind. Die Revision des Ausländerrechts hat insofern eine Verbesserung gebracht, als die Betroffenheit von Gewalt in Partnerschaften bei der Beurteilung der Verlängerung bzw. Gewährung des Aufenthaltsrechts berücksichtigt wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ausländische Staatsangehörige ein Recht auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrem gewalttätigen Ehepartner haben. Die Unsicherheit bezüglich ihres Aufenthaltsstatus ist für viele Gewaltopfer ein Grund zum Verbleib beim gewaltausübenden Ehepartner.

Die Rechtsprechungen des Bundesgerichts konnten einige Unsicherheiten aufheben. Dennoch gibt es einen Handlungsspielraum bei der Anwendung des Artikels, und für gewaltbetroffene Ausländer/-innen bleibt das Risiko, nach einer Trennung das Land verlassen zu müssen. Sie müssen näm-

---

<sup>25</sup> Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli Zürich (Hrsg.), *Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum – Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli*. Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Bern. 2004

lich Schweregrad und wiederholtes Vorkommen der Gewalt belegen. Je nach Komplexität der Situation ist es kaum möglich, Beweise beizubringen. Daher trauen sich viele Opfer nicht, ihren gewalttätigen Partner zu verlassen, aus Angst, das Aufenthaltsrecht zu verlieren. Diese Angst wird oft vom Partner, oder bei Zwangsheirat (Typ C) manchmal seitens des Umfelds, bewusst geschürt. Die Opfer werden teilweise während Monaten oder Jahren eingeschüchtert, was sich massiv auf ihre Psyche auswirkt. Obwohl die betreuenden Fachpersonen die Opfer immer wieder informieren und auf das Gesetz verweisen, bleibt die Angst bestehen. Manche sind davon überzeugt, dass sie ihr Aufenthaltsrecht bei einer Trennung oder Scheidung verlieren und schliesslich ausgewiesen werden. Aus denselben Gründen haben Opfer mit Kindern Angst, von diesen getrennt zu werden.

### *Folgen für die Gesellschaft*

Eine 2013 vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann durchgeführte Studie<sup>26</sup> hat die Gesamtkosten von Gewalt in Paarbeziehungen für die Gesellschaft aufgezeigt. Die Studie macht sichtbar, in wie vielen unterschiedlichen Bereichen Gewalt in Paarbeziehungen Kosten verursacht.

Bei der Berechnung der Kosten wurden die *direkten tangiblen Kosten* berücksichtigt, wie Kosten für Polizeiinterventionen, Gesundheitskosten, Kosten für Unterstützungsangebote (z. B. Sozialhilfe), für die Suche einer Wohnung für Opfer und Täter, Opfer- und Täterberatungen, Sozialarbeit und Jugendschutzmassnahmen.

Häusliche Gewalt im Allgemeinen und insbesondere Gewalt in Paarbeziehungen verursacht ausserdem *indirekte tangible Kosten*: Arbeitsabwesenheit aufgrund von Krankheit, dauerhafte Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit (Kosten zulasten der Arbeitgebenden und -nehmenden), Unfähigkeit zur Ausübung der Hausarbeit.

Gewalt in Paarbeziehungen zieht zudem vermehrt sogenannte *intangibile Kosten* nach sich, also jene Kosten, denen kein direkter monetärer Wert zugeordnet werden kann, wie zum Beispiel Verlust an Lebensqualität durch Schmerz, Leid, Angst.

Insgesamt belaufen sich die tangiblen Kosten für häusliche Gewalt<sup>27</sup> auf rund 164 Millionen Franken pro Jahr. Dabei handelt es sich gemäss EBG um die untere Grenze der geschätzten Kosten, und die Berechnungen umfassen nicht alle Kostenbereiche.

Zu den jährlichen tangiblen Kosten kommen lebenslange intangible Kosten in der Höhe von fast zwei Milliarden Franken, die bei den Opfern als Folge der Gewalt entstehen.

---

<sup>26</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2013), *Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen*, Bern.

<sup>27</sup> Für die enge Definition von häuslicher Gewalt, wie sie in diesem Dokument verwendet wird, nämlich die ausschliesslich in Paarbeziehungen ausgeübte Gewalt und ihre Auswirkungen auf die Familie, muss diese Zahl mit dem Faktor 75 % gewichtet werden; die tangiblen Kosten lassen sich also auf 123 Millionen Franken schätzen (25 % der häuslichen Gewalt sind auf direkte Misshandlung von Kindern oder auf Gewalt zwischen anderen Familienmitgliedern zurückzuführen).

Die Anteile der einzelnen untersuchten Kostenbereiche an den gesamten tangiblen Kosten betragen:

Direkte tangible Kosten:

Polizei und Justiz	49 Mio. CHF (30 %)
Unterstützungsangebote	37 Mio. CHF (23 %)
Gesundheit	35 Mio. CHF (21 %)
Fach- und Koordinationsstellen	3 Mio. CHF (2 %)

Indirekte tangible Kosten:

Produktivitätsverluste	40 Mio. CHF (24 %)
------------------------	--------------------

Wie das EBG betont, zeigen die bis anhin durchgeführten Studien, dass Prävention in ihrer Gesamtheit kostengünstiger ist als Intervention. Dies bedeutet, dass durch effiziente Präventionsarbeit hohe Kosten für die Allgemeinheit eingespart und das Leiden von Betroffenen reduziert respektive vermieden werden können.

Prävention wird daher im Interventionsbereich 4 der kantonalen Politik aufgenommen. Dort werden verschiedene Massnahmen vorgestellt, wobei der Schwerpunkt auf der Umsetzung eines Präventionsprogramms für Gewalt in Paarbeziehungen bei Jugendlichen liegt.

### **Kinder als direkte Opfer**

Der Bundesrat betont in seinem Bericht zur Gewalt und Vernachlässigung in der Familie, dass das Miterleben von elterlicher Paargewalt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen schädliche Folgen hat.<sup>28</sup> Verschiedene neuere Studien zeigen zudem, dass Kinder und Jugendliche, die Gewalt zwischen den Eltern miterleben, häufig Beeinträchtigungen der kognitiven und sozialen Entwicklung sowie Bindungsstörungen aufweisen. Die Gewalt wird zum alles bestimmenden Thema, das das Leben der Kinder prägt.<sup>29</sup>

Mitbetroffenheit von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung bedeutet, dass Kinder während der Gewalttätigkeiten im selben Raum anwesend sind oder diese in einem Nebenraum mitanhören. Sie sind Zeuginnen und Zeugen der Auswirkungen der Gewalt auf das Opfer. Kinder können auch Gewalt in Trennungssituationen ausgesetzt sein, namentlich laufen sie Gefahr, in eskalierenden Trennungsphasen instrumentalisiert zu werden.

Die UNO schätzt, dass weltweit zwischen 133 und 275 Millionen Kinder Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung werden.<sup>30</sup> Jüngste Studienergebnisse halten fest, dass zwischen 10 und 30 % aller Kinder und Jugendlichen im Verlauf ihrer Kindheit Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung miterleben. Gemäss EBG zeigen verschiedene kantonale Statistiken, dass in über der Hälfte der Polizeieinsätze aufgrund von Gewalt in Paarbeziehungen Kinder zugegen waren.

---

<sup>28</sup> Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats Fehr (2012), *Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung*, Bern.

<sup>29</sup> N. Henry (2010), *Frapper n'est pas aimer. Enquête sur les violences conjugales en France*, Paris Denoël.

<sup>30</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (20152), «Gewalt gegen Kinder und Jugendliche», *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 17*, Bern.

### *Folgen miterlebter Gewalt in Paarbeziehungen für Kinder*

Die Folgen miterlebter Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung sind sehr unterschiedlich und hängen vom Alter, dem Entwicklungsstand des Kindes und dem Ausmass der miterlebten Gewalt ab.

Die Kinder fühlen sich angesichts der miterlebten Gewalt zwischen den Eltern oft hilflos und ausgeliefert, oft auch verantwortlich. Kinder schildern in diesen Situationen vor allem Gefühle von Angst, Mitleid, Erstarrung und Hilflosigkeit.

Die folgenden Auswirkungen werden angeführt:<sup>31</sup>

Kinder,

- > die versuchen einzugreifen, werden oft auch selbst misshandelt;
- > erleben sehr ambivalente Gefühle (Hin- und Hergerissen-Sein zwischen den Eltern);
- > spüren unterschiedlichste Auswirkungen wie Schlafstörungen, Schulschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerungen, Aggressivität, Depressionen oder Angstgefühle bis zu Selbstmordversuchen;
- > verlieren ihre emotionale Sicherheit;
- > werden häufig von den Eltern dazu verpflichtet, über das Geschehene zu schweigen. Diese Geheimhaltung führt zu sozialer Isolation;
- > leiden oft unter sozialen Belastungen wie Kinderarmut, vor allem nach der Trennung der Eltern;
- > sind von negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der eigenen Identität und ihrer Geschlechterrollenbilder betroffen;
- > werden durch die Gewalterlebnisse in ihren sozialen Fähigkeiten eingeschränkt: Viele Kinder verlieren die Fähigkeit zur Empathie, einige werden aggressiv, andere ziehen sich vollkommen zurück.

Verschiedene Studien bestätigen zudem, dass eigene Erfahrungen mit Gewalt in der Kindheit – sowohl beobachtete Gewalt zwischen den Eltern als auch selbst erlebte Misshandlungen – das Risiko erhöhen, im Erwachsenenleben selbst Gewalt in einer Beziehung zu erfahren. Die Gewalt, die Männer und Frauen in der Herkunftsfamilie erleben und beobachten, hat einen wichtigen Einfluss auf das spätere eigene Gewaltverhalten, aber auch auf das Erdulden von Gewalt in der Beziehung. Die Kinder lernen, dass Gewalt und Liebe verknüpft sind, und dass Gewalt ein Mittel zur Zielerreichung ist. Buben neigen eher dazu, gewalttätiges Verhalten zu übernehmen; Mädchen können sich gegen körperliche und sexuelle Grenzverletzungen oft schlechter zur Wehr setzen. Frauen, die in ihrer Kindheit und Jugend körperliche Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern beobachtet hatten, erlebten gemäss einer deutschen Studie<sup>32</sup> mehr als doppelt so häufig selbst Gewalt durch (Ex-)Partner wie Frauen, die keine derartigen Erlebnisse hatten.

Aus diesen Gründen werden Kinder, die in der elterlichen Paarbeziehung Gewalt miterleben, als direkte Opfer betrachtet und in das kantonale Konzept zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie einbezogen.

---

<sup>31</sup> idem

<sup>32</sup> Müller U, Schröttele M. (2004), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. BMFSFJ.

Kindern muss besonders Beachtung geschenkt werden.<sup>33</sup> Daher ist der Interventionsbereich 2 der kantonalen Massnahmen dem Schutz von Kindern als Opfer gewidmet.

## Themenbereich Zwangsheirat

Dieses Kapitel behandelt das in jüngster Zeit häufig diskutierte Thema Zwangsheirat, das noch lückenhafte Wissen zu dieser Frage in der Schweiz sowie die Verbindung dieser Thematik mit Gewalt in Paarbeziehungen. Es stützt sich auf eine 2012 von der Universität Neuenburg durchgeführte Untersuchung.<sup>34</sup>

Die Debatte über Zwangsheiraten wurde in der Schweiz 2006 durch die Publikation einer von der Fondation Surgir<sup>35</sup> in Auftrag gegebenen Studie lanciert. Das Thema stiess auf grosses mediales und politisches Echo.

In einem 2012 veröffentlichten Bericht<sup>36</sup> erachtet es der Bundesrat als Aufgabe des Staates und der Gesellschaft, gegen Zwangsheiraten vorzugehen, da sie als schwere Verletzung der Menschenrechte gelten.

Weil es noch immer am nötigen Wissen zur Beschreibung und zum Verständnis der verschiedenen Aspekte des Themenbereichs «Zwangsheirat» fehlt, hat das Bundesamt für Migration den Lehrstuhl *Transnational Studies* der Universität Neuenburg beauftragt, eine entsprechende Studie<sup>37</sup> durchzuführen.

Die Studie stellt fest, dass es aufgrund der fehlenden empirischen Untersuchungen schwierig ist, die Zahl der Betroffenen in der Schweiz realistisch einzuschätzen. Sie zeigt jedoch klar, dass Zwangsheirat zwar kein Massenphänomen, aber dennoch in der Schweiz präsent ist. Die Untersuchung hat ergeben, dass im Zeitraum von zwei Jahren bei den verschiedenen involvierten Institutionen über 700 Fälle aktenkundig wurden, in welchen eine Person unter Zwang stand zu heiraten oder daran gehindert wurde, eine Liebesbeziehung ihrer Wahl zu leben. In weiteren 700 Fällen wurden die Institutionen aktiv, weil eine Person sich gezwungen sah, eine Ehe gegen ihren Willen aufrecht zu erhalten.

---

<sup>33</sup> Mehr Informationen zur Intervention bei Kindern als Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen im Jahresbericht 2008 des Frauenhauses Freiburg, abrufbar unter <http://www.sf-lavi.ch/wp-content/uploads/2013/05/Travail-auprès-des-enfants-à-SF-extraît-du-rapport-annuel-2008.pdf>, Link abgerufen am 22. Juni 2017

<sup>34</sup> A. Neubauer und J. Dahinden (2012), «Zwangsheiraten» in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass, BFM Bern.

<sup>35</sup> [www.surgir.ch](http://www.surgir.ch)

<sup>36</sup> Bericht des Bundesrates zuhanden der Eidgenössischen Räte in Erfüllung der Motion 09.4229 Andy Tschümperlin, *Wirksame Hilfe für die Betroffenen bei Zwangsheirat* vom 11. Dezember 2009, am 1. Juni 2010 überwiesen, sowie des Postulats 12.3304 Heim, *Prävention der Zwangsverheiratung* vom 16. März 2012, am 15. Juni 2012 überwiesen.

<sup>37</sup> Neubauer und Dahinden (2012), op. cit.

Angesichts der Komplexität des Phänomens haben die Autorinnen «Zwangsheirat» nach **drei Situationstypen unterschieden, in denen innerhalb von Liebesbeziehungen Druck ausgeübt wird:**

- > **Typ A:** Eine Person steht unter Zwang oder Druck, eine Heirat zu akzeptieren, die sie nicht will.
- > **Typ B:** Eine Person wird unter Druck gesetzt, auf eine Liebesbeziehung ihrer Wahl zu verzichten.
- > **Typ C:** Eine Person wird unter Druck gesetzt oder gezwungen, auf eine Scheidung zu verzichten. (Die Heirat kann freiwillig oder unfreiwillig geschlossen worden sein.)

Bei Zwangsheirat kommen verschiedene Gewaltformen gehäuft vor.

Psychische Gewalt wird in der Mehrheit der untersuchten Zwangssituationen ausgeübt, und zwar bei allen Typen (in 88 bis 95 % der Fälle, je nach Typ). Personen, die dazu gezwungen werden, verheiratet zu bleiben (Typ C), sind am häufigsten physischer Gewalt (57 %) und sexueller Gewalt (29 %) ausgesetzt (letztere kommt bei den zwei anderen Typen praktisch nicht vor).

Zwangssituationen des Typs C sind also nicht nur zahlenmässig am bedeutendsten, hier ist auch physische Gewalt am häufigsten. Kommt hinzu, dass bei Typ C Betroffene später mit den Institutionen in Kontakt kommen, nämlich meist erst dann, wenn die Gewalt bereits ein grosses Ausmass angenommen hat. Der Zwang und die Gewalt werden – in allen drei Typen – in erster Linie von einem oder mehreren Akteuren des familiären Umfelds ausgeübt.

Diese Konstellation führt dazu, dass betroffene Personen häufig in einen Loyalitätskonflikt geraten – ähnlich denjenigen, die aus dem Bereich der häuslichen Gewalt bekannt sind.

Die Studie beschreibt unterschiedliche Typen und Profile der von Zwangsheirat betroffenen Personen und betont, dass die Fälle sehr heterogen seien und sich deshalb eine individuelle Beratung und Begleitung der betroffenen Personen aufdränge. Die Annahme, dass viele von Zwangsheirat Betroffene einen Migrationshintergrund haben, wird bestätigt. Das Phänomen ist aber nicht nur mit der Kultur im eigentlichen Sinne zu erklären; es weist vielmehr wichtige Parallelen zur Problematik der Gewalt in Paarbeziehungen auf.

Schliesslich verweist die Studie auf drei Aspekte, die in allen Profilen und Situationen vorkommen: «Das Phänomen ist erstens eng mit der Geschlechterfrage und verschiedenen Formen von Machtbeziehungen verbunden. Es geht zweitens mit zahlreichen Gewaltformen einher, die sich drittens innerhalb der Partnerschaft oder der Familie entwickeln, wodurch die Opfer in einen starken Loyalitätskonflikt involviert sind.» (Neubauer und Dahinden 2012, S. 94)

Es scheint also angebracht, auch die Problematik der Zwangsheirat aus Gleichstellungssicht zu betrachten und sie als Form von Gewalt in Paarbeziehungen zu behandeln, wobei betreffend der migrationspezifischen Probleme eine enge Zusammenarbeit mit den Fachstellen für Migration angezeigt ist.

In diesem Sinn hat das GFB, in Zusammenarbeit mit der IMR (Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und für Rassismusprävention) im SJD, die Tagung *Zwangsheirat – arrangierte Hei-*

rat organisiert und eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe für die Betreuung von Opfern von Zwangsheirat koordiniert.<sup>38</sup> In Zusammenarbeit mit mehreren anderen Kantonen hat diese Arbeitsgruppe eine Ausbildung für Fachpersonen organisiert und 2014 mit Unterstützung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe und des Bundes einen *Leitfaden für die Betreuung*<sup>39</sup> der Opfer von Zwangsheirat herausgegeben. Gemäss einer ersten Bilanz konnten mehrere konkrete Fälle erkannt und betreut werden. Ausserdem haben die Mitglieder der Arbeitsgruppe Verbesserungen des Leitfadens vorgeschlagen, der jedes Jahr aktualisiert wird.

## 2.2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Zahlreiche gesetzliche Änderungen der letzten Jahre widerspiegeln einen Paradigmenwechsel in der Haltung der Gesellschaft gegenüber häuslicher Gewalt im Allgemeinen und besonders gegenüber Gewalt in Paarbeziehungen: Während Gewalt in Paarbeziehungen früher als Privatsache angesehen wurde, setzte der Staat 2004 ein starkes Signal, indem er die häusliche Gewalt zu einem Offizialdelikt machte. Damit greift der Staat in die Privatsphäre ein, um die Opfer zu schützen.<sup>40</sup>

### Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

#### *Strafgesetzbuch*

Bis 2004 wurde die Mehrzahl der Straftatbestände des Strafgesetzbuches, die bei Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft zur Anwendung gelangen konnten, nur verfolgt, wenn das Opfer einen formellen Strafantrag stellte.

Am 1. April 2004 trat eine Änderung des StGB in Kraft, wonach einfache Körperverletzung (*Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3-5 StGB*), wiederholte Tötlichkeiten (*Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b<sup>bis</sup> und c StGB*), Drohung (*Art. 180 Abs. 2 StGB*), sowie sexuelle Nötigung (*Art. 189 StGB*) und Vergewaltigung (*Art. 190 StGB*) in Ehe und Partnerschaft von Amtes wegen verfolgt werden, also ohne, dass das Opfer einen Strafantrag stellt.

Von Amtes wegen verfolgt werden sowohl Gewalthandlungen zwischen Ehepartnern als auch zwischen heterosexuellen oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner/innen mit einem gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit oder bis zu einem Jahr nach deren Trennung. Die zwischen Ehegatten begangenen Gewalthandlungen werden von Amtes wegen verfolgt, auch wenn diese je einen eigenen Wohnsitz haben oder getrennt leben, oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung.

Im Falle der Tötlichkeiten ist eine wiederholte Begehung die Voraussetzung für eine Verfolgung von Amtes wegen. Delikte wie einfache Tötlichkeiten (*Art. 126 Abs. 1 StGB*), Hausfriedensbruch (*Art. 186 StGB*) und Missbrauch einer Fernmeldeanlage (*Art. 179<sup>septies</sup> StGB*) bleiben Antragsdelikte. Diese Delikte kommen insbesondere im Zusammenhang mit Stalking häufig vor.

---

<sup>38</sup> Aufgrund einer Anfrage der ehemaligen Grossrätin Claire Peiry-Kolly hat der Freiburger Staatsrat beschlossen, die Sensibilisierung betreffend Zwangsheirat und Beschneidung von Mädchen im Rahmen seiner kantonalen Integrationspolitik 2011 prioritär zu behandeln.

<sup>39</sup> Mehr Details unter

<http://www.fr.ch/bef/de/pub/gewalt/informationen/weiterbildungskatalog/betreuungsmechanismus.htm>

<sup>40</sup> Dieses Kapitel stützt sich hauptsächlich auf die Publikation des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (2015), «Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung», *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 11*, Bern.

## Möglichkeit der Sistierung des Strafverfahrens bei den neuen Officialdelikten (Art. 55a StGB)

Die zuständige Behörde – die Staatsanwaltschaft – kann bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tätlichkeiten sowie Drohung und Nötigung in der Ehe und in der Partnerschaft das Strafverfahren sistieren, wenn das Opfer darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt. Die Sistierungsmöglichkeit, die für die übrigen Officialdelikte des Strafgesetzbuches nicht besteht, wird mit dem Schutz bestimmter Opferinteressen begründet. Diese Interessen betreffen im Allgemeinen aufenthaltsrechtliche Aspekte im Rahmen des Ausländergesetzes (AuG) sowie wirtschaftliche, familiäre oder emotionale Überlegungen. Die Möglichkeit zur Sistierung des Strafverfahrens besteht hingegen nicht bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung zur Sistierung innerhalb von sechs Monaten schriftlich oder mündlich widerruft.

Ohne Widerruf innerhalb dieser Frist verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens. Dies gilt auch, wenn es während der sechs Monate erneut zu Gewalthandlungen kommt.

In der Praxis hat sich die Möglichkeit zur Sistierung des Strafverfahrens oft als problematisch erwiesen, da sie die Verantwortung dem Opfer zuweist. So wird denn auch von verschiedenen Seiten eine Revision von Artikel 55a StGB gefordert, was momentan in einer Studie untersucht wird.<sup>41</sup>

### Opferhilfegesetz

Das Opferhilfegesetz (OHG) zielt darauf ab, Opfern von Straftaten effiziente Hilfe zu bieten und ihre Rechte zu stärken. Diese Hilfe umfasst Beratung, Schutz der Opfer und ihrer Angehörigen, Wahrung ihrer Rechte im Strafverfahren, Entschädigung und Genugtuung.

Das OHG<sup>42</sup> trat am 1. Januar 1993 in Kraft, seine 2007 revidierte Fassung am 1. Januar 2009. Mit dem Opferhilfegesetz wurden alle Kantone verpflichtet, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen einzurichten, einschliesslich Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen.

Die Opferberatungsstellen leisten Opfern von Gewalttaten medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Sie unterstützen die Opfer ambulant und wenn nötig während längerer Zeit. Im Bedarfsfall vermitteln die Beratungsstellen eine Notunterkunft. Die Beratung bei einer Opferberatungsstelle ist kostenlos, vertraulich und auch anonym möglich. Enge Bezugspersonen und Familienangehörige können die Beratung ebenfalls in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf Opferhilfe setzt nicht voraus, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird.

---

<sup>41</sup> Siehe insbesondere *Bericht des Bundesrates zur Motion 09.3059 Heim, Eindämmung der häuslichen Gewalt vom 28. Januar 2015*.

<sup>42</sup> Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5)

## Zivilgesetzbuch

Artikel 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)<sup>43</sup>, der auf den Schutz der Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ausgelegt ist, trat am 1. Juli 2007 in Kraft. Konkret sieht Artikel 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB eine nicht abschliessende Aufzählung von Schutzmassnahmen vor, nämlich die Wegweisung aus der Wohnung, ein Annäherungs- und ein Kontaktaufnahmeverbot sowie ein Verbot, sich an bestimmten Orten aufzuhalten.

Dieser Artikel verpflichtet die Kantone, das Verfahren für die Wegweisung zu regeln und eine Stelle zu bezeichnen, die diese Wegweisung im Krisenfall unverzüglich durchführt. Eine zeitliche Begrenzung dieser Massnahmen sieht das Gesetz nicht vor und überlässt es dem Ermessen des Gerichts, eine Befristung anzuordnen.

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten setzt immer die Initiative des Opfers voraus. Konkret bedeutet dies, dass die betroffene Person beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen muss, wobei sie die volle Beweispflicht trifft. Die Opfer müssen eine relativ lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen, es sei denn, eine zivilgerichtliche Schutzanordnung wird rasch auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt. Sie kann beispielsweise in einem sofortigen Verbot für die tatusübende Person bestehen, sich der Wohnung des Opfers zu nähern oder mit ihm in irgendeiner Form in Kontakt zu treten.

Zu erwähnen ist ausserdem Artikel 443 des Zivilgesetzbuchs über *Melderechte und -pflichten*. Der Artikel hält fest, dass jede Person der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung erstatten kann, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint, und Meldung erstatten muss, wenn sie in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt.<sup>44</sup>

Artikel 443 ZGB ist in Artikel 1 und 2 der Freiburger Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV) aufgenommen.

Im Kanton Freiburg ist das Friedensgericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tätig, das Jugendamt (JA) setzt dessen Entscheide um. Fälle, in denen Kinder Opfer von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung sind, sind nicht selten. Momentan stehen 49 % der Tätigkeiten des Jugendamts im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Trennungen oder Scheidungen auf die Kinder, wobei es bei einem grossen Teil um die Überwachung des persönlichen Verkehrs geht.

---

<sup>43</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

<sup>44</sup> Artikel 1 Recht auf Meldung (Art. 1 Abs. 3 KESG)

1 Jede Person kann der Schutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.

2 Gesundheitsfachpersonen können Fälle von Personen, die hilfsbedürftig erscheinen, der Schutzbehörde melden, ohne dass sie sich dafür vom Berufsgeheimnis befreien lassen müssen.

Artikel 2 Meldepflicht (Art. 1 Abs. 3 KESG)

Gemäss Artikel 443 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) sind Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfahren, die hilfsbedürftig erscheint, dazu verpflichtet, der Schutzbehörde darüber Meldung zu erstatten.

## Ausländergesetz (AuG)

Personen, die im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz kommen, erhalten kein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Bei einer Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder einer Trennung besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nur, wenn die Ehe mindestens drei Jahre dauerte und die Integration erfolgreich ist.

Bei der Revision des AuG wurde eine neue Bestimmung eingeführt, die den Status von Gewaltopfern hinsichtlich ihres Aufenthaltsrechts verbessert: Gemäss Artikel 50 AuG besteht nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft der Anspruch des Ehegatten und der Kinder auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration erfolgt ist (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG), oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG).

Ist die Ehepartnerin oder der Ehepartner Opfer von Gewalt in einer Partnerschaft, von Zwangsheirat oder scheint ihre/seine soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet, kann dies als wichtiger persönlicher Grund im Sinne von Artikel 50 Abs. 1 Bst. b AuG ausgelegt werden. Wie das Bundesgericht hervorhebt, sind diese Voraussetzungen nicht kumulativ.<sup>45</sup>

Bei Gewalt in Partnerschaften muss nachgewiesen werden, dass der im Familiennachzug zugelassenen Person eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann. Die Gewalt in der Partnerschaft muss folglich eine gewisse Intensität<sup>46</sup> aufweisen und durch Beweise<sup>47</sup> untermauert werden.

- > Das Bundesgericht sieht eine ausreichende Intensität, wenn die gewaltbetroffene Person durch das Zusammenleben mit der gewaltausübenden Person in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (BGE 2C\_554/2009).
- > Der Nachweis der erlittenen Gewalt gegenüber den zuständigen Behörden kann z. B. mittels Arztzeugnis, Polizeirapport, Strafanzeigen oder ähnlichem erfolgen.<sup>48</sup> Ausserdem müssen die zuständigen Behörden bei der Prüfung von Fällen von Gewalt in Partnerschaften seit Januar 2012 die Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen (Opferberatungsstellen, Frauenhäuser für Gewaltbetroffene) berücksichtigen.<sup>49</sup>
- > Bei ehelicher Gewalt sind die Umstände des Einzelfalls auch bei einem kurzen Voraufenthalt genau zu prüfen. Dabei sind die persönlichen Interessen des Opfers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz gebührend zu berücksichtigen.

---

<sup>45</sup> «Die eheliche Gewalt einerseits und die starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland andererseits können ihrem Ausmass und den Gesamtumständen entsprechend je für sich einen wichtigen persönlichen Grund darstellen. Liegen beide Umstände gleichzeitig vor, ist die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts des Ehegatten und der Kinder geboten (Erwägungen 4 und 5)», BGE136 II 1

<sup>46</sup> Für eine kritische Analyse des Intensitätsbegriffs siehe D. Gloor und H. Meier: *Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt. Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht*, im Auftrag des EBG, Bern 2012.

<sup>47</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hrsg.): *Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung. Häusliche Gewalt – Informationsblatt 11*, Bern 2013.

<sup>48</sup> Art. 77 Abs. 5 und 6 VZAE

<sup>49</sup> Art. 77 Abs. 6<sup>bis</sup> VZAE

### *Istanbul-Konvention*

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation zur Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) bestätigte, engagiert sich die Schweiz kontinuierlich mit verschiedenen Initiativen für die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Die Schweiz hat die Istanbul-Konvention<sup>50</sup>, die seit April 2011 zur Unterschrift aufliegt und bisher von 44 Staaten unterschrieben wurde, im Herbst 2013 unterzeichnet. Mittlerweile haben sie bereits 24 Staaten, darunter Österreich und Italien, ratifiziert.

Im Beschluss zur Unterzeichnung der Istanbul-Konvention vom 3. Juli 2013<sup>51</sup> hat der Bundesrat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement den Auftrag erteilt, den Entwurf einer Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte auszuarbeiten. Der Bundesrat hat im Herbst 2015 eine Vernehmlassung über die Ratifizierung der Konvention sowie allfällige damit verbundene Gesetzesänderungen bei den Kantonen, den politischen Parteien und den interessierten Kreisen eröffnet. Gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat beschlossen, die Istanbul-Konvention am 31. Mai 2017 zu ratifizieren.

### **Gesetzliche Grundlagen im Kanton Freiburg**

Seit Inkrafttreten des Artikels 28b ZGB haben alle Kantone Massnahmen gegen häusliche Gewalt und gegen Gewalt in Paarbeziehungen in ihren Gesetzen verankert. Während einige Kantone ein spezifisches Gesetz erlassen haben, hat der Kanton Freiburg neue Interventionsmöglichkeiten bei häuslicher Gewalt namentlich im Rahmen der Kriminalpolitik des Generalstaatsanwalts und des Staatsrates (siehe dazu die Massnahmen 15 und 26 des vorliegenden Dokuments) sowie im kantonalen Polizeigesetz eingeführt. Dank diesen Massnahmen ist ein strukturiertes und schnelles Eingreifen möglich. In erster Linie handelt es sich dabei um Schutzmassnahmen, jedoch auch um Betreuungsmassnahmen.

Im Kanton Freiburg stützt sich die Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und allgemein von häuslicher Gewalt auf folgende gesetzliche Grundlagen:

<b>Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB)</b>	<b>Art. 6 Massnahmen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen – Art. 28b Abs. 4 ZGB</b>  1. Bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen ist die Kantonspolizei über eine Offizierin oder einen Offizier der Gerichtspolizei zuständig, gegenüber der verletzenden Person: a. im Krisenfall die sofortige Ausweisung aus der gemeinsamen Wohnung für die Dauer von bis zu 10 Tagen, verbunden mit einem Rückkehrverbot und der Abnahme der Wohnungsschlüssel, zu
--	---

<sup>50</sup> Siehe <http://www.coe.int/t/dghl/standardsetting/convention-violence/convention/Convention%20210%20German%20&%20explanatory%20report.pdf>

<sup>51</sup> Interpellation 13.3074 eingereicht am 13. März 2013 von Yvonne Gilli zur Ratifizierung der Istanbul Konvention gegen Gewalt an Frauen und gegen häusliche Gewalt.

	<p>verfügen;</p> <p>b. Polizeihaft für die Dauer von bis zu 24 Stunden zu verfügen mit dem Ziel, die Vollstreckung der sofortigen Ausweisung sicherzustellen oder eine bedrohte Person vor einer unmittelbaren und ernsthaften Gefährdung ihrer körperlichen oder psychischen Integrität zu schützen. Ausserdem werden die Einzelheiten der Polizeihaft in den Artikeln 217 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 über die vorläufige Festnahme geregelt, die sinngemäss gelten.</p> <p>2. Die Offizierin oder der Offizier der Gerichtspolizei stellt die Verfügung der verletzenden Person zu. Diese wird auf ihr Recht, die Verfügung anzufechten, und auf die Möglichkeit hingewiesen, sich an eine Beratungsstelle zu wenden.</p> <p>3. Die bedrohte Person erhält eine Kopie der Verfügung. Sie wird auf ihr Recht hingewiesen, sich an eine OHG-Beratungsstelle zu wenden und die im Bundesrecht vorgesehenen Schutzmassnahmen zu beantragen.</p> <p>4. Gegen die Verfügungen der Kantonspolizei kann bei der Gerichtspräsidentin oder beim Gerichtspräsidenten innert drei Tagen Einsprache erhoben werden. Es gelten die Regeln über das summarische Verfahren; die Einsprache hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>5. Der Staatsrat legt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Organisationen fest, die Urheberinnen und Urheber oder Opfer von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen betreuen. Der Staat kann sich mit der Ausrichtung von nicht rückzahlbaren Beiträgen an der Finanzierung dieser Organisationen und der von ihnen angebotenen Therapien beteiligen.</p>
<p><b>Freiburger Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)</b></p>	<p><b>Art. 1 Recht auf Meldung</b> (Art. 1 Abs. 3 KESG)</p> <p>1. Jede Person kann der Schutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.</p> <p>2. Gesundheitsfachpersonen können Fälle von Personen, die hilfsbedürftig erscheinen, der Schutzbehörde melden, ohne dass sie sich dafür vom Berufsgeheimnis befreien lassen müssen.</p> <p><b>Art. 2 Meldepflicht</b> (Art. 1 Abs. 3 KESG)</p> <p>Gemäss Artikel 443 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) sind Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfahren, die hilfs-</p>

	bedürftig erscheint, dazu verpflichtet, der Schutzbehörde darüber Meldung zu erstatten.
<b>Gesetz vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei</b>	<p><b>Art. 36 Eindringen in eine Wohnung in Notfällen</b></p> <p>Die Polizei kann, wenn nötig mit Gewalt, in eine Wohnung eindringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. wenn im Innern jemand um Hilfe ruft;</li> <li>b. im Falle schwerer und unmittelbar drohender Gefahr für Personen, die sich in der Wohnung und in deren Nähe befinden;</li> <li>c. wenn ernsthafte Anzeichen für Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen bestehen.</li> </ol> <p><b>Art. 38g Bekanntgabe von Daten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Kantonspolizei kann Polizeidaten zu den im Gesetz über den Datenschutz vorgesehenen Bedingungen bekanntgeben, wenn die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert oder wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht.</li> <li>2. Sie kann ausserdem solche Daten zu denselben Bedingungen bekanntgeben, wenn im Einzelfall: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. ein Polizeiorgan sie für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt;</li> <li>b. ein anderes öffentliches Organ sie ausnahmsweise für polizeiliche Zwecke braucht;</li> <li>c. die Bekanntgabe zur Verhinderung einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr nötig ist;</li> <li>d. die betroffene Person der Bekanntgabe zugestimmt hat oder ihre Einwilligung nach den Umständen eindeutig vorausgesetzt werden kann.</li> </ol> </li> </ol>
<b>Freiburger Gesundheitsgesetz (GesG)</b>	<p><b>Art. 90a c) Meldepflicht und -berechtigung</b></p> <p>2 Sie (Gesundheitsfachpersonen) sind befugt, ungeachtet des Berufsgeheimnisses die Strafverfolgungsbehörden über alles zu informieren, was auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lässt.</p>

Auf Grundlage der KESV avisiert die Polizei das Friedensgericht, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Im Allgemeinen informiert die Polizei das Friedensgericht, wenn bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt ein Kind oder mehrere Kinder zugegen ist/sind.

### 2.3. Zahlen zu Gewalt in Paarbeziehungen

Eine erste repräsentative Studie zu Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz stammt von 1994.<sup>52</sup> Sie stellte fest, dass **eine von fünf Frauen** (20,7 %) im Laufe ihres Lebens körperliche und/oder sexuelle Gewalt durch ihren Partner erleidet.

Im Jahr 2003 hielt eine neue Befragung einer repräsentativen Auswahl der Bevölkerung fest, dass **zwei von fünf Frauen** mindestens einmal in ihrem Erwachsenenleben Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt waren.<sup>53</sup>

Die Zahlen der Statistiken und Studien zur häuslichen Gewalt im Allgemeinen müssen jedoch mit Vorbehalt betrachtet werden. Wie das EBG festhält, werden die Angaben, welche Betroffene zu häuslicher Gewalt gegenüber Forschenden oder der Polizei machen, von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst<sup>54</sup> und das Ausmass des Phänomens dadurch tendenziell unterschätzt:

- > Angst der Betroffenen vor Stigmatisierung in der Gesellschaft und vor nachteiligen Konsequenzen (beispielsweise im Bekanntenkreis, in der Familie, durch Behörden und Arbeitgebende etc.);
- > Unterschiedliche Definition und Auffassungen von Gewalt und Gewaltformen;
- > Unterschiedlicher Grad an Tabuisierung bzw. Akzeptanz von Gewalt;
- > Alter der befragten Personen;
- > Sprachliche und kommunikative Kompetenzen der befragten Personen;
- > Setting der Befragung (Telefoninterview, schriftliche Befragung, persönliche Befragung, Einvernahme);
- > Schulung der befragenden Personen und Art der Fragestellung.

Zudem erfassen die bei Institutionen erhobenen Daten nur die Bevölkerung, die mit diesen Einrichtungen zu tun hat; die Daten können nicht auf alle von Gewalt in Paarbeziehungen betroffenen Personen extrapoliert werden.

Es muss also bedacht werden, dass die Aussagekraft von Zahlen und Statistiken durch diese Faktoren eingeschränkt ist; es gibt immer Fälle, die in keiner Statistik vorkommen.<sup>55</sup>

---

<sup>52</sup> Gillioz L. et al. (1997), *Domination et violence envers la femme dans le couple*, Payot, Lausanne.

<sup>53</sup> Killias M., Simonin M. et al. (2004), *Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence against Women Survey*, Stämpfli, Bern.

<sup>54</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2014), «Zahlen zu Häuslicher Gewalt in der Schweiz», *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 9*, Bern.

<sup>55</sup> Für eine kritische Analyse der Zahlen siehe Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2014), «Vorkommen und Schwere häuslicher Gewalt im Geschlechtervergleich – aktueller Forschungsstand», *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 16*, Bern.

## Nationale Statistiken

### *Polizeilich registrierte häusliche Gewalt auf nationaler Ebene*

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)<sup>56</sup> erhebt die polizeilich bekannt gewordenen Straftaten und erfasst dabei auch die Beziehungen zwischen Opfern und Tatpersonen. Dadurch können Fälle häuslicher Gewalt separat ausgewertet werden.

Die PKS versteht unter dem Begriff der häuslichen Gewalt: «Anwendung oder Androhung von Gewalt unter Paaren in bestehender oder aufgelöster oder partnerschaftlicher Beziehung, zwischen (Stief-/Pflege-) Eltern und Kind oder zwischen weiteren Verwandten». Diese Definition ist also weiter gefasst als die im vorliegenden Konzept verwendete Definition, da sie u.a. die Misshandlung von Kindern einschliesst. Basierend auf den Polizeistatistiken zur häuslichen Gewalt wird der Anteil der Gewalt in Paarbeziehungen daher nachfolgend geschätzt.

Das EBG geht von folgenden Zahlen aus:<sup>57</sup>

- > Im Jahr 2016 kam es zu 17 685 Straftaten, die dem Bereich der häuslichen Gewalt zugeordnet werden konnten.

In 48,8 % der Fälle häuslicher Gewalt bestand zwischen geschädigter und verdächtigter Person eine Paarbeziehung; in 25,8 % der Fälle handelte es sich um eine ehemalige Partnerschaft.

In 74,6 % der Fälle waren die Straftaten Gewalt in Paarbeziehungen zuzuordnen, wie sie in diesem Dokument definiert wird, also:

- > **über 12 900 Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen pro Jahr,**
- > **täglich über 30 Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen in der Schweiz.**

Aufgrund der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) kann Folgendes festgestellt werden:<sup>58</sup>

- > **63,9% aller Tötungsdelikte ereigneten sich im häuslichen Bereich, sowie 46,6 % der Vergewaltigungen und 50% der Körperverletzungen.**
- > Frauen waren 3,1 Mal häufiger Opfer als Männer.
- > Die gewaltausübende Person bei häuslicher Gewalt war 4,1 Mal häufiger männlich als weiblich.
- > Die weiblichen Opfer waren 4,5 Mal häufiger Ausländerinnen als Schweizerinnen.
- > Die Täter waren 3,5 Mal häufiger Ausländer als Schweizer.

---

<sup>56</sup> Bundesamt für Statistik, Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (2015), *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Jahresbericht 2014*, Neuenburg.

<sup>57</sup> Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (2017), «Zahlen zu Häuslicher Gewalt in der Schweiz», *Häusliche Gewalt – Informationsblatt 9*, Bern.

<sup>58</sup> Zoder Isabel (2012), *Polizeilich registrierte häusliche Gewalt – Übersichtspublikation*, Hrsg. vom Bundesamt für Statistik, Neuenburg.

Die zwei letzten Zahlen müssen jedoch nuanciert werden: Einerseits ist der Ausländerstatus oft an Bedingungen gebunden – insbesondere bestimmte Migrationsformen –, welche Risikofaktoren für Gewalt im häuslichen Bereich darstellen. Andererseits sind Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz häufig jünger als Schweizerinnen und Schweizer:<sup>59</sup> Statistisch betrachtet ist diese Bevölkerungsgruppe bei Gewalttätern und -opfern in Paarbeziehungen übervertreten und wird möglicherweise öfter mit der Polizei zu tun haben, da sie das Netzwerk an Fachstellen nicht gut kennt. Und schliesslich belegen die drei wichtigsten in der Schweiz durchgeführten Studien zur Prävalenz nicht, dass Ausländerinnen oder Migrantinnen bei den Opfern von Partnergewalt übervertreten sind.<sup>60</sup> Die Polizeidaten müssen also von der Situation in der Gesamtbevölkerung unterschieden werden.

Ebenso sollten Zahlen und Statistiken sachdienlich und kritisch verwendet werden. Tatsächlich ist es sinnvoll, die Zahl der Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt zu erfassen, aber auch die Schwere der gemeldeten Fälle und die Folgen für die Opfer (schwere Verletzungen, Mord). So kann festgestellt werden, dass auf nationaler Ebene von 2009 bis 2014 ein Rückgang der polizeilich registrierten Straftaten im häuslichen Bereich beobachtet werden konnte. Hingegen wurde für den gleichen Zeitraum ein Anstieg der schweren Gewalttaten im häuslichen Bereich verzeichnet.<sup>61</sup>

### *Opferhilfestatistik*

Die Opferhilfestatistik (OHG) erfasst die Anzahl Opfer, die sich an eine Opferhilfe-Beratungsstelle gewandt haben, sowie Anträge und Entscheide betreffend Genugtuung und Entschädigung. Da die Person, die sich an eine OHG-Opferberatungsstelle wendet, die Straftat nicht bei der Polizei anzeigen muss, stellen die OHG-Zahlen eine Ergänzung zu den Zahlen der Polizei dar.

Im Jahr 2015 wurden in 33 783 Fällen Beratungen durch anerkannte Opferhilfe-Beratungsstellen durchgeführt.<sup>62</sup>

- > In fast die Hälfte der Fälle (48 %) bestand zwischen dem Opfer und der tatverdächtigen Person eine **familiäre Beziehung**.
- > Die Beratungen wurden mehrheitlich von weiblichen Opfern in Anspruch genommen (72,4 %).
- > In 49 % der Fälle handelte es sich um Körperverletzung.
- > Die Opfer waren mehrheitlich (54,2 %) über 29 Jahre alt.

---

<sup>59</sup> Die Altersstruktur der schweizerischen Staatsangehörigen unterscheidet sich von derjenigen der ausländischen Bevölkerung. Bei letzterer macht die Altersgruppe der zwischen 20- und 39-Jährigen mehr als ein Drittel (37,2 %) aller Personen aus (im Vergleich zu gut 23,4 % bei den Schweizerinnen und Schweizern). Das ist darauf zurückzuführen, dass die jährlich neu einwandernden ausländischen Staatsangehörigen deutlich jünger sind: Nur gerade 7,8 % sind 65-jährig oder älter, während dies für 20,7 % der Schweizer Staatsangehörigen der Fall ist. Website des Bundesamts für Statistik:

[http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/alter/nach\\_staatsangehoerigkeit.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/02/blank/key/alter/nach_staatsangehoerigkeit.html), konsultiert am 15. Juni 2015

<sup>60</sup> Gillioz et al. 1997, Gloor und Meier 2004, sowie Killias et al. 2005

<sup>61</sup> Die Zahlen der Polizeieinsätze im Kanton Freiburg zwischen 2010 und 2014 belegen den gleichen Trend, jedoch liegen uns keine Angaben zur Schwere der Gewalttaten vor.

<sup>62</sup> Bundesamt für Statistik: <https://www.bfs.admin.ch> > Statistiken finden > Kriminalität und Strafrecht > Opferhilfe

## Zahlen für den Kanton Freiburg

Wie auf nationaler Ebene gibt es auch im Kanton Freiburg keine systematische Erfassung der Gewaltsituationen in Partnerschaften, ein entsprechendes Projekt wird jedoch ausgearbeitet.

Die nachfolgenden Zahlen wurden von den verschiedenen Partnerinstitutionen veröffentlicht:

### *Polizeistatistiken*

Die Freiburger Kantonspolizei veröffentlicht jedes Jahr Statistiken zu ihren Interventionen im Bereich der häuslichen Gewalt.

Die folgenden Daten betreffen nicht nur Fälle von Gewalt in Partnerschaften, sondern alle Formen der häuslichen Gewalt zwischen Familienmitgliedern (Eltern, Stiefeltern, Kinder, Grosseltern usw.).

Im Jahr 2016 zählte die Kantonspolizei 591 Fälle von häuslicher Gewalt (+ 4 % gegenüber 2015), davon 454 mit Intervention.

98 % der Fälle (577) betrafen verheiratete Paare, die gemeinsam oder getrennt leben.

Dies ergibt **täglich mehr als eine Intervention** wegen häusliche Gewalt.

Die Polizei ergriff Massnahmen wie vorläufige Festnahmen oder Polizeigewahrsam (25) oder Wegweisungen (27) in insgesamt 52 Fällen, also rund 9 % aller Fälle.

Überdies wurde in 74 % der Fälle ein Offizialdelikt (234) oder Antragsdelikt (204) verfolgt; bei den übrigen 153 Interventionen konnte keine Straftat festgestellt werden.

### *Opferhilfestatistiken*

#### Frauenhaus / OHG-Opferberatungsstelle

#### **Frauen als Opfer von Gewalt in Partnerschaften**

Im Jahr 2016 hat das Frauenhaus / OHG-Opferberatungsstelle Freiburg 424 Frauen aufgenommen (2015: 425), die Opfer von Gewalt in Partnerschaften oder nach der Trennung waren, und 68 Kinder (2015: 46).

Die Zahl ist bei den Frauen im Vergleich zum Vorjahr konstant (zwischen 2014 und 2015 gab es eine Zunahme um 4 %), bei den Kindern hat sie um 33 % zugenommen.

64 Frauen (2015: 46) und 70 Kinder wurden für insgesamt 1606 bzw. 1651 Nächte im Frauenhaus oder extern untergebracht. Dies entspricht einer Zunahme um 12 % gegenüber 2015. Zudem wurden 394 Frauen mit ambulanter, telefonischer oder elektronischer Beratung unterstützt. Die Gesamtzahl ambulanter und telefonischer Konsultationen (einschliesslich Begleitungen) lag bei 379.

16 Frauen wurden Opfer von Stalking.

In 83 % der Fälle handelte es sich um wiederholte Gewalt.

### OHG-Opferberatungsstelle für Kinder, Männer und Verkehrsoffer **Männer als Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen**

Im Jahr 2016 suchten 17 männliche Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen die Beratungsstelle auf (2015: 14).

12 dieser Männer waren zum Zeitpunkt, als sie sich an die Beratungsstelle wandten, in einer Paarbeziehung. Ein Mann waren Opfer seiner Ex-Partnerin und vier Männer befanden sich im Trennungsprozess.

Von diesen 17 Männern waren 13 Opfer von physischer und psychischer Gewalt, vier ausschliesslich von psychischer Gewalt (Drohungen, Nötigung, Stalking).

### **Kinder als Opfer von Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung**

Im Jahr 2016 betreute die Abteilung für Minderjährigen insgesamt 23 neue Fälle 2015: 8), davon sieben, in denen die Kinder selbst Opfer von physischer Gewalt im häuslichen Bereich waren, und sieben Fälle von Kindern als Zeugen von häuslicher Gewalt.

In all diesen Fällen wurde die Gewalt vom Vater oder Stiefvater ausgeübt.

Neun Mädchen waren selbst von Gewalt (hauptsächlich sexueller Gewalt) in einer Paarbeziehung betroffen.

### *Statistiken der Interventionen bei den gewaltausübenden Personen*

#### **Männer und Frauen als gewaltausübende Personen in Paarbeziehungen**

Im Jahr 2016 haben sich 24 neue Täterinnen und Täter bei EX-pression, der Organisation für Gewaltberatung und Gewaltprävention, angemeldet: 21 Männer und drei Frauen. Insgesamt hat die Organisation im Laufe des Jahres 35 Personen betreut (30 Männer und fünf Frauen).

Über die Hälfte dieser Männer (60 %) waren zum Zeitpunkt, als sie sich an EX-pression wandten, in einer Beziehung, und 43 % hatten Kinder (80% der Frauen). Das Durchschnittsalter der Täterinnen und Täter liegt bei 40 Jahren (36 Jahre bei den Männern, 41 bei den Frauen). 29 Personen haben diesen Schritt freiwillig unternommen, gegen die anderen lag ein Gerichtsentscheid vor (6).

In den dreizehn Jahren Tätigkeit von EX-pression konnte die Anzahl der neu betreuten Personen dank einer intensiven Zusammenarbeit mit dem Fachstellennetz regelmässig gesteigert werden; die Zahl der Anfragen war 2016 fünfmal so hoch wie noch 2005 (5 Anfragen).

### **3. Kantonales Interventions- und Hilfesystem**

Wie in der ganzen Schweiz betrifft der Kampf gegen Gewalt in Paarbeziehungen auch im Kanton Freiburg zahlreiche Fachleute und -stellen. Seit über fünfzehn Jahren koordiniert die kantonale Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen die Aktivitäten in diesem Bereich.

#### **3.1. Kantonale Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen**

Als Antwort auf den Vorschlag der 2001 geschaffenen interdisziplinären Arbeitsgruppe, ein Interventionsprojekt zu erarbeiten, wurde per Staatsratsbeschluss vom 15. November 2004 die Ad-hoc-Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen (KGP) geschaffen.

Die Kommission zählt 16 Mitglieder aus dem Gesundheits-, Sozial- und Justizbereich. Der Vorsitz und das Sekretariat werden vom Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen wahrgenommen.

In der Kommission vertreten sind:

- > Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen
- > Zivilgericht
- > Friedensgericht
- > Staatsanwaltschaft
- > Polizei
- > Oberamtännerkonferenz
- > Amt für Bevölkerung und Migration
- > Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit
- > Notfallstation des Freiburger Spitals
- > Kantonales Sozialamt
- > Jugendamt
- > Frauenhaus / OHG-Opferberatungsstelle
- > OHG-Opferberatungsstelle für Kinder, Jugendliche und Männer
- > Paar- und Familienberatung
- > Verein EX-pression

#### **Auftrag**

Die KGP hat unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen ein Massnahmenkonzept gegen Gewalt in Paarbeziehungen ausgearbeitet. Dieses bildet heute das Konzept des Staatsrats zur Bekämpfung der Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie. Zudem hat die Kommission insbesondere folgende Aufgaben:

- > die Opfer im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit zu unterstützen,
- > konkrete Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen zu ergreifen (Interventionsprojekt) und
- > die Koordination der Tätigkeiten von staatlichen Stellen und privaten Organisationen, die sich mit der Problematik der Gewalt in Paarbeziehungen befassen, zu fördern.

## Tätigkeiten

Die Aktivitäten der KGP konzentrieren sich auf folgende Bereiche:

- > Erarbeitung einer kantonalen Politik zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und zur Unterstützung der Opfer,
- > Förderung und Koordination der Arbeit im Netzwerk,
- > Information und Prävention.

Die Kommission hat sich insbesondere in folgenden Bereichen engagiert:<sup>63</sup> Durchführung von Sensibilisierungskampagnen in Zusammenarbeit mit der Schweizer und der Westschweizer Konferenz gegen häusliche Gewalt; Organisation thematischer Symposien für Fachpersonen und das Netzwerk; Entwicklung und Durchführung von Ausbildungsmodulen für Fachpersonen; Unterstützung und Förderung von Präventionskampagnen und des Präventionsprogramms *Sortir ensemble et se respecter*; Erstellen und Verteilung von Informationsmaterial (in acht Sprachen übersetzte Notfallkarte – Präventionsfilm *Chronique d'une violence ordinaire* und Stalking-Film. Stalking – Interventionsprotokoll für Fachpersonen DOTIP – Themenblätter im Internet); Präsentation und Organisation von Ausstellungen; Verteilung eines standardisierten ärztlichen Attests. 2014 hat die Kommission eine Kampagne zur Prävention von Gewalt bei Jugendlichen in ihren ersten Liebesbeziehungen ausgearbeitet. Diese Kampagne wurde an einem Fest zum zehnjährigen Bestehen der KGP lanciert.

### 3.2. Koordination

Im Jahr 2011 erhielt das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen 0,5 VZÄ für die Koordination der Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie. Das Pflichtenheft der oder des Koordinationsbeauftragten umfasst namentlich:

- > Führen des Sekretariats der Kommission
- > Konkrete Umsetzung der Kommissionsprojekte
- > Koordination zwischen den verschiedenen Stellen, Entwickeln von Vorgehensweisen
- > Organisation von Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen
- > Ausbildung und Informationen für Fachpersonen
- > Koordination der Opferbetreuung bei Zwangsheirat
- > Erstellen von Statistiken
- > Aktualisierung der GFB-Website

---

<sup>63</sup> Weitere Informationen und ein Überblick über die Aktivitäten der Kommission und des GFB finden sich in der Broschüre des GFB (2014), *Gleichstellung vor! 20 Jahre im Dienst der Gleichstellung und der Familie*, S. 12 bis 13.

### 3.3. Freiburger Netzwerk

Wie bereits aufgezeigt wurde, sind bei Gewalt in Paarbeziehungen zahlreiche Akteurinnen und Akteure, verschiedene Stellen und Institutionen sowie das familiäre Umfeld betroffen; sie alle können eingreifen. Wie die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt, existieren im Kanton Freiburg bereits zahlreiche Hilfsangebote, die mit einander vernetzt sind.

Ihre jeweiligen Handlungsfelder können in vier Kategorien eingeteilt werden:

1. Aufspüren und Ermitteln Erkennen
2. Opferschutz Eingreifen
3. Unterstützung und Hilfe Unterstützen
4. Zu diesen drei Handlungsfeldern kommt die behördliche Kompetenz, zu entscheiden.

Die nachfolgende Grafik gibt einen nicht abschliessenden Überblick über die verschiedenen Partnerinnen und Partner, die bei Gewalt in Paarbeziehung eingreifen (können).

Die Interaktionen zwischen den vier Handlungsfeldern werden in der Grafik durch Überschneidungen der Kreise aufgezeigt. Die verschiedenen Partnerinnen und Partner des Freiburger Netzwerks sind grundsätzlich in mehreren Handlungsfeldern aktiv, die einzelnen Bereiche sind mehr oder weniger klar abgegrenzt.

Die Netzwerkarbeit, die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen diesen Partnerinnen und Partnern bilden die Basis für ein koordiniertes Vorgehen bei der Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie.



## Freiburger Interventions- und Hilfesystem bei Gewalt in Partnerschaften

### Erkennen – Unterstützen

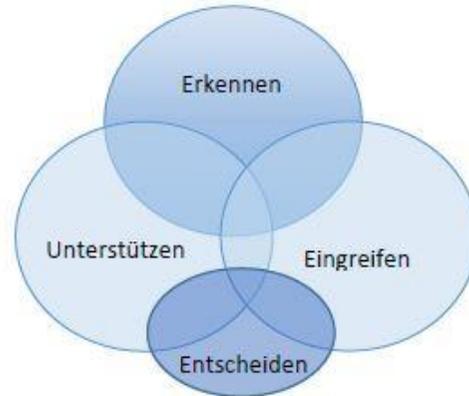
- Soziale Dienste
- Gesundheitswesen: Ärzte/ Ärztinnen, Psychologen/innen, Krankenpflegende, Hebammen, Kinderärzte/-ärztinnen, Zahnärzte/-ärztinnen, usw.
- Kantonsarzt
- Fri-Santé
- Fachstelle für sexuelle Gesundheit
- Anwälte/Anwältinnen
- Schulen und Orte familienergänzender Betreuung
- Telefon-Hotlines (143, 147)
- Violencequefaire.ch
- Pfarreien, religiöse Gemeinschaften
- Vereinswesen (Pro Senectute, Caritas, Frauenraum, Rote Kreuz, ORS, REPER, SOS werdende Mütter, usw.)
- Freiburg für alle
- Mütter- und Väterberatungsstellen
- Kinderbetreuung zu Hause
- Früherziehungsdienst
- Familienbegleitung
- Internationaler Sozialdienst
- Kontaktstelle für Migranten/innen

### Unterstützen

- Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen
- Kommission gegen Gewalt in Partnerschaften (Koordination)
- Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und für Rassismusprävention

### Erkennen

- Nachbarschaft und soziales Umfeld



### Unterstützen – Eingreifen – Entscheiden

- Amt für Bewährungshilfe
- Sozialdienst des Strafvollzugsdienst

### Unterstützen – Eingreifen

- Frauenhaus
- Opferberatungsstelle Frauen
- Opferberatungsstelle Männer
- Opferberatungsstelle Kinder - Jugendliche
- EX-pression
- Büro für Mediation in Jugendstrafsachen
- Begleitete Besuchstage

### Erkennen – Unterstützen – Eingreifen

- Polizei
- Oberämter
- Jugendamt
- Medizinische Unterstützung (Notfälle)
- Paar- und Familienberatung
- Schul- und Familienmediator.inn.en
- Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit
- Interberufliche Plattform gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch
- Can Team

### Eingreifen – Entscheiden

- Friedensgericht
- Staatsanwaltschaft
- Zivilgericht
- Strafgericht
- Jugendgericht
- Amt für Bevölkerung und Migration

## 4. Kantonale Politik zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie

### 4.1. Feststellungen, Vision und strategische Ziele

#### *Feststellungen*

Aufgrund des aktuellen Wissens- und Forschungsstands zum Themenbereich Gewalt in Paarbeziehungen lässt sich Folgendes feststellen:

Gewalt in Paarbeziehungen:

- > ist gesetzlich verboten,
- > ist ein gravierendes Problem der öffentlichen Gesundheit,<sup>64</sup>
- > betrifft alle sozialen Schichten, alle Altersgruppen und alle Nationalitäten,
- > hat Auswirkungen auf die physische und soziale Gesundheit der beteiligten Erwachsenen (Leiden, Folgeschäden, Ausgrenzung, Arbeitslosigkeit...),
- > hat Auswirkungen auf die Kinder, die als direkte Opfer betrachtet werden,
- > verursacht hohe wirtschaftliche Kosten für die Betroffenen und die Gesellschaft als Ganzes,
- > verlangt fachliche und staatsbürgerliche Verantwortung von jeder und jedem,
- > wird durch gleichstellungsfördernde Massnahmen reduziert.

#### *Vision*

Aus diesen Feststellungen lässt sich eine Gesellschaftsvision ableiten, die mit der Politik des Kantons Freiburg zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie angestrebt wird.

Der Kanton Freiburg setzt sich aktiv für die Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie ein. Er fördert den Respekt und die Gleichstellung innerhalb der Partnerschaft.

Er fördert das Bewusstsein in der Kantonsbevölkerung, dass Gewalt in Paarbeziehungen ein ernstes Problem ist, das alle sozialen Schichten, Altersklassen und Nationalitäten betrifft; er fördert ihre Kenntnisse der Gewaltspirale und der Kernbotschaften, mit deren Hilfe sie die Betroffenen unterstützen können, sowie ihre Bereitschaft, professionelle Angebote zu nutzen, um Gewalt in Paarbeziehungen wirksam zu reduzieren.

---

<sup>64</sup> Schnittstelle zur kantonalen Politik im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention: Wie in diesem Konzept mehrfach erwähnt, wirkt sich Gewalt in Paarbeziehungen negativ auf die Gesundheit der Betroffenen und ihres Umfeldes aus. Diese Gewalt ist daher als Problem der öffentlichen Gesundheit zu betrachten. In der neuen kantonalen Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention (Perspektiven 2030), die am 7 März 2017 verabschiedet wurde, werden in Kap. 7.4 die Schnittstellen zum Thema Gewalt in Paarbeziehungen aufgezeigt. In der Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention wird festgehalten, dass die Strategien der kantonalen Direktionen und Dienste mit Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Kanton Freiburg unterstützt werden sollen und dass dazu die sektorübergreifende Zusammenarbeit in der staatlichen Politik verstärkt wird. Daher werden die Schnittstellen zwischen diesen beiden Politikbereichen bei der Umsetzung des Konzepts zu Gewalt in Paarbeziehungen geprüft und verstärkt. Synergien ergeben sich sowohl bei einzelnen Projekten als auch bei der Steuerung der Aktionspläne.

Die laufenden und geplanten Massnahmen sind hauptsächlich auf den Schutz der Opfer, die Inverantwortnahme der Täter und die Prävention von Gewaltverhalten durch Aufklärung der Gesellschaft ausgerichtet.

### *Strategische Ziele*

Auf der Grundlage dieser Feststellungen und der Vision setzt sich der Kanton Freiburg – ausgehend von den bestehenden Strukturen und dem vom Staatsrat definierten Bedarf – dafür ein, bei der Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie die fünf folgenden Ziele zu erreichen:

1. Maximale Einschränkung der Gewalt in Paarbeziehungen und in Familien sowie ihrer Auswirkungen auf die Opfer und die Gesellschaft im Allgemeinen
2. Erleichterte Opferbetreuung und -begleitung
3. Bessere Berücksichtigung der Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen auf die Kinder
4. Förderung einer besseren Betreuung von gewaltausübenden Personen zur effizienteren Verhinderung von Rückfällen
5. Einfacherer Zugang der ganzen Bevölkerung zum Netzwerk und zu den Informationen

Besonderes Augenmerk liegt auf der Prävention und der Sensibilisierung, damit die Bevölkerung und die Fachleute besser über das Phänomen Bescheid wissen und Rückfälle möglichst verhindert werden können.

Diese strategischen Ziele werden in einem Massnahmenkatalog konkretisiert, der in neun Interventionsbereiche gegliedert ist und im Folgenden vorgestellt wird.

#### **4.2. Interventionsbereiche und umzusetzende Massnahmen**

Seit 2005 hat die KGP im Auftrag des Staatsrats zahlreiche Bedürfnisse ermittelt und verschiedene Massnahmen entwickelt. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Massnahmen zielen darauf ab, die bisherigen Massnahmen zu ergänzen, sie nachhaltig zu sichern und zu gewährleisten, dass deren Umsetzung regelmässig überprüft wird. Sie sind in folgende Interventionsbereiche gegliedert:

1. Opferberatung und -betreuung
2. Schutz von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben
3. Behandlung von Gewalt ausübenden Personen
4. Prävention bei den Jugendlichen
5. Ausbildung der Fachpersonen
6. Sensibilisierung des Justizwesens
7. Nachhaltige Verankerung
8. Information und Sensibilisierung
9. Bedrohungsmanagement

Der folgende Katalog von 33 Massnahmen zeigt den jeweiligen Stand ihrer Umsetzung und ihre Priorität. Er wurde durch die Mitglieder der Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen in Plenarsitzungen und durch den Staatsrat am 18.06.2018 bestätigt.

### 4.3. Übersicht über die Massnahmen

Interventionsbereich	Ziele	Nr.	Empfohlene Massnahmen	Aktueller Status 1= existiert 2= teilweise 3= existiert nicht	Akteurinnen/Akteure
1. Opferberatung und -betreuung	Gewährleistung einer effizienten medizinischen Betreuung	1.1 Prioritär & Dringend	Stärkung der medizinischen Versorgung mit speziellen Ressourcen für die Gewaltmedizin	2	GSD, HFR, FNPG, Gesundheitswesen
		1.2 Prioritär	Bessere Bedingungen für Opfer bei Wohnungszuweisung oder Auszug aus der Wohnung, besonders bezüglich Sozialhilfe und schneller Wohnungszuweisung	2	KSA, Justizwesen, regionale Sozialdienste
		1.3 Prioritär	Festlegung eines gemeinsamen Vorgehens der involvierten Fachleute bei der Opferbetreuung und -begleitung	3	GFB, KGP
		1.4	Bedürfnisabklärung bei den verschiedenen involvierten Berufsgruppen	2	KGP, GFB
		1.5	Förderung bestehender Programme wie etwa Selbstverteidigungskurse für Opfer	3	GFB, OHG-Opferberatungsstellen, Verein Pallas
		1.6	Abklärung der spezifischen Bedürfnisse weiblicher und männlicher Opfer	2-3	OHG-Opferberatungsstellen Frauen, OHG-Opferberatungsstellen Männer, JA



Interventionsbereich	Ziele	Nr.	Empfohlene Massnahmen	Aktueller Status 1= existiert 2= teilweise 3= existiert nicht	Akteurinnen/Akteure
1. Opferberatung und -betreuung (Fortsetzung)	Verbesserte Koordination und Abstimmung zwischen Fachpersonen bei Zwangsheirat	1.7	Koordinierte Betreuung der Opfer von Zwangsheirat	1	GFB, KGP, Arbeitsgruppe «Zwangsheirat»
	Berücksichtigung von Gewaltsituationen bei älteren Paaren, die aufgrund der veränderten Lebenssituation durch die Pensionierung vermehrt auftreten können	1.8	Organisation einer Informationskampagne für Personen, die mit älteren Paaren arbeiten	3	GFB, KGP, GSD-Senior+, Pro Senectute, Vertreter/innen der Pflegeheime
2. Schutz von Kindern, die Gewalt in Partnerschaften miterlebt haben	Kinder, die in der elterlichen Partnerschaft Gewalt miterlebt haben, als Opfer betrachten und ihnen während und nach der Krise die nötige Unterstützung anbieten	2.9 Prioritär	Sensibilisierung der verschiedenen Partnerinnen und Partner für den Opferstatus von Kindern, die in der elterlichen Partnerschaft Gewalt miterlebt haben	2	JA-SDS, Friedensgericht, Polizei, JA-OHG-Kinder, Frauenhaus-Opferberatungsstelle, GFB, HFR-Pädiatrie
		2.10 Prioritär	Verstärkung und Optimierung der Koordination bei der Betreuung von Kindern, die Gewalt in Partnerschaften ausgesetzt sind	2	KGP, GFB, JA, HFR-Pädiatrie, Notfalldienste
		2.11	Untersuchung zum Ausmass des Problems	3	KGP, GFB



Interventionsbereich	Ziele	Nr.	Empfohlene Massnahmen	Aktueller Status 1= existiert 2= teilweise 3= existiert nicht	Akteurinnen/Akteure
2. Schutz von Kindern, die Gewalt in Partnerschaften miterlebt haben (Fortsetzung)	Kinder, die in der elterlichen Partnerschaft Gewalt miterlebt haben, als Opfer betrachten und ihnen während und nach der Krise die nötige Unterstützung anbieten	2.12	Ausbildung der Fachpersonen für das Erkennen und die Betreuung von betroffenen Kindern	2	JA-OHG-Kinder, Frauenhaus-OHG, Zentrum für Kinderpsychologie, HFR-Pädiatrie
		2.13	Entwicklung von altersentsprechenden Informationen für Kinder (Comics, Websites, Flyer,...) ausgehend von bestehenden Materialien <sup>65</sup>	2	GFB, JA-Opferberatungsstelle Kinder, Frauenhaus
		2.14	Schaffung von Gesprächsgruppen	2	JA-OHG-Kinder, Frauenhaus-OHG, Paar-Familienberatung
3. Behandlung von gewaltausübenden Personen	Sicherstellen einer besseren Betreuung von gewaltausübenden Personen zur effizienteren Verhinderung von Rückfällen	3.15 Prioritär	Entwicklung und Anwendung der angeordneten Begleitung verurteilter Täter/innen <sup>66</sup>	2 <sup>67</sup>	EX-pression, FNPG <sup>68</sup> , Staatsanwaltschaft
		3.16	Präventionskampagnen mit externen Partner/innen	1-2	EX-pression

<sup>65</sup> Zum Beispiel: Broschüre *Mon cahier bleu* für kleine Kinder, erstellt vom Centre d'accueil MalleyPrairie in Lausanne

<sup>66</sup> Insbesondere Erweiterung des Angebots, damit die gewaltausübenden Personen in ihrer Sprache beraten und behandelt werden können

<sup>67</sup> Diese Massnahme steht in Verbindung mit der Politik zur Kriminalitätsbekämpfung des Staatsanwalts.

<sup>68</sup> In Fällen, in denen die psychischen Probleme des Täters zu gross sind, als dass die Begleitung nur von EX-pression gewährleistet werden kann. In diesen Fällen übernimmt das FNPG die Betreuung, eventuell parallel zur Arbeit von EX-pression mit der gewaltausübenden Person.

Interventionsbereich	Ziele	Nr.	Empfohlene Massnahmen	Aktueller Status 1= existiert 2= teilweise 3= existiert nicht	Akteurinnen/Akteure
3. Behandlung von gewaltausübenden Personen (Fortsetzung)		3.17	Anwendung des Grundsatzes «Wer schlägt, fliegt» mittels Wegweisung aus der Wohnung	2	KGP, GFB, Polizei
	Förderung einer besseren Behandlung von gewaltausübenden Personen, um Rückfällen besser vorzubeugen	3.18	Bestandsaufnahme der ersten Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung (elektronische Armbänder, Notruftelefone)	3	GFB, SJD-Bewährungshilfe
4. Prävention bei den Jugendlichen	Sensibilisierung der Jugendlichen für Gewalt in Partnerschaften	4.19 Prioritär	Umsetzung eines Präventionsprogramms gegen Gewalt in Partnerschaften bei den Jugendlichen	2	KGP, GFB, ILFD, VWD, EKSD, REPER- <i>Sortir ensemble et se respecter</i>
		4.20	Bestandsaufnahme der von verschiedenen Partnern durchgeführten oder momentan laufenden Kampagnen	1	GFB, REPER- <i>Sortir ensemble et se respecter</i> , ARTANES- <i>Nom de code respect</i>
5. Ausbildung der Fachpersonen	Sensibilisierung der Fachpersonen, damit sie Gewalt in Partnerschaften erkennen können <sup>69</sup>	5.21 Prioritär	Entwicklung und Durchführung gezielter Aus- und Weiterbildungen <sup>70</sup> für die involvierten Berufsgruppen: Justiz und Polizei, Gesundheitswesen, Sozialdienste, Grundausbildung der Lehrpersonen usw.	2	KGP, HFR-Gynäkologie und Geburtshilfe

<sup>69</sup> Fachpersonen werden insbesondere dafür sensibilisiert, dass die Gewalt während und nach der Trennungs- oder Scheidungsphase weiter und sogar verstärkt ausgeübt werden kann.

<sup>70</sup> Aktualisierung und Einsatz von Hilfsmitteln wie die Filme der KGP



Interventionsbereiche	Ziele	Nr.	Empfohlene Massnahmen	Aktueller Status 1= existiert 2= teilweise 3= existiert nicht	Akteurinnen/Akteure
5. Ausbildung der Fachpersonen (Fortsetzung)		5.22	Information zu den Pflichten und Grenzen im Bereich Datenschutz (Meldung von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehung miterleben, Amts- und Berufsgeheimnis)	3	KGP, HFR-Gynäkologie und Geburtshilfe
		5.23	Entwicklung und Anwendung eigener Vorgehensweisen für jede Dienststelle, um die nachhaltige Umsetzung des kantonalen Konzepts zu gewährleisten	3	KGP, GFB, HFR-Gynäkologie und Geburtshilfe
		5.24	Aktualisierung bestehender und Entwicklung neuer Informationsquellen (Website, Themenblätter, Interventionsprotokolle DOTIP usw.)	2	GFB, KGP
6. Sensibilisierung des Justizwesens	Verbesserung der Kenntnisse und der Berücksichtigung des Themas Gewalt in Paarbeziehungen seitens der Gerichtsbehörden	6.25 Prioritär	Organisation gezielter Weiterbildungen für Richter/innen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte	2-3	KGP, SJD, GFB
		6.26	Wirkungsanalyse der Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt, wie sie in der Politik des Generalstaatsanwalts und des Staatsrats zur Kriminalitätsbekämpfung festgehalten sind	3	SJD, Staatsanwaltschaft
		6.27	Entwicklung von Verfahrensabläufen bei den Gerichten	3	SJD, Staatsanwaltschaft



Interventionsbereich	Ziele	Nr.	Empfohlene Massnahmen	Aktueller Status 1= existiert 2= teilweise 3= existiert nicht	Akteurinnen/Akteure
7. Nachhaltige Verankerung	Weitergabe von Informationen und Know-how bei den Partnerinnen und Partnern sicherstellen	7.28 Prioritär	Ernennung und Ausbildung einer Ansprechperson für Fragen zu Gewalt in Paarbeziehungen und in Familien in den betroffenen Institutionen und Dienststellen, mit Eintrag im Pflichtenheft	3	KGP, GFB, involvierte Dienste und Vereine ausserhalb der KGP
		7.29 Prioritär	Organisation regelmässiger Netzwerktreffen	1-2	KGP, GFB
	Weitergabe von Informationen und Know-how bei den Partnerinnen und Partnern sicherstellen	7.30	Regelmässige Aktualisierung und Verbreitung der Notfallkarte und ihrer Übersetzungen	1	GFB, KGP
8. Sensibilisierung und Information	Verbesserung des Wissen der Bevölkerung	8.31	Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und -aktionen bei der Bevölkerung	3	KGP, CLVD/SKHG <sup>71</sup>

<sup>71</sup> Conférence latine contre la violence domestique (CLVD) und Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG).



		<b>8.32</b>	Dezentrale Information der Bevölkerung, insbesondere durch die Oberämter	2-3	KGP, GFB, Oberämter
<b>9. Bedrohungsmanagement</b>	<b>Systematische Gefährlichkeitseinschätzung von Risikosituationen</b>	<b>9.33 Prioritär &amp; Dringend</b>	<b>Prüfung der Möglichkeiten zur Weitergabe und Zentralisierung sensibler Daten für die Gefährlichkeitseinschätzung</b>	2-3	KGP, Staatsanwaltschaft, Polizei

#### 4.4. Detaillierte Vorstellung der Massnahmen

Nachstehend werden die verschiedenen Massnahmen detailliert in jeweils drei Teilen vorgestellt<sup>72</sup>. In einem ersten, blau unterlegten Teil wird die Massnahme dem entsprechenden Bereich zugeordnet mit der Nummer, dem vollständigen Titel der Massnahme sowie den Terminen für ihre Vorbereitung und Umsetzung. Die beiden dringenden prioritären Massnahmen werden an erster Stelle behandelt.

Ein zweiter Teil enthält eine kurze Beschreibung der Massnahme und der erwarteten Auswirkungen auf die Gewaltsituation in Paarbeziehungen und auf die Kinder. Hingewiesen wird auch auf die Verbindung zu anderen Massnahmen.

Im dritten, grau unterlegten Teil werden die Kosten für den Staat in Franken und in Stellen (Vollzeitäquivalenten) geschätzt.

#### Die 2 prioritären und dringenden Massnahmen

<b>Bereich 1</b>	<b>Opferberatung und -betreuung</b>	
<i>Massnahme 1.1</i>	<i>Stärkung der medizinischen Versorgung mit speziellen Ressourcen für die Gewaltmedizin</i>	
<i>Prioritär &amp; dringend</i>		
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2015/2017	2018
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Die Feststellung von Schlägen und Verletzungen (SVF) erfolgt durch Notärztinnen/Notärzte oder eine Hausärztin/einen Hausarzt, da es bisher noch keine mit dieser Aufgabe betrauten Gerichtsmediziner/innen gibt. Mit dieser Ausgangslage ist keine befriedigende Verwendung der SVF im Rahmen von Gerichtsverfahren möglich.	

<sup>72</sup> Siehe 2. Kapitel des kantonalen Konzeptes zu den verschiedenen Formen und Dynamiken von Gewalt in Paarbeziehungen. Diese werden im Folgenden nicht mehr aufgegriffen, doch sei an zwei zentrale Elemente erinnert: Die physische Gewalt ist nur eine – die sichtbarste – Form der Gewalt in Paarbeziehungen; die Trennung – wenn sie überhaupt stattfindet – ist das Ergebnis eines langen Prozesses, gewährleistet aber noch nicht den Schutz der Opfer.

Erwartete Auswirkungen	<p>Die Schaffung der Stelle einer Ärztin/eines Arztes mit Spezialausbildung für die gerichtsmedizinische Untersuchung von Fällen häuslicher Gewalt würde sicherstellen, dass die ärztliche Dokumentation den Anforderungen der Gerichte entspricht.</p> <p>Eine von einer Fachperson verfasste SVF würde die Objektivierung der Sachverhalte verbessern und so die rechtlichen und administrativen Schritte der Opfer erleichtern.</p> <p>Eine gute gerichtsmedizinische Dokumentation würde die Arbeit der Gerichtsinstanzen spürbar erleichtern.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	Von 33 Massnahmen stehen nur 4 nicht in Verbindung mit dieser dringenden prioritären Massnahme, nämlich die Massnahmen 11, 18, 20 und 26, welche Studien betreffen.	
Kosten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2015-2017	Ab 2018
	Aus vorhandenen Mitteln	<p>Spezialisierte Pflegefachperson für Gewalt in Paarbeziehungen im HFR</p> <p style="text-align: right;">29'929 CHF (2018)</p> <p style="text-align: right;">30'139 CHF (2019)</p> <p style="text-align: right;">30'500 CHF (2020)</p> <p style="text-align: right;">30'958 CHF (2021)</p> <p style="text-align: right;">Fachärztin / Facharzt (HFR)<sup>73</sup></p> <p style="text-align: right;">0 CHF (2018)</p> <p style="text-align: right;">91'993 CHF (2019)</p> <p style="text-align: right;">93'097 CHF (2020)</p> <p style="text-align: right;">94'494 CHF (2021)</p>
<b>Insgesamt</b>	<p><b>Im Budget GWL des HFR : 152'061.- (2018 – 2019)</b></p> <p><b>Im Budget GWL des HFR : 123'597.- (ab 2020 pro Jahr)</b></p>	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus	<p>&gt; <b>Raschere und effizientere gerichtliche Behandlung der Fälle mit einer SVF:</b> Die Gerichtsinstanzen brauchen weniger Zeit für die Untersuchung der Klagen,</p>	

<sup>73</sup> Sofern es das Budget erlaubt.

dieser Massnahme	<p>letztere führen häufiger zum Erfolg.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Gerechtere gerichtliche Behandlung der Fälle mit einer SVF:</b> Die Opfer werden rascher als solche anerkannt, und es können Massnahmen gegen die Gewalt ausübenden Personen ergriffen werden. Diese Massnahmen tragen zur Verminderung der Rückfälle bei.</li> <li>&gt; <b>Der den Opfern von Gewalt in Paarbeziehungen gewährte Schutz kommt indirekt den Kindern zugute, die diese Gewalt miterleben:</b> Die Kinder sind der Gewalt weniger lang ausgesetzt und werden schneller und wirksamer geschützt.</li> <li>&gt; <b>Die verschiedenen Partnerinnen und Partner, die bei häuslicher Gewalt intervenieren, beobachten einen Rückgang bei Weitergabe der Gewalt:</b> Die Weitergabe der häuslichen Gewalt von Generation zu Generation geht zurück, mit entsprechend sinkenden sozialen Kosten für die ganze Gesellschaft.</li> </ul>
------------------	--

<b>Bereich 9.</b>	<b>Bedrohungsmanagement</b>	
<i>Massnahme 9.33</i> <i>Prioritär &amp; dringend</i>	<i>Prüfung der Möglichkeiten zur Weitergabe und Zentralisierung sensibler Daten für die Gefährlichkeitseinschätzung</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2017/2018	Ab 2018
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Zahlreiche Partnerinnen und Partner des Netzwerks (Beratungsstellen für Gewalt ausübende Personen oder Opfer, Sozialdienste, Spitäler, Polizei usw.) haben Kenntnis von Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen, es gibt aber kein Dispositiv für das Bedrohungsmanagement.</p> <p>Seit 2017 entwickelt die Kantonpolizei ein Projekt für ein Dispositiv zum Bedrohungsmanagement von Risikosituationen, das sich nicht nur auf Gewalt in Paarbeziehungen beschränkt<sup>74</sup>.</p>	

<sup>74</sup> Gemäss Beschluss der Politik zur Kriminalitätsbekämpfung – Achsen 2018–2021 wird dem Staatsrat und in der Folge dem Grossen Rat bis Ende 2018 ein Entwurf zur Revision des Gesetzes über die Kantonspolizei (SGF 551.1) unterbreitet. Im Rahmen dieser Revision wird die Einführung eines Konzepts zum Risiko- und Bedrohungsmanage-

Erwartete Auswirkungen	<p>Durch die Zusammenführung der im Netzwerk vorhandenen Informationen und die Anwendung wissenschaftlich validierter Analyseinstrumente verbessert das Bedrohungsmanagement den Schutz von Opfern, die einer starken Gefährdung ausgesetzt sind.</p> <p>Die Koordination im Rahmen des Dispositivs ermöglicht es den verschiedenen institutionellen – privaten und öffentlichen – Partnern, diese Informationen über Bedrohungssituationen gemeinsam zu nutzen<sup>75</sup>, den Gefährlichkeitsgrad der jeweiligen Situation zu analysieren und Massnahmen zu ergreifen, um die Ausführung der Tat zu verhüten. Mit der Anwendung eines wissenschaftlich validierten Protokolls (MARAC) erhöhen sie ihre Effizienz.</p> <p>Die Gesellschaft profitiert von Interventionen, mit denen die Gefährdung von Privat- oder Berufspersonen (Mitglieder von Polizei oder Sozialdiensten, Pflegende usw.) verhindert wird.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	<p>Von 33 Massnahmen stehen nur 6 nicht in Verbindung mit dieser dringenden prioritären Massnahme. Diese 6 Massnahmen (Massnahmen 5, 11, 16,18, 20 und 30) beziehen sich auf Studien oder Präventionsprogramme.</p>	
<b>Kosten</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	2017/2018	Ab 2018
	Aus vorhandenen Mitteln (Polizei)	Aus vorhandenen Mitteln (Polizei)
<b>Insgesamt</b>	<b>Aus vorhandenen Mitteln</b>	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Proaktive Behandlung von Situationen, die bisher zu Tötungsdelikten im privaten oder öffentlichen Bereich geführt haben:</b> Der Tötungsfall von 2010 in Freiburg ist ein Beispiel, das in den Medien breit thematisiert wurde.</li> <li>&gt; <b>Vermehrte Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen:</b> Durch die Koordinat ionssitzungen im Rahmen des Bedrohungsmanagements lernen die Institutionen einander besser kennen und sind motiviert, konzertiert auf ein gemeinsames Sicher-</li> </ul>	

ment vorgeschlagen. Dabei soll eine *Case Management*-Stelle geschaffen werden, die alle Daten zu den sogenannten Risikopersonen sammelt, wobei Privatsphäre und öffentliche Sicherheit gewährleistet werden.

<sup>75</sup> Ein in Seine-Saint-Denis erprobtes telefonisches Alarmsystem, das stark gefährdeten Frauen zur Verfügung gestellt wird, könnte die rasche Alarmierung der Behörden bei unmittelbarer Bedrohung verbessern.

	<p>heitsziel hinzuarbeiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Weitergabe von Wissen und Anerkennung der komplementären Kompetenzen der verschiedenen Einrichtungen:</b> Dank den koordinierten Massnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements stehen die Einrichtungen des Netzwerks der Bedrohung durch Gewalt nicht ohnmächtig und isoliert gegenüber.</li> <li>&gt; <b>Besonders hohe Wirksamkeit dieser Massnahme:</b> Eine Kosten-Nutzen-Analyse des koordinierten Bedrohungsmanagements (MARAC) im Vereinigten Königreich von 2012 hat ergeben, dass jährlich <b>pro Pfund Sterling, das für MARAC ausgegeben wird, schätzungsweise mindestens sechs Pfund an Kosten für staatliche Behörden eingespart</b> werden können.</li> </ul>
--	--

## Die 10 prioritären Massnahmen

<b>Bereich 1.</b>	<b>Opferberatung und -betreuung</b>	
<p><i>Massnahme 1.2</i></p> <p><i>Prioritär</i></p>	<i>Bessere Bedingungen für Opfer bei Wohnungszuweisung oder Auszug aus der Wohnung, besonders bezüglich Sozialhilfe und schneller Wohnungszuweisung</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018-2020	Ab 2021
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Die Wohnungszuweisung bzw. die Zusprache von Sozialhilfe, die für den Umzug in eine andere Wohnung benötigt wird, erfolgen nicht immer so rasch, wie es in gefährlichen Situationen geboten wäre.</p> <p>Opfer wie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter stehen dieser Tatsache hilflos gegenüber, nachdem in der Regel schon die Meldung der Situation ein langer und schwieriger Prozess war.</p> <p>Die Gewalt ausübenden Personen sehen sich in ihren Allmachtgefühlen bestätigt, wenn die Massnahmen für die Wohnungszuweisung nicht rasch ergriffen werden oder ein Sozialhilfebetrag, der den Umzug in eine andere Wohnung ermöglicht, nicht gewährt</p>	

	wird, nachdem das Opfer die Situation gemeldet und um Hilfe ersucht hat.	
Erwartete Auswirkungen	<p>Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die Wohnungszuweisung oder die Ausrichtung von Sozialhilfe für den Umzug in eine andere Wohnung, wenn Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen durch die Fachstellen gemeldet werden.</p> <p>Anpassung der Voraussetzungen für die Ausrichtung von Leistungen der Sozialdienste an die Besonderheiten der häuslichen Gewalt, um vor allem den raschen Umzug in eine andere Wohnung sicherzustellen.</p> <p>Sicherstellung der Finanzierung eines freiwilligen Aufenthalts im Frauenhaus, wenn eine Frau bei Gewalt in der Beziehung eine Kopie des Trennungsbegehrens vorlegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Das Vorlegen einer Feststellung von Schlägen und Verletzungen (SVF) würde dazu beitragen, solche Bemühungen objektiv zu begründen, dürfte aber keine Voraussetzung sein.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 3, 7, 8, 10, 13, 15, 16, 17, 21, 24, 27, 28, 31, 32, 33.	
Kosten  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018-2020	Ab 2021
	Aus vorhandenen Mitteln	Aus vorhandenen Mitteln
<b>Insgesamt</b>	Aus vorhandenen Mitteln	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Wahrung des Grundsatzes der Inverantwortnahme der Gewalt ausübenden Person:</b> Diese profitiert nicht zum Nachteil ihrer Partnerin/ihres Partners von einer Wohnung.</li> <li>&gt; <b>Wahrung des Grundsatzes der Gerechtigkeit gegenüber dem Opfer:</b> Dieses wird bezüglich Wohnen nicht benachteiligt und erhält bei finanziellen Schwierigkeiten rasch Hilfe.</li> <li>&gt; <b>Wahrung des Grundsatzes der Gerechtigkeit gegenüber den Kindern:</b> Diese müssen nicht umziehen, können ihre sozialen Kontakte weiterführen und ihre Schule weiter besuchen, wenn das Opfer in der bisherigen Wohnung bleiben möchte.</li> <li>&gt; <u>Hinweis:</u> Aus Sicherheitsgründen oder bei Bedarf nach spezifischer Unterstützung aufgrund der erlittenen Gewalt können in bestimmten Fällen die Formalitäten zur Zuweisung der Wohnung an das Opfer parallel zu einer Unterbringung in einem Aufnahmezentrum erfolgen.</li> </ul>	



<b>Bereich 1</b>	<b>Opferberatung und -betreuung</b>	
Massnahme 1.3	Festlegung eines gemeinsamen Vorgehens der involvierten Fachleute bei der Opferbetreuung und -begleitung	
Prioritär		
Termine	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018-2020	2021
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Jede Berufsgruppe bzw. jede Dienststelle hat interne Vorgehensweisen für die Opferaufnahme und -begleitung festgelegt und befolgt sie.	
Erwartete Auswirkungen	<p>Durch die Festlegung eines gemeinsamen Vorgehens bei der Opferbetreuung und -begleitung werden die Interventionen kohärenter.</p> <p>Die Opfer, die mit verschiedenen Fachpersonen zu tun haben, erhalten auf diese Weise kongruente Informationen von Seiten des gesamten Netzwerks.</p> <p>Wenn bestimmte Fragen, Informationen und Praktiken durch jede Fachperson wiederholt werden, können die Opfer, die sich in einer Krisensituation befinden und besonders verletzlich sind, die Kernbotschaften besser aufnehmen.</p> <p>Die für die Festlegung des gemeinsamen Vorgehens nötige Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen fördert das Wissen und Verständnis der Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Intervention bei Gewalt in Paarbeziehungen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Massnahme hängt besonders eng mit dem Bereich 2 <i>Schutz von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben</i> zusammen, namentlich mit der Massnahme 10 <i>Verbesserung und Optimierung der Koordination der Betreuung von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen ausgesetzt sind</i>, sowie mit der Massnahme 21 <i>Entwicklung und Durchführung gezielter Aus- und Weiterbildungen für die involvierten Berufsgruppen: Justiz und Polizei, Gesundheitswesen, Sozialdienste, Grundausbildung der Lehrpersonen usw.</i> im Bereich 5 Ausbildung der Fachpersonen.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 3, 7, 8, <b>10</b> , 13, 15, 16, 17, <b>21</b> , 24, 27, 28, 31, 32, 33.	

<b>Kosten</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	2018-2020	2021
	Aus vorhandenen Mitteln	Aus vorhandenen Mitteln
<b>Insgesamt</b>	Aus vorhandenen Mitteln	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Kongruenz der Interventionen:</b> Die Ressourcen des ganzen Netzwerks werden effizienter eingesetzt und Inkohärenzen und widersprüchliche Haltungen gegenüber Berichten über Gewaltvorfälle vermindert oder ganz vermieden.</li> <li>&gt; <b>Stärkere Sicherheit für die Opfer:</b> Dank den gemeinsamen Betreuungsgrundsätzen und dem einheitlichen Diskurs im gesamten Netzwerk spüren die Opfer, dass sie es mit einer starken, konsistenten und unterstützenden Interventionskette zu tun haben. Dies verhindert, dass die Opfer durch willkürliche und autoritäre Verhaltensweisen verunsichert werden.</li> <li>&gt; <b>Stärkere Unterstützung für Kinder, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben:</b> Die Stärkung des Sicherheitsgefühls bei ihrer Mutter oder ihrem Vater wirkt sich positiv auf die Kinder aus.</li> <li>&gt; <b>Klare Haltung gegenüber den Gewalt ausübenden Personen:</b> Die Opfer sehen, dass vom Täter/die Täterin verlangt wird, Verantwortung zu übernehmen: für die Ausübung von Gewalt, für den Erhalt der Beziehung, die Auswirkungen des gewalttätigen Verhaltens auf alle betroffenen Personen sowie für das Bestreben, etwas zu verändern.</li> </ul>	

<b>Bereich 2</b>	<b>Schutz von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben</b>	
Massnahme 2.9  Prioritär	Sensibilisierung der verschiedenen Partnerinnen und Partner für den Opferstatus von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben <sup>76</sup> .	
Termine	Vorbereitung	Umsetzung
	2016	Ab 2017
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Dass Kinder, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben – unabhängig von direkter physischer Gewalt – ebenfalls Opfer sind, wird erst in jüngster Zeit anerkannt.</p> <p>Diese Sichtweise wird noch nicht von allen Fachleuten geteilt und die Kinder werden nicht immer angemessen unterstützt.</p> <p>Bei der Opferhilfe-Tagung 2017, die vom KSA in Zusammenarbeit mit dem GFB organisiert wird, sensibilisieren Referentinnen und Referenten aus verschiedenen Fachgebieten (Kriminologie, Soziologie, Sozialarbeit, Recht, usw.) die Fachleute für das Thema „Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen“.</p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Eine systematische Berücksichtigung der Kinder, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben, durch alle Partnerinnen und Partner des Netzwerks.</p> <p>Eine einheitliche und konsequente Haltung aller Beteiligten bezüglich Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 7, <b>10, 11, 12</b> , 13, <b>14<sup>77</sup></b> , 15, 16, 17, 21, 24, 27, 28, 31, 32, 33.	

<sup>76</sup> Im Rahmen der Politik zur Kriminalitätsbekämpfung – Achsen 2018–2021, Art. 1 Massnahme 2.3 (Gewaltbekämpfung) wird beschlossen, die Friedensgerichte systematisch über Kinder zu informieren, die Gewalt in der Paarbeziehung ihrer Eltern miterleben.

<sup>77</sup> Die nichtprioritäre Massnahme Nr. 14 sieht die Schaffung einer Dialoggruppe für Kinder, die Gewalt in Paarbeziehungen ausgesetzt sind, vor, wofür zusätzliche Plätze in Gruppen wie etwa jenen, welche die Paar- und Familienberatung zusammen mit dem Verein As'trame durchführt, geschaffen und finanziert werden müssten.

<b>Kosten</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2016	Ab 2017
In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	Aus vorhandenen Mitteln	11'000.-(2020 und -2021)
<b>Insgesamt</b>	22'000 (2020-2021)	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Einheitliches Vorgehen bei Kindern:</b> Indem auch die Kinder systematisch als Opfer der von ihnen miterlebten Gewalt in Paarbeziehungen gelten, werden die Ressourcen des ganzen Netzwerks sinnvoller genutzt.</li> <li>&gt; <b>Frühzeitige Berücksichtigung der Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen auf die mitbetroffenen Kinder:</b> Den Kindern wird nicht erst dann Aufmerksamkeit geschenkt, wenn akute Symptome auftreten. Dadurch sind weniger Massnahmen und Behandlungen nötig als bei einer späteren Betreuung.</li> <li>&gt; <b>Klare Haltung gegenüber Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen ausgesetzt sind:</b> Die Kinder sehen, dass sie als anerkannte Opfer der miterlebten Gewalt betrachtet werden. Sie bekommen immer wieder zu hören, dass sie nicht für die häusliche Gewalt zwischen ihren Eltern verantwortlich sind. Die Fachleute erklären ihnen, dass die Anwendung von Gewalt in der Paarbeziehung gesetzlich verboten ist.</li> <li>&gt; <b>Klare Haltung gegenüber den Erwachsenen, die ihre Kinder der Gewalt in der Paarbeziehung aussetzen:</b> Die erziehungsberechtigten und für die Sicherheit ihrer Kinder zuständigen Erwachsenen werden mit ihrer Verantwortung für den Schutz der Kinder vor Gewalt konfrontiert.</li> </ul>	

<b>Bereich 2</b>	<b>Schutz von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben</b>	
Massnahme 2.10 Prioritär	Verstärkung und Optimierung der Koordination bei der Betreuung von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen ausgesetzt sind	
Termine	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018	2019
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Die Berücksichtigung des Opferstatus von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben – unabhängig von direkter physischer Gewalt – ist relativ neu und wird erst allmählich von den Fachpersonen umgesetzt.</p> <p>Bisher fehlt es an einer institutionalisierten Zusammenarbeit unter den verschiedenen Partnerinnen und Partnern des Netzwerks, um in Fällen von mitbetroffenen Kindern systematisch zu intervenieren.</p> <p>Auch fehlt es an einer konsequenten Vermittlung von Botschaften an die Kinder, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben.</p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Mit zwischen den Stellen abgestimmten Massnahmen, die systematische Botschaften sowohl an die Kinder als auch an ihre Eltern umfassen, kann die Sicherheit der Kinder erhöht, ihre Isolation durchbrochen und ihr Leiden verringert werden.</p> <p>Eine frühzeitige Intervention bei Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben, fördert die Prävention der intergenerationellen Reproduktion von Gewalt (als Täter/in oder Opfer).</p> <p>Unterstützung der Elternrolle für Paare, die Gewalt erleben.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Massnahme ist direkt mit den anderen Massnahmen in diesem Bereich verbunden, hauptsächlich mit den Massnahmen 9, 11, 12, 13 und 14.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 7, <b>9, 11, 12, 13, 14</b> , 15, 16, 17, 21, 24, 27, 28, 31, 32, 33.	

Kosten	Vorbereitung	Umsetzung
In Vollzeitäquivalenzen (VZÄ) und Franken	2018	Ab 2019
	Aus vorhandenen Mitteln	11'000.-(2020 und 2021)
<b>Insgesamt</b>	<b>22'000.- (2020-2021)</b>	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Wirksamere Betreuung von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben:</b> Mit einer frühzeitigen und koordinierten Intervention werden die Ressourcen des ganzen Netzwerks schneller und effizienter genutzt.</li> <li>&gt; <b>Weniger Reproduktion von Gewalt in Paarbeziehungen:</b> Die Frühintervention bei Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben, trägt dazu bei, dass die Kinder weniger lernen, selbst Gewalt anzuwenden. Dies kommt den Kindern und der ganzen Gesellschaft zugute.</li> <li>&gt; <b>Erhöhte Sicherheit für die Kinder, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben:</b> Dank den Betreuungsgrundsätzen und dem einheitlichen Diskurs im gesamten Netzwerk spüren die Kinder, dass sie mit einer starken, konsistenten und unterstützenden Interventionskette zu tun haben. Dies reduziert die Verunsicherung, in der sie sich aufgrund ihrer Erlebnisse und des damit verbundenen Klimas der Angst befinden.</li> </ul> <p><u>Hinweis:</u> Siehe auch <b>Einsparungen und Nutzen aus Massnahme 2.9</b> in Bezug auf die klare Haltung gegenüber Erwachsenen und Kindern.</p>	

<b>Bereich 3</b>	<b>Behandlung von Gewalt ausübenden Personen</b>	
Massnahme 3.15 Prioritär	Entwicklung und Anwendung der angeordneten Begleitung verurteilter Täter/innen	
Termine	Vorbereitung	Umsetzung
	2018	Ab 2019
Beschreibung		
Heutige Situation	<p>Das im Jahr 2012 mit dem Staatsanwalt im Rahmen der kantonalen Kriminalitätsbekämpfung formalisierte <i>Protokoll für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichtsbehörden und EX-pression</i> bestimmt den Rahmen der therapeutischen Auflagen für verurteilte oder mutmassliche Gewalttäter/innen.</p> <p>Dieses Protokoll umfasst einen <i>Dreiparteienvertrag im Rahmen einer gerichtlichen Behandlungsaufgabe</i>. Dieser bestimmt die Beziehungen zwischen der verpflichteten Person, der Behörde als Auftraggeberin und dem Verein EX-pression, der auf die Intervention bei Täter/innen von Paargewalt spezialisiert ist.</p> <p>Seit Beginn der Umsetzung dieser Politik 2012 hat sich die Zahl der entsprechenden Fälle verdoppelt (5 Fälle im Jahr 2012, 10 im Jahr 2014). 2014 entsprach dies etwas weniger als 2% der Gesamtzahl aller Ermittlungen oder Anzeigen bei der Polizei.<sup>78</sup></p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Systematischere Anwendung einer Begleitung durch EX-pression, wenn Personen wegen Gewaltanwendung in Paarbeziehungen verurteilt worden sind oder deswegen bei einem Polizeieinsatz angesprochen werden.</p> <p>Mit einer jährlichen Zusammenkunft der von den angeordneten Massnahmen betroffenen institutionellen Partner kann diese Massnahme laufend verbessert werden.<sup>79</sup></p> <p>Das Friedensgericht kann in Fällen, wo Kinder Gewalt in Paarbeziehungen miterleben, ebenfalls Auflagen für Gewalt ausübende Personen machen.</p> <p>Die Gesellschaft profitiert von Interventionen, welche die Gefährdung von Privatpersonen oder Berufsleuten (Mitglieder von Polizei und Sozialdiensten, Pflegepersonen usw.) verhindern.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Massnahme sollte vorzugsweise mit der Massnahme <b>17 Entwicklung</b></p>	

<sup>78</sup> Im Rahmen der Politik zur Kriminalitätsbekämpfung – Achsen 2018–2021, Art. 1 Massnahme 2.1 (Gewaltbekämpfung) wird beschlossen, die Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) in Sachen Dauer der Wegweisung vom Zuhause und Pflicht zur therapeutischen Betreuung zu untersuchen.

<sup>79</sup> Solche Zusammenkünfte finden informell bereits statt, z. B. zwischen EX-pression und dem FNPG. Derzeit geht es dabei vor allem um besseren Zugang zu kulturellen Mediator/inn/en für anderssprachige Personen.

	<i>des Grundsatzes «Wer schlägt, fliegt», auf der Grundlage der Wegweisung aus der Wohnung verknüpft werden. Denn eine angeordnete Begleitung im Rahmen von Artikel 28b ZGB könnte aus der Wohnung gewiesene Täter/innen veranlassen, regelmässiger an Angeboten von Ex-pression teilzunehmen.</i>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In direkter Verbindung mit den Massnahmen <b>25, 26, 27</b> des Bereichs 6 <i>Sensibilisierung des Justizwesens</i> , sowie mit den Massnahmen 1, 2, 6, 9, 10, 13, 16, <b>17</b> , 21, 22, 23, 29, 33.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018	Ab 2019
	Aus vorhandenen Mitteln + Beteiligung der LORO für EX-pression (10'000 CHF 5 Jahre lang)	Aus vorhandenen Mitteln + Beteiligung der LORO für EX-pression (10'000 CHF 5 Jahre lang)
<b>Insgesamt</b>	Beteiligung der LORO für EX-pression (10'000 CHF 5 Jahre lang) für eine Übersetzungsunterstützung mit kulturellen Mediator/inn/en für anderssprachige Personen  <span style="float: right;">(2018-2022)</span>	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Verringerung des Rückfallrisikos:</b> Die systematische Überweisung der verurteilten Personen erleichtert die Verknüpfung der Sanktion mit einer Begleitung zur Verminderung der Gewalt.</li> <li>&gt; <b>Erhöhte Wirksamkeit der Polizeieinsätze:</b> Bei polizeilichen Wegweisungen Gewalt ausübender Personen bietet die systematische Überweisung an EX-pression diesen Personen Gelegenheit zu lernen, wie sie Rückfälle vermeiden können.</li> <li>&gt; <b>Verbesserung der Kinderschutz-Massnahmen durch Anwendung der angeordneten Begleitung für Eltern, die Gewalt in der Paarbeziehung ausüben:</b> In Fällen, wo das Friedensgericht über mitbetroffene Kinder informiert wird, stellt die angeordnete Begleitung eine zusätzliche Ressource zum bestehenden Dispositiv dar.</li> </ul>	

<b>Bereich 4</b>	<b>Prävention bei den Jugendlichen</b>	
<b>Massnahme 4.19</b>  <b>Prioritär</b>	<i>Umsetzung eines Präventionsprogramms gegen Gewalt in Partnerschaften bei Jugendlichen<sup>80</sup></i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2015-2018	2019
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Derzeit gibt es kein Präventionsprogramm gegen Gewalt in Partnerschaften, das sich speziell an Jugendliche richtet und sowohl für deutsch- als auch für französischsprachige Zielgruppen eingesetzt kann.</p> <p>Das bestehende Programm des Vereins REPER erfordert eine grosse Zahl von Stunden, was mit den beschränkten zeitlichen Möglichkeiten der Schulen und Berufsschulen unvereinbar ist.</p> <p>Um eine breite Streuung bei allen Jugendlichen im Kanton nach der obligatorischen Schule (Sek. II oder Berufsschule) sicherzustellen, stützen sich die vom GFB koordinierten Schritte in Absprache mit dem EKSD auf die Schulmediatorinnen und -mediatoren.</p> <p>Diese Ende 2014 im Rahmen des 10. Jahrestags der kantonalen Kommission gegen Gewalt in Partnerschaften angekündigte Strategie wurde im Rahmen eines Pilotprojekts entwickelt. Das 2015 initiierte Projekt richtete sich an die Jugendlichen der Fachmittelschulen und Kollegien und endete im Sommer 2016. Es hat deutlich gemacht, dass eine andere Art der Prävention in Betracht gezogen werden muss (z.B. ein interaktiver Besuch einer Ausstellung zum Thema). Sie wird sich in erster Linie an Jugendliche in nachobligatorischer Ausbildung richten.</p> <p>Das GFB plant eine systematische Prävention mithilfe einer Ausstellung („Willkommen zu Hause“), die schon in der Deutschschweiz beim anvisierten/diesem Zielpublikum Erfolg gezeigt hat. Das GFB möchte mit den andern französischsprachigen Kantonen zusammenarbeiten, um die nötige Finanzierung zur Übersetzung und zum Aufbau dieser Ausstellung zu finden und die Ausstellung zu verwenden. Erste Schritte in dieser Richtung wurden schon gemacht.</p> <p>Darüber hinaus hat das GFB Ende 2016 ein weiteres Pilotprojekt initiiert, um bestimmte Zielgruppen für das Prinzip der Gleichstellung von Frau und Mann und den gegenseitigen Respekt in der Partnerschaft zu sensibilisieren. Dabei geht es insbesondere</p>	

<sup>80</sup> Im Rahmen der Politik zur Kriminalitätsbekämpfung – Achsen 2018–2021, Art. 1 Massnahme 2.4 (Gewaltbekämpfung) wird beschlossen, die Präventionsarbeit bei Minderjährigen zu verstärken, insbesondere betreffend Gewalt unter den Minderjährigen selbst oder gegenüber Dritten.

	um unbegleitete minderjährige Asylbewerber und -bewerberinnen im Rahmen des Programms <i>Prävention durch Integration</i> von ORS und KSA.	
Erwartete Auswirkungen	<p>Die Gefahr, in den ersten Liebesbeziehungen mit Gewaltverhalten konfrontiert zu werden, ist hoch: Mit dem Ausbau der Prävention bei den Jugendlichen dieser Altersgruppe kann das Auftreten solcher Gewalt sowie das Risiko späterer gewaltgeprägter Beziehungen vermindert werden.</p> <p>Eine solche Prävention erlaubt es den Jugendlichen, schon in ihren ersten Beziehungen von Gewalt geprägte Verhaltensweisen zu erkennen.</p> <p>Sie verhilft diesen Jugendlichen zu einem besseren Verständnis der Dynamik und Auswirkungen der Gewalt in Paarbeziehungen und zeigt ihnen, wie sie adäquat reagieren können, wenn sie mit solcher Gewalt in ihrem Umfeld konfrontiert werden.</p> <p>Auch erleichtert sie ihnen den Zugang zu den verschiedenen Angeboten, mit deren Hilfe sie sich gegen diese Form von Gewalt wappnen können.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 5, 6, 9, 20 und 24.	
<b>Kosten</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	2015-2017	Ab 2019
	Aus vorhandenen Mitteln	50'000.- des kantonalen Sozialfonds
<b>Insgesamt</b>	50'000.- des kantonalen Sozialfonds (2019) Und Finanzierungsquellen ausfindig	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Rückgang der Anzahl Fälle von Gewalt in Paarbeziehungen:</b> Eine bessere Kenntnis des Phänomens ermöglicht das frühzeitige Erkennen problematischen Verhaltens und die raschere Suche nach Hilfe.</li> <li>&gt; <b>Geringere Rückfallgefahr:</b> Mit einer Verbesserung der Schutzfaktoren für Jugendliche, die als Opfer oder Täter/innen in ihren ersten Liebesbeziehungen Gewalt erfahren, kann vermieden werden, dass sich die Gewalt in der Paarbeziehung chronifiziert oder in späteren Beziehungen wiederholt.</li> <li>&gt; <b>Verminderung der intergenerationellen Reproduktion von Gewalt in Paarbeziehungen:</b> Jugendliche, die gelernt haben, wie man verhindert, dass sich Gewalt in die Paarbeziehung einschleicht, laufen später weniger Gefahr, als Eltern diese Gewalt auszuüben.</li> </ul>	

<b>Bereich 5</b>	<b>Ausbildung der Fachpersonen</b>	
<i>Massnahme 5.21</i> <i>Prioritär</i>	<i>Entwicklung und Durchführung gezielter Aus- und Weiterbildungen für die involvierten Berufsgruppen</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018	2019
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Die kantonale Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen (KGP) interveniert in den betroffenen Bereichen zu diesem Thema, namentlich HFR und FNPG. Es gilt, diese Interventionsart zu festigen, um die Weiterbildung zum Thema zu fördern. Es sind Zusammenarbeiten mit der Polizei und der Justiz geplant.</p> <p>Die kantonale Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen (KGP) hat ein Multimedia-Instrument erstellt, die DVD <i>Chronique d'une violence ordinaire</i>. (Dokumentarfilm zum institutionellen Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen). Die DVD dient zu Schulungszwecken (Ausbildung durch Fachpersonen der Einrichtungen, die der Kommission angehören) und beschreibt den Weg eines Opfers und eines Täters von Gewalt in der Paarbeziehung durch die Freiburger Einrichtungen.</p> <p>Diese DVD müsste aufgrund der rechtlichen Entwicklungen aktualisiert werden.</p> <p>Die Ausbildungen werden auf Anfrage der Institutionen organisiert.</p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Mit einer Aktualisierung der DVD kann diese Ausbildungen aktiv, und nicht nur auf Anfrage angeboten werden.</p> <p>Die Ausbildungen stellen sicher, dass alle Fachleute des Freiburger Netzwerks mit dem Problem der Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie besser vertraut sind.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit sämtlichen Massnahmen, mit Ausnahme der Massnahmen betreffend Bestandsaufnahme (Massnahmen 11, 18, 20, 26) und Aktualisierung der Notfallkarte (Massnahme 30).	
<b>Kosten</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	2018	Ab 2019
	Aus vorhandenen Mitteln	<b>0.-</b> (2018 – 2019) <b>8000.-</b> (2020)

		10'000.- (2021)
<b>Insgesamt</b>		<b>18'000.- (2018-2021)</b>
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Bessere Früherfassung und -intervention:</b> Mit mehr Wissen über Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie können die Fälle schneller erkannt und gezieltere Interventionen sichergestellt werden.</li>   <li>&gt; <b>Rückgang der Anzahl Fälle und der Rückfälle:</b> Mit Früherkennung und -intervention kann die Dauer der Gewaltanwendung verringert und manchmal auch verhindert werden, dass sich die Gewalt wiederholt.</li> </ul>	

<b>Bereich 6</b>	<b>Sensibilisierung des Justizwesens</b>	
<i>Massnahme 6.25</i> <i>Prioritär</i>	<i>Organisation gezielter Weiterbildungen für Richter/innen und Staatsanwältinnen/Staatsanwälte</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018	2019
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Die Fachpersonen an den Gerichten verfügen derzeit über keine spezifische Ausbildung zum Thema der Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie, obwohl dieses Thema einen beträchtlichen Teil ihrer Dossiers betrifft.	
Erwartete Auswirkungen	<p>Eine vertiefte Kenntnis von Gewalt in Paarbeziehungen und deren Auswirkungen auf die Familie ermöglicht es, diese Fälle unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten sowie der verfügbaren Ressourcen für den Schutz der Opfer und die Verhütung von Rückfällen zu behandeln.</p> <p>Weniger Einstellungen von Strafverfahren, dafür mehr angeordnete Massnahmen für Gewalt ausübende Personen.</p> <p>Systematische Berücksichtigung der Auswirkung von Gewalt in Paarbeziehungen auf die mitbetroffenen Kinder.</p> <p>Vermehrte Inanspruchnahme der Angebote des Vereins EX-pression.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Ausbildungen sind vorzugsweise mit der Massnahme 2 (verbesserte Bedingungen bei der Wohnungszuweisung für die Opfer) sowie den Massnahmen 15</p>	

	und 17 betreffend Behandlung von Gewalt ausübenden Personen zu verbinden.	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, <b>15</b> , <b>17</b> , 22, 23, 26, 27, 28 und 33.	
<b>Kosten</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	2018	Ab 2019
	Aus vorhandenen Mitteln	Aus vorhandenen Mitteln
<b>Insgesamt</b>	Aus vorhandenen Mitteln	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Rückgang der Zahl der Rückfälle:</b> Indem die Sanktion mit Massnahmen, wie sie von EX-pression angeboten werden, verknüpft wird, kann die Gewaltspirale durchbrochen und der Gefahr erneuter Gewalt in späteren Beziehungen begegnet werden.</li> <li>&gt; <b>Erhöhter Schutz der Opfer:</b> Wird den Besonderheiten der Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie Rechnung getragen, können alle Personen, die dieser Gewalt ausgesetzt sind, einschliesslich der Kinder besser geschützt werden.</li> <li>&gt; <b>Abnahme der Zahl der von Polizei bzw. Justiz behandelten Dossiers:</b> Mittelfristig kann die bessere Berücksichtigung der Besonderheiten der Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie eine Abnahme der Vorkommnisse bewirken.</li> </ul>	

<b>Bereich 7</b>	<b>Nachhaltige Verankerung</b>	
<i>Massnahme 7.28</i> <i>Prioritär</i>	<i>Ernennung und Ausbildung einer Ansprechperson für Fragen zu Gewalt in Paarbeziehungen und in Familien in den betroffenen Institutionen und Dienststellen</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018	2019
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Es gibt keine Ansprechpersonen, die sicherstellen könnten, dass die Besonderheiten der Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie in den verschiedenen Dienststellen oder Einrichtungen des Kantons berücksichtigt werden.	
Erwartete Auswirkungen	<p>Mit einer Ansprechperson in jeder Einrichtung/jeder Dienststelle kann den Besonderheiten der Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie besser Rechnung getragen werden.</p> <p>Früherkennung, Betreuung und adäquate Weiterweisung im Netzwerk werden dadurch verbessert.</p> <p>Die verfügbaren Ressourcen werden insgesamt effizienter eingesetzt.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit allen Massnahmen, ausser denjenigen zur Bestandsaufnahme in speziellen Bereichen (wie etwa die Massnahmen 18, 20 und 26).	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018	Ab 2019
	Aus vorhandenen Mitteln	Aus vorhandenen Mitteln
<b>Insgesamt</b>	<b>0.- (2018 – 2019)</b>  <b>0.- (ab 2020)</b>	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<p>&gt; <b>Insgesamt effizienterer Einsatz der Netzwerkressourcen:</b> Die Unterstützung durch die Ansprechpersonen in jeder Einrichtung/jeder Dienststelle verbessert das Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen den Massnahmen und den dafür eingesetzten Finanzmitteln.</p> <p>&gt; <b>Insgesamt höhere Wirksamkeit der kantonalen Politik gegen Gewalt in Paarbeziehungen:</b> Die Ziele der verschiedenen Massnahmen des kantonalen Konzepts werden in den einzelnen Einrichtungen/Dienststellen stärker verankert und besser koordiniert.</p>	

<b>Bereich 7</b>	<b>Nachhaltige Verankerung</b>	
Massnahme 7.29 Prioritär	Organisation regelmässiger Netzwerktreffen	
Termine	Vorbereitung	Umsetzung
	2018	Ab 2019
Beschreibung		
Heutige Situation	Die kantonale Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen hat themenbezogene Tagungen für verschiedene Fachpublika organisiert. Es gibt noch keine regelmässigen Zusammenkünfte der Fachpersonen des Netzwerks.	
Erwartete Auswirkungen	Mit solchen regelmässigen Zusammenkünften kann sichergestellt werden, dass alle über die aktuellen Informationen auf dem Gebiet der Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie verfügen.  Sie fördern auch das gegenseitige Kennenlernen sowie der Zusammenarbeit unter den Fachpersonen und ihren jeweiligen Einrichtungen/Dienststellen.	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit allen Massnahmen, ausser denjenigen zur Bestandsaufnahme in speziellen Bereichen (wie etwa den Massnahmen 4, 18, 20 und 26).	
Kosten  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	Vorbereitung	Umsetzung
	2018	Ab 2019
	Aus vorhandenen Mitteln	8000.- (2021)
Insgesamt	<b>8000.- (2021)</b>	
Einsparungen und Nutzen aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Insgesamt effizienterer Einsatz der Netzwerkressourcen:</b> Die Weitergabe des Wissens verbessert das Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen den Massnahmen und den dafür eingesetzten Finanzmitteln.</li> <li>&gt; <b>Allgemeine Steigerung der Wirksamkeit der kantonalen Politik gegen Gewalt in Paarbeziehungen:</b> Die mit den Massnahmen des kantonalen Konzepts anvisierten Ziele werden in den einzelnen Einrichtungen/Dienststellen stärker verankert und besser koordiniert.</li> </ul>	

## Die 21 weiteren Massnahmen

<b>Bereich 1</b>	<b>Opferberatung und -betreuung</b>	
<b>Massnahme 1.4</b>	<i>Bedürfnisabklärung bei den verschiedenen involvierten Berufsgruppen</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2020	2021
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Bisher fehlt es an einer Bedürfnisabklärung bei den verschiedenen beteiligten Berufsgruppen.	
Erwartete Auswirkungen	Mit einer besseren Kenntnis der spezifischen Bedürfnisse der verschiedenen Berufsgruppen und vermehrter Berücksichtigung der Besonderheiten und Sachzwänge jedes einzelnen Bereiches kann die Aufnahme und Betreuung der Opfer verbessert werden. <sup>81</sup>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen <b>1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 12, 15, 17, 19, 21, 22, 23, 25, 28, 29, 33.</b>	
<b>Kosten</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2020	Ab 2021
In Vollzeitäquivalenten und Franken	Aus vorhandenen Mitteln	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
<b>Insgesamt</b>	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Höhere Sicherheit für die Opfer:</b> Eine bessere Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Fachbereiche ermöglicht eine angemessenere Opferberatung und -betreuung. Die Opfer werden in ihren Bemühungen unterstützt, sind der Gewalt weniger lang ausgesetzt und die Auswirkungen der Gewalt verringern sich.</li> <li>&gt; <b>Finanzielle Einsparungen und besseres Wohlbefinden:</b> Dauer und Ausmass der Gewalt nehmen ab, ebenso alle damit verbundenen menschlichen und finanziellen Kosten.</li> </ul>	

<sup>81</sup> Vor allem durch die Bereitstellung kultureller Mediatorinnen und Mediatoren für Anderssprachige.

<b>Bereich 1</b>	<b>Opferberatung und -betreuung</b>	
<b>Massnahme 1.5</b>	<i>Förderung bestehender Programme wie etwa Selbstverteidigungskurse für Opfer</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2020	Ab 2021
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Bisher werden Selbstverteidigungskurse für Opfer nicht aktiv gefördert.	
Erwartete Auswirkungen	Mit einer aktiven Förderung solcher Kurse kann das Risiko, dass Opfer erneut in eine von Gewalt geprägte Beziehung geraten oder eine solche aufrechterhalten, verringert werden.	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 10, 12, 15, 17, 18, 19, 21.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2020	Ab 2021
	Aus vorhandenen Mitteln	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
<b>Insgesamt</b>	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<p>&gt; <b>Mehr Sicherheit für die Opfer:</b> Personen, die mit Gewalt in Paarbeziehungen konfrontiert sind, können in solchen Kursen neues Selbstvertrauen gewinnen und ihre Fähigkeiten zum Selbstschutz entwickeln.</p> <p>&gt; <b>Weniger Gewalt in Paarbeziehungen:</b> Die Kenntnis von Selbstverteidigungsstrategien und die Erfahrungen aus den Kursen bilden Schutzfaktoren gegen mögliche Aggressionen, denen die Opfer in unterschiedlichen Zusammenhängen begegnen können.</p> <p>&gt; <b>Finanzielle Einsparungen und höheres Wohlbefinden:</b> Die Anzahl Fälle sowie die Dauer und das Ausmass der Gewalt nehmen ab, ebenso alle damit verbundenen menschlichen und finanziellen Kosten.</p>	

<b>Bereich 1</b>	<b>Opferberatung und -betreuung</b>	
<b>Massnahme 1.6</b>	<i>Abklärung der spezifischen Bedürfnisse weiblicher und männlicher Opfer</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2020	2021
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Bisher gibt es keine Freiburger Studie, die über die spezifischen Bedürfnisse weiblicher und männlicher Opfer Auskunft gibt.	
Erwartete Auswirkungen	Mit besseren Kenntnissen der spezifischen Bedürfnisse weiblicher und männlicher Opfer von Gewalt lässt sich das Beratungs- und Betreuungsangebot verbessern <sup>82</sup> .	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 17, 19, 29, 33.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2020	Ab 2021
	Aus vorhandenen Mitteln	10'000.-
<b>Insgesamt</b>	<b>10'000.- (2020-2021)</b>	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<p>&gt; <b>Höhere Sicherheit für die Opfer:</b> Eine bessere Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse weiblicher und männlicher Opfer ermöglicht eine angemessenere Beratung und Betreuung. Die Opfer werden in ihren Schritten unterstützt, sind der Gewalt weniger lang ausgesetzt und leiden weniger unter deren Auswirkungen.</p> <p>&gt; <b>Finanzielle Einsparungen und höheres Wohlbefinden:</b> Dauer und Ausmass der Gewalt nehmen ab, ebenso alle damit verbundenen menschlichen und finanziellen Kosten.</p>	

<sup>82</sup> Eine Untersuchung von INFRAS analysiert die Situation der Frauenhäuser in der Schweiz (SODK/EBG (Hrsg.) (2015), *Ist- und Bedarfsanalyse Frauenhäuser Schweiz*. Grundlagenbericht, Bern). Ausgehend von den Empfehlungen des Berichts möchte das Frauenhaus sein Angebot erweitern, bessere Verfügbarkeit gewährleisten sowie eine telefonische Hotline und eine 24-Stunden-Präsenz im Frauenhaus einrichten (zurzeit sind es 20 Stunden/Tag).

<b>Bereich 1</b>	<b>Opferberatung und -betreuung</b>	
<b>Massnahme 1.7</b>	<i>Koordinierte Betreuung der Opfer von Zwangsheirat</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	Bereits realisiert	2014-2020
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Mit Hilfe des <i>Leitfadens für die Opferbetreuung bei Zwangsheirat</i> , der durch eine vom GFB koordinierte Ad-hoc-Arbeitsgruppe verfasst worden war, konnte ein Koordinationsnetz für die Betreuung der Opfer von Zwangsheirat <sup>83</sup> eingerichtet werden.	
Erwartete Auswirkungen	Diese Bemühungen müssen fortgesetzt und unterstützt werden: durch das Monitoring der Fälle, die Aufnahme und Ausbildung neuer Mitglieder in die Arbeitsgruppe «Zwangsheiraten», die regelmässige Aktualisierung und Verbreitung des <i>Leitfadens für die Betreuung bei Zwangsheirat</i> .	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 4, 6, 9, 10, 12, 15, 19, 29, 31, 33.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	Bereits realisiert	2014-2020
	Aus vorhandenen Mitteln und Finanzierung durch den Bund	Aus vorhandenen Mitteln
<b>Insgesamt</b>	Aus vorhandenen Mitteln	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Bessere Berücksichtigung der Zwangsheiraten innerhalb des Netzwerks:</b> Dank der Ad-hoc-Arbeitsgruppe kann eine bessere Kenntnis des Problems in den verschiedenen Fachstellen des Netzwerks sichergestellt werden. Dadurch können die Fälle rasch erkannt und innerhalb des Netzwerks an die zuständige Stelle weitergewiesen werden.</li> <li>&gt; <b>Höhere Sicherheit für die Opfer:</b> Mit Identifizierung, Berücksichtigung, Weiterweisung und Betreuung können die Opfer besser unterstützt und ihre Sicherheit</li> </ul>	

<sup>83</sup> Für die Präventionsprogramme gegen Zwangsheirat im Kanton Freiburg ist die Fachstelle für die Integration der MigrantInnen und für Rassismusprävention (IMR) zuständig.

	<p>verstärkt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; <b>Finanzielle Einsparungen und besseres Wohlbefinden:</b> Dauer und Ausmass der Gewalt nehmen ab, ebenso alle damit verbundenen menschlichen und finanziellen Kosten.</li><li>&gt; <b>Kenntnis des Ausmasses des Phänomens:</b> Mit einem Monitoring der nachweislichen und mutmasslichen Fälle kann eine Statistik über das Ausmass dieses Phänomens im Kanton Freiburg geschaffen werden.</li></ul>
--	--

<b>Bereich 1</b>	<b>Opferberatung und -betreuung</b>	
<b>Massnahme 1.8</b>	<i>Organisation einer Informationskampagne für Personen, die mit älteren Paaren arbeiten</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2020	2021
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Bisher wurde keine spezifische Massnahme bei Fachleuten, die mit älteren Paaren arbeiten, umgesetzt.	
Erwartete Auswirkungen	Mit gezielter Sensibilisierung der mit älteren Personen arbeitenden Fachleute kann dieses Problem angegangen und diese Opfergruppe besser betreut werden.	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 4, 6, 16, 21, 31, 33.	
<b>Kosten</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2020	2021
In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	Aus vorhandenen Mitteln	<b>5'000.-</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>5'000.- (2021)</b>	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Bessere Kenntnis des Problems und der bestehenden Angebote bei Fachleuten, die mit älteren Paaren arbeiten:</b> Eine Sensibilisierungskampagne vermittelt diesen Fachleuten Instrumente und Kenntnisse, dank denen sie Gewalt berücksichtigen, Betroffene erkennen und an das Netzwerk weiterweisen können.</li> <li>&gt; <b>Höhere Sicherheit für die Opfer:</b> Mit Identifizierung, Berücksichtigung, Weiterleitung und Betreuung werden die Opfer besser unterstützt und ihre Sicherheit erhöht.</li> <li>&gt; <b>Finanzielle Einsparungen und besseres Wohlbefinden:</b> Dauer und Ausmass der Gewalt nehmen ab, ebenso alle damit verbundenen menschlichen und finanziellen Kosten.</li> </ul>	

<b>Bereich 2</b>	<b>Schutz von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben</b>	
<b>Massnahme 2.11</b>	<i>Untersuchung zum Ausmass des Problems</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2021	2022
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Bisher gibt es im Kanton Freiburg keine Studie zum Ausmass des Problems der von Gewalt in Paarbeziehungen mitbetroffenen Kinder.	
Erwartete Auswirkungen	<p>Mit dieser Studie können die Fachleute und die Bevölkerung für die Verbreitung dieses Phänomens im Kanton Freiburg sensibilisiert werden.</p> <p>Mit der Studie kann abgeklärt werden, welche Massnahmen nötig sind, um sicherzustellen, dass Kinder, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben, besser erkannt, gezielter überwiesen und betreut werden.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 18, 20, 26.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2021	2022
	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
<b>Insgesamt</b>	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<p>&gt; <b>Bessere Kenntnis der Problematik:</b> Mit einer solchen Studie kann das Ausmass des Phänomens quantifiziert und aufgezeigt werden, wie die Gewalt das Risiko der Kinder erhöht, später selbst Urheber oder Opfer von Gewalt zu werden, auch wenn sie sich nicht direkt gegen sie richtet.</p> <p>&gt; <b>Bessere Berücksichtigung der Kinder, die Gewalt in Paarbeziehungen miterleben:</b> Das Wissen über das Ausmass des Phänomens sensibilisiert die Fachleute für diesen Aspekt der Gewalt in Paarbeziehungen. Dank Ad-hoc-Ausbildungen können betroffene Kinder besser erkannt, betreut oder an die spezialisierten Einrichtungen weitergewiesen werden.</p> <p>&gt; <b>Höhere Sicherheit für die mitbetroffenen Kinder:</b> Dank Erkennung, Einbezug, Weiterweisung und Begleitung können die mitbetroffenen Kinder besser unterstützt</p>	

	<p>und ihre Sicherheit erhöht werden.</p> <p>&gt; <b>Finanzielle Einsparungen und Steigerung des Wohlbefindens:</b> Dauer und Ausmass der Konfrontation mit Gewalt nehmen ab, ebenso alle damit verbundenen menschlichen und finanziellen Kosten.</p> <p>&gt; <b>Rückgang der intergenerationellen Reproduktion von Gewalt in Paarbeziehungen:</b> Mit einer frühen Intervention bei Kindern, die Gewalt in der Paarbeziehung miterleben, kann das Auftreten von Gewalt in Paarbeziehungen und anderer Formen von Gewalt nachhaltig reduziert werden.</p>
--	---

<b>Bereich 2</b>	<b>Schutz von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben</b>	
<i>Massnahme 2.12</i>	<i>Ausbildung der Fachpersonen für das Erkennen und die Betreuung von betroffenen Kindern</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2017	2018
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Derzeit besteht keine Ausbildung zur Identifizierung und spezifischen Betreuung von Kindern als Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen.	
Erwartete Auswirkungen	<p>Eine spezifische Ausbildung der Personen, die im Berufsalltag mit Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen in Berührung kommen können, ermöglicht eine systematischere Identifizierung und schnellere Intervention bei den betroffenen Kindern.</p> <p>In Fällen von Gewalt bei Paaren mit minderjährigen Kindern müssen bei einer umfassenden Betreuung der ganze familiäre Hintergrund und das Umfeld einbezogen werden. Dieser Ansatz bezieht die Fachpersonen, die Eltern und das Umfeld ein und appelliert an ihre Verantwortung für den Schutz von Minderjährigen vor den schädlichen Auswirkungen eines Klimas der Gewalt in der Paarbeziehung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Um alle Fachpersonen zu erreichen, werden diese Ausbildungen systematisch auf Ebene der Grundausbildung wie auch der Weiterbildung angeboten.</p> <p>Es ist zu bemerken, dass sich dem GFB noch während der Erarbeitung des Konzepts die Gelegenheit eröffnet hat, mit dem Kinderschutz Schweiz bei der Erstellung einer audiovisuellen Themenmappe mit Zeugnissen von der Thematik Kinder als Opfer von Partnerschaftsgewalt betroffenen Jugendlichen und Personen, und der Erstellung von Filmen, in denen verschiedene Aspekte dieser Thematik durch Fachpersonen des Bereichs dargestellt werden. Dieses Material wird bei den Fachpersonen des Kantons Freiburg verteilt und aktiv gefördert werden.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11, 13, 14, 17, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 31, 33.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäqui-	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2017	Ab 2018

valenten (VZÄ) und Franken	Aus vorhandenen Mitteln	Aus vorhandenen Mitteln
<b>Insgesamt</b>	Aus vorhandenen Mitteln	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Bessere Identifizierung der Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen auf die Kinder:</b> Dank solch spezifischer Ausbildungen können die Fachpersonen der Situation der Kinder besser Rechnung tragen, auch wenn sie selbst nicht mit Minderjährigen arbeiten.</li> <li>&gt; <b>Früheres Eingreifen bei mitbetroffenen Kindern:</b> Die Fachpersonen richten einen Teil ihrer Interventionen gezielter auf die Kinder aus, wenn die von Gewalt in der Paarbeziehung betroffenen Partner Eltern sind.</li> <li>&gt; <b>Steigerung der Wirksamkeit der Interventionen:</b> Die Fachpersonen kennen die Angebote und Einrichtungen, die speziell auf die Bedürfnisse Minderjähriger ausgerichtet sind, besser und beziehen sie rascher ein.</li> <li>&gt; <b>Schnellerer Zugang zu einer spezialisierten Betreuung der mitbetroffenen Kinder:</b> Die verschiedenen Fachpersonen konzentrieren sich auf ihre Hauptaufgaben und delegieren die Betreuung von mitbetroffenen Kindern schneller und gezielter an spezialisierte Einrichtungen.</li> </ul>	

<b>Bereich 2</b>	<b>Schutz von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben</b>	
<b>Massnahme 2.13</b>	<i>Entwicklung von altersentsprechenden Informationen für Kinder (Comics, Websites, Flyer,...) ausgehend von bestehenden Materialien</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018	Ab 2019
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Derzeit gibt es im Kanton Freiburg kein Informationsmaterial speziell für Kinder, die von Gewalt in Paarbeziehungen mitbetroffen sind.</p> <p><i>Hinweis: Minderjährige mit Gewaltproblemen in ihren ersten Liebesbeziehungen können sich auf den Websites <a href="http://www.lilli.ch">www.lilli.ch</a> (Deutsch) oder <a href="http://www.violencequefaire.ch">www.violencequefaire.ch</a> (Französisch) über die jeweiligen lokalen Angebote informieren.</i></p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Das Auflegen solcher Informationen an Orten und Einrichtungen, die von Eltern oder Heranwachsenden frequentiert werden, erleichtert es einerseits, die Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen auf die mitbetroffenen Kinder bewusst zu machen. Andererseits können auf diesem Weg die spezialisierten Angebote im Kanton Freiburg bekannt gemacht werden.</p> <p>Dieses Material kann Eltern auch helfen, das Thema der Gewalt in der Paarbeziehung und ihrer Auswirkung auf die Kinder anzusprechen.</p> <p>Mit Hilfe der Materialien für minderjährige Mitbetroffene von Gewalt in der Paarbeziehung können Fachpersonen, die bereits mit einem oder beiden Elternteilen zu tun haben, die Erlebnisse der Kinder ansprechen.</p> <p><u>Hinweise:</u> Um alle Minderjährigen in geeigneter Weise zu erreichen, müssen die Materialien für unterschiedliche Altersgruppen konzipiert werden.</p> <p>Im Rahmen ihrer Ausbildung für das Erkennen und die Betreuung von Kindern als Mitbetroffene (s. Massnahmen 2.12) können die Fachpersonen mit diesem Material vertraut gemacht werden.</p> <p>Es ist zu bemerken, dass sich dem GFB noch während der Erarbeitung des Konzepts die Gelegenheit eröffnet hat, mit der Interventionsstelle des Kantons Bern in einem grösstenteils durch das BSV finanzierten Projekt mitzuarbeiten. Dieses Projekt beinhaltet Geschichten, Figuren sowie eine Webseite für Kinder als Betroffenen von Partnerschaftsgewalt. Eine Pilotgruppe von betroffenen Kindern wird 2018 durch die Paar- und Familienberatung Freiburg aufgebaut, um die Geschichten und ihre Wirkung auf das Zielpublikum zu testen.</p>	

Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 3, 4, 9, 10, 12, 14, 19, 24.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018 <sup>84</sup> .	Ab 2019
	Aus vorhandenen Mitteln	5000.- (2021)
<b>Insgesamt</b>	<b>5000.- (2018-2021)</b>	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Besseres Erkennen der Auswirkungen von Gewalt in der Partnerschaft auf die Kinder:</b> Mit Hilfe des Informationsmaterials können sich Kinder, Eltern und Fachleute der Situation von Kindern, die Opfer von Gewalt in Partnerschaften sind, bewusst werden.</li> <li>&gt; <b>Früheres Eingreifen bei den betroffenen Kindern:</b> Nicht spezialisierte Fachpersonen können sich auf altersgerechtes Material stützen und damit die Auswirkungen von Gewalt in der Partnerschaft auf die Kinder einfacher anzusprechen.</li> <li>&gt; <b>Höhere Wirksamkeit der Interventionen:</b> Fachleute, die dieses Material verwenden, haben besseren Zugang zu den Informationen und Angeboten für Kinder, die Gewalt in der Partnerschaft ausgesetzt sind, und greifen schneller darauf zurück.</li> <li>&gt; <b>Rascherer Zugang der betroffenen Kinder zu einer spezialisierten Betreuung:</b> Kinder und Eltern erhalten schnelleren Zugang zu den spezialisierten Einrichtungen. Die Fachleute können die betroffenen Eltern einfacher auf die spezialisierten Angebote hinweisen.</li> </ul>	

<sup>84</sup> Erste Überlegungen innerhalb des Netzwerkes fanden bereits statt.

<b>Bereich 2</b>	<b>Schutz von Kindern, die Gewalt in Paarbeziehungen miterlebt haben</b>	
<b>Massnahme 2.14</b>	<b>Schaffung von Gesprächsgruppen</b>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018	2019
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Derzeit gibt es im Kanton Freiburg keine speziellen Gesprächsgruppen für Kinder, die von Gewalt in Paarbeziehungen mitbetroffen sind.	
Erwartete Auswirkungen	<p>Solche Gesprächsgruppen ermöglichen es den Kindern, in einem gesicherten Rahmen mit Gleichaltrigen über ihre Erfahrungen zu sprechen.</p> <p>In den Gesprächsgruppen können die Kinder ihre Isolation durchbrechen und die in diesem Zusammenhang häufig auftretenden Schamgefühle ablegen.</p> <p>Über die Gruppen können den Kindern auch Informationen und Techniken vermittelt werden, die ihnen helfen, sich vor den Auswirkungen der Gewalt in der Paarbeziehung ihrer Eltern zu schützen.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 3, 4, 6, 9, 10, 12, 13, 19, 22, 28, 31.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2018	2019
	6000.- des kantonalen Sozialfonds (Pilotprojekt Kindergruppe in Freiburg)	Wird in der nächsten Legislatur geprüft Bei Projektentwicklung muss nach einer Finanzierungsquelle gesucht werden
<b>Insgesamt</b>	6000.- des kantonalen Sozialfonds (Pilotprojekt Kindergruppe in Freiburg)	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Höheres Selbstwertgefühl der betroffenen Kinder:</b> Wenn die Kinder mit anderen über ihre Erfahrungen sprechen können, fühlen sie sich weniger verantwortlich oder schuldig an der Gewalt zwischen ihren Eltern.</li> <li>&gt; <b>Besseres Wohlbefinden der betroffenen Kinder:</b> Dadurch, dass die Kinder mit anderen über ihre Erlebnisse sprechen können, fühlen sie sich weniger allein. Mit Hilfe solcher Gespräche gewinnen sie Distanz zum Erlebten, Scham und Verzweiflung nehmen ab.</li> </ul>	

	<p>&gt; <b>Aneignung von Ressourcen, welche die Kinder vor erneuten Erfahrungen als Opfer oder Täter/innen schützen:</b> Indem sie ihren Kameradinnen und Kameraden zuhören und ihnen Empathie entgegen bringen, können die Kinder respektvolle und unterstützende Beziehungen einüben.</p> <p>Sie erleben, dass die Gruppenleiter/innen eine Autorität ausstrahlen, die nicht missbräuchlich ist, vor allem dann, wenn Spannungen zwischen einzelnen Gruppenmitgliedern auftreten. Anhand solcher Erfahrungen lernen sie, zwischen Konflikt, Aggressivität und Angriff zu unterscheiden. Sie lernen, dass man mit Konflikten umgehen kann, ohne Opfer zu werden und ohne die Gegenpartei anzugreifen oder zu bedrohen.</p>
--	---

<b>Bereich 3.</b>	<b>Behandlung von Gewalt ausübenden Personen</b>	
<b>Massnahme 3.16</b>	<i>Präventionskampagnen mit externen Partnerinnen und Partnern</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Das Eingreifen bei Personen, die Gewalt in der Partnerschaft ausüben, wird in den Medien kaum thematisiert. Daher ist der Bevölkerung nicht immer bekannt, dass es Angebote für Gewalt ausübende Personen gibt.</p> <p>Die Sensibilisierungskampagnen von <i>EX-expression</i> stellen für den Verein mit seinen bescheidenen Mitteln eine grosse Belastung dar.</p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Die Zusammenarbeit mit externen Partnerinnen und Partnern würde die Arbeit von <i>EX-expression</i> unterstützen und eine breitere Wirkung ihrer Sensibilisierungskampagnen mit Fokus Prävention sicherstellen.</p> <p>Durch gemeinsame Präventionskampagnen mit externen Partnerinnen und Partnern können zum einen verschiedene Besonderheiten der Gewalt in Partnerschaften thematisiert, zum anderen die Angebote für Gewalt ausübende Personen breiter bekannt gemacht werden.</p> <p>Sie rufen den Mitarbeitenden der Partnereinrichtungen die Existenz von <i>EX-expression</i> sowie die Rolle dieses Vereins in der Interventionskette zu Gewalt in Partnerschaften und ihrer Auswirkungen auf die Familie in Erinnerung.</p> <p>Mit dieser Zusammenarbeit können bei der Entwicklung von Prävention und Sensibilisierung für Themen wie Opferschutz (besonders der mitbetroffenen Kinder) und Geschlechtsstereotype (die der Reproduktion von Gewalt förderlich sind) mehr Synergien genutzt werden.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 28, 31, 33.	
<b>Kosten</b> In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	Ab 2023
	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	Wird in der nächsten Legislatur geprüft

Insgesamt	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
<p><b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Bessere Rückfallprävention:</b> Dank besserer Information nehmen die betroffenen Personen die Angebote für Gewalt ausübende Personen öfter in Anspruch. Sie erhalten häufiger Zugang zu Angeboten, mit deren Hilfe die physische Gewalt rasch gestoppt und andere Formen der Gewalt verringert werden können.</li> <li>&gt; <b>Mehr Synergien zwischen EX-pression und seinen Partner/innen:</b> Werden die Fachleute stärker in diese Kampagnen einbezogen, weisen sie die Betroffenen systematischer an EX-pression weiter.</li> <li>&gt; <b>Abnahme der Schwere von Gewalt:</b> Der steigende Bekanntheitsgrad von EX-pression und das zunehmende Wissen um die verschiedenen Aspekte der Gewalt in Paarbeziehungen fördern eine raschere Nachfrage von Seiten der betroffenen Personen und eine frühzeitige Weiterweisung durch die Fachpersonen des Netzwerks. Die Gewaltspirale wird rasch durchbrochen, was einer Eskalation aufgrund wiederholter Gewalt entgegenwirkt.</li> <li>&gt; <b>Indirekte Verbesserung des Wohlbefindens der mitbetroffenen Kinder:</b> Die Kinder, die dieser Gewalt ausgesetzt sind, profitieren von früheren Interventionen, wie sie durch diese Präventionskampagnen gefördert werden.</li> </ul>

<b>Bereich 3.</b>	<b>Behandlung von Gewalt ausübenden Personen</b>	
<b>Massnahme 3.17</b>	<i>Anwendung des Grundsatzes «Wer schlägt, fliegt raus!» mittels Wegweisung aus der Wohnung</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Während ihrer Interventionen bei Gewalt in der Partnerschaft informiert die Polizei die gewaltausübenden Personen vor Ort über die Unterstützungsangebote.</p> <p>Derzeit wird nicht nachgeprüft, was diese Information bewirkt.</p> <p>Die Polizei verfügt bislang über kein institutionalisiertes Vorgehen, um die Gewalt ausübende Person konsequent mit EX-pression, der Einrichtung für Gewalt ausübende Personen im Kanton, in Kontakt zu bringen.</p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Durch die Anwendung des ursprünglich in einigen Deutschschweizer Kantonen eingeführten und kürzlich im Kanton Waadt übernommenen Grundsatzes «Wer schlägt, fliegt raus!» kann ein grosser Teil der im Rahmen des Polizeieinsatzes angesprochenen Personen an die Einrichtung überwiesen werden. Dank diesem systematischen Vorgehen erhält sie Zugang zu allen Personen, die sich bei der Polizei-Intervention, namentlich bei Wegweisung der Gewalt ausübenden Person, damit einverstanden erklären.</p> <p>Telefonisch schlägt EX-pression ein erstes unentgeltliches Treffen mit den von der Polizei angesprochenen Personen vor. Diese direkten Kontakte erhöhen die Zahl der Gewalt ausübenden Personen, die von den Angeboten zum Durchbrechen des Gewaltzyklus Kenntnis haben. Einige ergreifen diese Gelegenheit, um sich erste Schritte in Richtung Veränderung zu machen.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 28, 29, 31, 32.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	Ab 2023
	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
<b>Insgesamt</b>	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	

<p><b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="411 271 1461 416">&gt; <b>Erhöhte Wirksamkeit der Polizeieinsätze und von EX-expression:</b> Eine bessere Verknüpfung zwischen den Polizeieinsätzen und den von EX-expression angebotenen Leistungen vermindert das Rückfallrisiko bei einem Teil der von der Polizei angesprochenen Personen, vor allem bei den weggewiesenen Personen.  Mittels einer systematischen Nachverfolgung dieser Fälle lässt sich feststellen, wie viele Personen sich infolge der Polizei-Interventionen auf einen Änderungsprozess einlassen.</li><li data-bbox="411 607 1461 786">&gt; <b>Bessere Rückfallprävention:</b> Dank einer raschen und systematischen Kontaktierung durch den Verein EX-expression nehmen die betroffenen Personen häufiger dessen Leistungen in Anspruch. Die Gewalt ausübenden Personen erhalten häufiger Zugang zu Hilfe, um die physische Gewalt zu stoppen und andere Formen von Gewalt zu verringern.</li><li data-bbox="411 831 1461 976">&gt; <b>Abnahme der Schwere von Gewalt:</b> Mit einem raschen und systematischen Zugang der von der Polizei angesprochenen Personen kann die Gewaltspirale früher durchbrochen werden, was einer Eskalation aufgrund wiederholter Gewalt entgegenwirkt.</li><li data-bbox="411 1021 1461 1122">&gt; <b>Indirekte Verbesserung des Wohlbefindens der mitbetroffenen Kinder:</b> Die mitbetroffene Kinder profitieren von frühzeitigeren Interventionen, die durch den Grundsatz «Wer schlägt, fliegt raus!» gefördert werden.</li></ul>
--	---

<b>Bereich 3</b>	<b>Behandlung von Gewalt ausübenden Personen</b>	
<b>Massnahme 3.18</b>	<i>Bestandsaufnahme der ersten Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung (elektronische Armbänder und Notrufe)</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Der Kanton Freiburg hat keinen Pilotversuch mit der mobilen elektronischen Überwachung durchgeführt.</p> <p>Derzeit gibt es keine Bestandsaufnahme der Erfahrungen aus Pilotversuchen, wie sie in einigen Schweizer Kantonen und im Ausland durchgeführt wurden.</p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Mit einer Bestandsaufnahme von ersten Erfahrungen mit der mobilen elektronischen Überwachung kann beurteilt werden, ob eine Übertragung solcher Versuche in unseren Kanton sinnvoll ist.</p> <p>Bevorzugter Partner für die Zusammenarbeit bei dieser Bestandsaufnahme ist das Amt für Bewährungshilfe. Denn mit einem Einsatz der elektronischen Überwachung kann das Amt seine Aufgabe, Personen während der Bewährungszeit zu unterstützen und zu kontrollieren, besser erfüllen und zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit beitragen.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	Verbindung mit den Massnahmen 11, 20 und 26.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	Ab 2023
	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
<b>Insgesamt</b>	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<p>&gt; <b>Kenntnis der Vor- und Nachteile der verschiedenen Systeme für die Überwachung von Personen, die wegen Gewalt in der Partnerschaft verurteilt wurden:</b> Die KGP kann unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses das System vorschlagen, das sich bezüglich Opferschutz am besten bewährt hat.</p> <p>&gt; <b>Stärkere Synergien zwischen dem Amt für Bewährungshilfe und der KGP:</b> Das Amt für Bewährung kennt mögliche Nachteile und Einschränkungen dieser Systeme für die Opfer. Kommt ein solches System allenfalls zum Einsatz, sind die</p>	

	<p>Mitarbeitenden der Bewährungshilfe bereits mit der Zusammenarbeit im Fachstellennetz vertraut und kennen die Herausforderungen eines solchen Systems im Hinblick auf den Schutz der Opfer von Gewalt in der Paarbeziehung.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; <b>Verbesserung der Rückfallprävention:</b> Die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe sind in der Lage, die Umsetzung dieses Systems zu begleiten und dabei ihren Auftrag der Wahrung der öffentlichen Sicherheit bestmöglich zu erfüllen. Die Opfer werden besser darin unterstützt, sich und ihre Kinder zu schützen. Gewalt ausübende Personen werden konsequenter zur Ordnung gerufen, wenn sie die Auflagen nicht einhalten.</li><li>&gt; <b>Indirekte Verbesserung des Wohlbefindens der mitbetroffenen Kinder:</b> Die von Gewalt mitbetroffenen Kinder profitieren davon, dass dank der mobilen elektronischen Überwachung früher interveniert wird.</li></ul>
--	--

<b>Bereich 4</b>	<b>Prävention bei den Jugendlichen</b>	
<b>Massnahme 4.20</b>	<i>Bestandsaufnahme der von verschiedenen Partnern durchgeführten oder momentan laufenden Kampagnen</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Das GFB nahm 2015 eine Bestandsaufnahme der bei Jugendlichen durchgeführten Kampagnen vor.</p> <p>Dank der Aktualisierung dieser Bestandsaufnahme konnte sie sich bei der Konzeption einer Freiburger Präventionskampagne für Jugendliche, die ihren ersten Erfahrungen in Liebesbeziehungen machen, auf vorhandene Erfahrungen abstützen.</p>	
Erwartete Auswirkungen	Mit einer regelmässigen Aktualisierung der Bestandsaufnahme von Kampagnen bei Jugendlichen kann der Kanton Freiburg seine Präventionstätigkeit laufend an die mit dieser Zielgruppe gemachten Erfahrungen anpassen.	
Verbindung mit anderen Massnahmen	Verbindung mit den Massnahmen 11, 18 und 26.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	Ab 2023
	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
<b>Insgesamt</b>	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Kenntnis der Vor- und Nachteile der verschiedenen Kampagnenformen und -inhalte:</b> Die KGP kann unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die Präventionsmassnahmen vorschlagen, die die besten Ergebnisse erzielt haben.</li> <li>&gt; <b>Stärkere Synergien zwischen den Mitgliedern der KGP und den im Präventionsbereich tätigen Partnerinnen und Partnern:</b> Eine regelmässige Aktualisierung der Bestandsaufnahme der von verschiedenen Partnern durchgeführten oder momentan laufenden Kampagnen trägt dazu bei, die Beziehungen zu diesen Partnern aufrechtzuerhalten und die Zusammenarbeit zu erleichtern.</li> <li>&gt; <b>Skaleneffekt:</b> Die regelmässige Aktualisierung dieser Bestandsaufnahme stellt sicher, dass die KGP die Präventionsarbeit bei den Jugendlichen bestmöglich koordiniert.</li> </ul>	



<b>Bereich 5</b>		<b>Ausbildung der Fachpersonen</b>	
<b>Massnahme 5.23</b>	<i>Entwicklung und Anwendung eigener Vorgehensweisen für jede Dienststelle, um die nachhaltige Umsetzung des kantonalen Konzepts zu gewährleisten</i>		
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>	
	2017	Ab 2018	
<b>Beschreibung</b>			
Heutige Situation	Für das Vorgehen bei Gewalt in Paarbeziehungen und ihren Auswirkungen auf die Familie gibt es bisher keine definierten Abläufe. Manche Dienststellen berücksichtigen die Ziele und Massnahmen des kantonalen Konzepts, andere nicht.		
Erwartete Auswirkungen	<p>Mit der Schaffung und Anwendung von eigenen Verfahrensabläufen für jede Dienststelle kann eine nachhaltige Umsetzung des kantonalen Konzepts sichergestellt werden.</p> <p>Die Berücksichtigung der Ziele und Massnahmen des kantonalen Konzepts ist unabhängig von personellen Wechseln sichergestellt.</p> <p>Die Massnahmen des kantonalen Konzepts können neu beurteilt und wenn nötig den Entwicklungen bei den verschiedenen Dienststellen angepasst werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Wirksamkeit dieser Massnahme hängt direkt mit der <i>Ernennung und Ausbildung einer Ansprechperson für Gewalt in Paarbeziehungen und in Familien innerhalb jeder Institution und jeder Dienststelle mit Eintrag im Pflichtenheft</i> (Massnahme Nr. 28) zusammen.</p>		
Verbindung mit anderen Massnahmen	Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 17, 21, 22, 24, 25, 27, 28.		
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>	
	2017	Ab 2018	
	17'300.- aus vorhandenen Mitteln	Aus vorhandenen Mitteln	
<b>Insgesamt</b>	17'300.- aus vorhandenen Mitteln (2017)		
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<p>&gt; <b>Bessere Implementierung der Massnahmen in den verschiedenen Dienststellen:</b> Mit der Schaffung und Anwendung von eigenen Abläufen für jede Dienststelle kann die Umsetzung des kantonalen Konzepts sichergestellt werden.</p> <p>&gt; <b>Sicherstellung der nachhaltigen Verankerung der Massnahmen des kantonalen Konzepts:</b> Die Berücksichtigung der Ziele und Massnahmen des kantonalen Konzepts wird personenunabhängig sichergestellt.</p>		

	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; <b>Gewährleistung der Anwendbarkeit der Massnahmen im Rahmen der Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Dienststellen:</b> Indem jede Dienststelle ihre eigenen Vorgehensweisen definiert und anwendet, können die Rahmenbedingungen der Stellen berücksichtigt und so die Umsetzung erleichtert werden.</li><li>&gt; <b>Allgemeine Abnahme der Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie:</b> Die Berücksichtigung der Massnahmen des kantonalen Konzepts bei allen Stellen bewirkt eine grundsätzliche Abnahme der Gewalt.</li><li>&gt; <b>Weniger menschliche, soziale und finanzielle Kosten:</b> Eine konsequente und nachhaltige Umsetzung der Massnahmen des Konzepts trägt spürbar zur Senkung der direkten und indirekten Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen bei.</li></ul>
--	---

<b>Bereich 5</b>	<b>Ausbildung der Fachpersonen</b>	
<b>Massnahme 5.24</b>	<i>Aktualisierung bestehender und Entwicklung neuer Informationsquellen (Website, Themenblätter, Interventionsprotokolle DOTIP usw.)</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>GFB und KGP entwickeln verschiedene Informationsträger wie Film, Themenblätter, Interventionsprotokolle usw., die sie regelmässig aktualisieren.</p> <p>Diese Informationen sind während der Ausbildung der Fachpersonen in gedruckter Form, auf der Website des GFB oder in elektronischer Form (DVD) verfügbar.</p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Mit der Überarbeitung bestehender und der Entwicklung neuer Informationsquellen kann das für die Ausbildung der Fachpersonen verwendete Material auf den aktuellen Kenntnisstand gebracht werden.</p> <p>Mit der Nutzung neuer Informationskanäle kann der Zugang der Fachpersonen während und vor allem nach der Ausbildung erleichtert werden.</p> <p>Zum Beispiel wäre es mit einer App möglich, diese Informationen neu zu strukturieren und per Mobiltelefon zugänglich zu machen. Nach ihrer Ausbildung könnten die Fachpersonen, wenn sie mit Personen zu tun haben, die von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind, die entsprechenden Informationen leicht wieder auffinden.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 19, 21, 22, 23, 27, 28, 29, 30, 31.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
<b>Insgesamt</b>	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	> <b>Bessere Zugänglichkeit der Informationen:</b> Die Aktualisierung und die Entwicklung neuer, für die Fachpersonen leicht zugänglicher Informationsquellen machen die Informationen leichter abrufbar.	

	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; <b>Opfer von Gewalt in der Partnerschaft werden früher erkannt:</b> Die Entwicklung neuer, für die Fachpersonen leicht zugänglicher Informationsquellen ermöglicht eine frühere Identifizierung und Berücksichtigung der Fälle von Gewalt in der Partnerschaft.</li><li>&gt; <b>Rückgang von wiederholter und schwerer Gewalt in Partnerschaften und ihrer Auswirkungen auf die Familie:</b> Die frühzeitigere Intervention dank einem besseren Informationszugang der Fachpersonen trägt dazu bei, die Wiederholung und Verschlimmerung der Gewalt einzudämmen.</li><li>&gt; <b>Weniger menschliche, soziale und finanzielle Kosten:</b> Eine frühere Intervention dank einem besseren Informationszugang trägt zu einer Senkung der direkten und indirekten Kosten von Gewalt in Partnerschaften bei.</li></ul>
--	--

<b>Bereich 6</b>	<b>Sensibilisierung des Justizwesens</b>	
<b>Massnahme 6.26</b>	<i>Wirkungsanalyse der Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt, wie sie in der Politik des Generalstaatsanwalts und des Staatsrats zur Kriminalitätsbekämpfung festgehalten ist</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Die 2012 von Generalstaatsanwalt und Staatsrat beschlossene Politik zur Kriminalitätsbekämpfung sieht unter Punkt C. Folgendes vor: «Verbesserung der Bekämpfung der häuslichen Gewalt: systematische Anzeige der Fälle an die Staatsanwaltschaft, verstärkte Zusammenarbeit mit Organisationen, die Therapien für die Täter anbieten».	
Erwartete Auswirkungen	<p>Mit einer Wirkungsanalyse der Massnahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, wie sie in der Kriminalitätsbekämpfungspolitik des Generalstaatsanwalts und des Staatsrats festgehalten wurden, kann die Wirkung dieser Massnahmen beurteilt werden.</p> <p>Die Analyse der Zahl der Fälle, die an die Täterprogramme überwiesen werden, und der Voraussetzungen, unter denen Täter bereit sind, längerfristig in den Programmen mitzumachen, kann dabei helfen, Massnahmen wenn nötig anzupassen.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10,12, 15, 16, 17, <b>25, 27, 28</b> .	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
<b>Insgesamt</b>	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Verbesserung der im Rahmen der Kriminalitätspolitik von Generalstaatsanwalt und Staatsrat beschlossenen Massnahmen:</b> Aufgrund der Wirkungsanalyse dieser Massnahmen könnten diese gegebenenfalls angepasst werden, deren Wirksamkeit zu verbessern.</li> <li>&gt; <b>Verbesserung der Voraussetzungen, unter denen Täter bereit sind, an Therapieprogrammen teilzunehmen:</b> Aufgrund der Wirkungsanalyse kann die Zusammenarbeit mit den Therapieprogrammen für Gewalt ausübende Personen angepasst</li> </ul>	

	<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; <b>Rückgang wiederholter und schwerer Gewalt in Paarbeziehungen und Verminderung ihrer Auswirkungen auf die Familie:</b> Die Überweisung Gewalt ausübender Personen, die mit der Justiz in Berührung kommen, und ihre konsequentere Aufnahme in Therapieprogramme tragen dazu bei, die Wiederholung und Verschlimmerung der Gewalt einzudämmen.</li><li>&gt; <b>Indirekte Verbesserung des Wohlbefindens der mitbetroffenen Kinder:</b> Kinder, die diese Gewalt miterleben, profitieren von systematischeren Interventionen der Gerichtsinstanzen und von deren Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Therapieprogramme für Personen anbieten, welche Gewalt in der Paarbeziehung ausüben.</li><li>&gt; <b>Weniger menschliche, soziale und finanzielle Kosten:</b> Eine konsequentere und nachhaltigere Intervention bei Gewalt ausübenden Personen, die mit der Justiz in Berührung kommen, trägt zu einer Senkung der direkten und indirekten Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen bei.</li></ul>
--	---

<b>Bereich 6</b>	<b>Sensibilisierung des Justizwesens</b>	
<b>Massnahme 6.27</b>	<i>Entwicklung von Verfahrensabläufen bei den Gerichten</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Die 2012 von Generalstaatsanwalt und Staatsrat beschlossene Politik zur Kriminalitätsbekämpfung sieht Folgendes vor: «Verbesserung der Bekämpfung der häuslichen Gewalt: systematische Anzeige der Fälle an die Staatsanwaltschaft, verstärkte Zusammenarbeit mit Organisationen, die Therapien für die Täter anbieten».</p> <p>Derzeit gibt es aber kein Vorgehen für die systematische Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnerinnen und Partnern des Fachstellennetzes für die Bekämpfung der Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie.</p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Durch die Schaffung und Anwendung von Verfahrensabläufen bei den Justizbehörden kann eine mit den verschiedenen Partnerinnen und Partnern des Fachstellennetzes abgestimmte Intervention sichergestellt werden.</p> <p>Zum Beispiel könnten die Gerichtsinstanzen jeweils Berichte vom Frauenhaus (OHG) einholen oder an das HFR gelangen, um zu erfahren, ob Schläge und Verletzungen festgestellt wurden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Die Wirksamkeit dieser Massnahme ist direkt an die <i>Ernennung und Ausbildung einer Ansprechperson für Fragen der Gewalt in Paarbeziehungen und Familien in jeder Einrichtung/jeder Dienststelle, mit Eintrag im Pflichtenheft</i> (Massnahme Nr. 28) gebunden.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 12, 15, 17, 21, 22, <b>25, 26, 28.</b>	
<b>Kosten</b> In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
<b>Insgesamt</b>		

<p><b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; <b>Verbesserung der Zusammenarbeit:</b> Aufgrund von Vorgehensweisen zur Ergänzung der Gerichtsakten mit Berichten, die bei Partnerinnen und Partnern des Fachstellennetzes eingeholt werden, können die dort verfügbaren Informationen bestmöglich genutzt werden.</li> <li>&gt; <b>Mehr Gründe, um bei Gewalt ausübenden Personen konsequenter die Teilnahme an einem Therapieprogramm anzuordnen:</b> Dank einer systematischen Berücksichtigung der Informationen von Netzwerkpartnerinnen und -partnern kann den Auswirkungen der Gewalt auf die Familie besser Rechnung getragen werden. Diese Informationen tragen dazu bei, dass Gewalt ausübende Personen häufiger an Therapieprogramme überwiesen werden.</li> <li>&gt; <b>Rückgang von wiederholter und schwerer Gewalt in Paarbeziehungen und Verminderung ihrer Auswirkungen auf die Familie:</b> Die Anwendung solcher Verfahrensweisen trägt dazu bei, die Wiederholung und Verschlimmerung der Gewalt einzudämmen.</li> <li>&gt; <b>Indirekte Verbesserung des Wohlbefindens der mitbetroffenen Kinder:</b> Die Kinder, die diese Gewalt miterleben, profitieren vom konsequenteren Vorgehen der Gerichtsinstanzen und deren Zusammenarbeit mit den Fachstellen.</li> <li>&gt; <b>Verringerung der menschlichen, sozialen und finanziellen Kosten:</b> Eine systematischere und nachhaltigere Intervention bei Gewalt ausübenden Personen, die mit der Justiz in Berührung kommen, trägt zur Senkung der direkten und indirekten Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen bei.</li></ul>
--	---

<b>Bereich 7</b>	<b>Nachhaltige Verankerung</b>	
<b>Massnahme 7.30</b>	<i>Regelmässige Aktualisierung und Verbreitung der Notfallkarte und ihrer Übersetzungen</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	Bereits erledigt	Bereits im Gange
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	Die Notfallkarte wird regelmässig vom Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB) aktualisiert. Sie wird in rund zehn Sprachen übersetzt, um sie einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen. Im Kanton wird sie weit verbreitet, vor allem durch die kantonale Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen.	
Erwartete Auswirkungen	Mit der Verankerung dieser Massnahme kann sichergestellt werden, dass die verschiedenen Einrichtungen, die sich in der Gewaltbekämpfung engagieren, bekannt sind. Sie ermöglicht es allen Personen, die mit Gewalt in der Paarbeziehung und ihren Auswirkungen auf die Familie konfrontiert sind, sich im Fachstellennetz zu orientieren.	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 4, 6, 24.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitungen</b>	<b>Umsetzung</b>
	Bereits erledigt	Bereits im Gange
	Aus vorhandenen Mitteln	Aus vorhandenen Mitteln
<b>Insgesamt</b>	Aus vorhandenen Mitteln	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Weiterführen einer Massnahme, die einem Bedürfnis der Opfer und der Gewalt ausübenden Personen entspricht:</b> Die Notfallkarte findet breite Verwendung und ermöglicht Personen, die mit Gewalt in der Paarbeziehung konfrontiert sind, den Zugang zu den spezialisierten Leistungen.</li>   <li>&gt; <b>Weiterführen einer Massnahme, die einem Bedürfnis der Fachpersonen des Netzwerks entspricht:</b> Die Notfallkarte wird regelmässig von den Partnerinnen und Partnern verlangt, die sie breit streuen. Mit der Karte haben sie ein Übersichtsdokument zur Hand, das sämtliche im Kanton verfügbaren Angebote auflistet. Dank der Übersetzung der Karte in zehn Sprachen sind die Informationen auch anderssprachigen Personen zugänglich.</li> </ul>	

	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="419 338 1437 481">&gt; <b>Frühe Intervention in Fällen von Gewalt in Partnerschaften und ihrer Auswirkungen auf die Familie:</b> Dank der Notfallkarte sind die Adressen verfügbar und betroffene Personen können die Fachstellen leichter und schneller kontaktieren.</li><li data-bbox="419 544 1437 651">&gt; <b>Abnahme der menschlichen, sozialen und finanziellen Kosten:</b> Ein leichter Zugang zu den spezialisierten Angeboten trägt zu einer Senkung der direkten und indirekten Kosten von Gewalt in Partnerschaften bei.</li></ul>
--	--

<b>Bereich 8</b>	<b>Information und Sensibilisierung</b>	
<b>Massnahme 8.31</b>	<i>Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und -aktionen bei der Bevölkerung</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Sensibilisierungskampagnen und -aktionen werden in verschiedenen Kantonen und im Ausland durchgeführt. In der Regel wird ihr Einfluss auf die Zielgruppen evaluiert und so ihre Wirksamkeit gemessen.</p> <p>Die Übernahme und Umsetzung solcher Kampagnen erfordert viel Arbeit bezüglich Logistik, Koordination oder Übersetzung.</p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Mit der Übernahme solcher Kampagnen aus der Schweiz oder dem Ausland kann die Bevölkerung umfassender über die Verbreitung der Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen aufgeklärt werden.</p> <p>Mit solchen Kampagnen kann das komplexe Phänomen in seinen verschiedenen Dimensionen mittels bewährter Sensibilisierungsinstrumente thematisiert werden.</p> <p>Da die Informationen nur nach mehrfacher Wiederholung verinnerlicht werden, müssen die Kampagnen regelmässig durchgeführt werden, um Wirkung zu entfalten.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	In Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, 13, 16, 24, 30, 32.	
<b>Kosten</b> In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
<b>Insgesamt</b>	Aus vorhandenen Mitteln	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; <b>Bessere Kenntnis des Problems in der ganzen Bevölkerung:</b> Mit Hilfe von Sensibilisierungskampagnen und -aktionen lassen sich bestimmte Vorurteile und Tabus rund um die Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie abbauen.</li> <li>&gt; <b>Zielführendere Reaktionen von Seiten des Umfelds und der Zeugen von Gewalt:</b> Dank mehr Wissen über die Problematik kann die Bevölkerung den betroffe-</li> </ul>	

	<p>nen Personen gegenüber besser reagieren bzw. zu ihrer Unterstützung beitragen und sie gezielter beraten. Eine bessere Kenntnis der Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen auf die Kinder kann die Bevölkerung auch sensibler und aufmerksamer machen für die Hilfe und Beratung von Eltern, die mit Gewalt in ihrer Paarbeziehung konfrontiert sind.</p> <p>&gt; <b>Abnahme der menschlichen, sozialen und finanziellen Kosten:</b> Eine angemessenere Haltung der Bevölkerung gegenüber Personen, die mit Gewalt in der Paarbeziehung konfrontiert sind (vor allem deren Ermunterung, rasch Hilfe bei den Fachstellen zu suchen), trägt zu einer Senkung der direkten und indirekten Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen bei.</p>
--	--

<b>Bereich 8</b>	<b>Information und Sensibilisierung</b>	
<b>Massnahme 8.32</b>	<i>Dezentrale Verbreitung der Informationen für die Bevölkerung, vor allem durch die Oberämter</i>	
<b>Termine</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
<b>Beschreibung</b>		
Heutige Situation	<p>Der Kanton Freiburg zählt insgesamt sieben Oberämter in den Bezirkshauptorten. Die Amtsinhaberinnen und -inhaber sind vor allem für Ruhe, Sicherheit und Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zuständig. Indem sie die regionale und interkommunale Zusammenarbeit fördern, sorgen sie für eine harmonische Entwicklung ihres jeweiligen Bezirks.</p> <p>In diesem Sinne können die Oberämter eine wichtige Rolle bei der dezentralen Verbreitung der Informationen über Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie spielen. Ein Oberamtman ist Mitglied der kantonalen Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen und stellt die Verbindung zwischen deren Tätigkeit und seinen Amtskolleginnen und -kollegen sicher.</p>	
Erwartete Auswirkungen	<p>Durch das dezentrale Bereitstellen der Informationen vor allem über die Oberämter kann eine gemeindenahere Verbreitung in der Bevölkerung verstärkt werden.</p> <p>Die Oberämter können zur Verbreitung der Informations- und Sensibilisierungskampagnen beitragen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Massnahme ist besonders mit der Massnahme Nr. 31 <i>Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und -aktionen bei der Bevölkerung</i> verbunden.</p>	
Verbindung mit anderen Massnahmen	Verbindung mit den Massnahmen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 12, 13, 16, 24, 30, 31.	
<b>Kosten</b>  In Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und Franken	<b>Vorbereitung</b>	<b>Umsetzung</b>
	2022	2023
	Wird in der nächsten Legislatur geprüft	Wird in der nächsten Legislatur geprüft
Insgesamt	Aus vorhandenen Mitteln	
<b>Einsparungen und Nutzen</b> aus dieser Mass-	<p>&gt; <b>Bessere Verbreitung der Informationen in der ganzen Bevölkerung:</b> Das dezentrale Bereitstellen der Informationen vor allem über die Oberämter ermöglicht eine Übernahme der Sensibilisierungskampagnen und -aktionen durch die Regio-</p>	

nahme	<p>nen und Gemeinden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; <b>Bessere Kenntnis des Problems in der ganzen Bevölkerung:</b> Dank der dezentralen Informationen vor allem durch die Oberämter können Vorurteile und Tabus rund um die Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Auswirkungen auf die Familie abgebaut und dabei das lokale Umfeld besser einbezogen werden.</li><li>&gt; <b>Zielführendere Reaktionen des Umfelds und der Zeugen von Gewalt:</b> Mit Hilfe der dezentralen Informationen können die Bevölkerung und nicht spezialisierte Fachleute die Betroffenen besser unterstützen und beraten.</li><li>&gt; <b>Frühe Intervention in Fällen der Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie:</b> Dank der besseren Verfügbarkeit der Information auf Bezirksebene können betroffene Personen die Fachstellen leichter und rascher kontaktieren.</li><li>&gt; <b>Abnahme der menschlichen, sozialen und finanziellen Kosten:</b> Ein besserer Zugang zu den Informationen und Fachangeboten trägt zur Senkung der direkten und indirekten Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen bei.</li></ul>
-------	---

## 5. Schlusswort

Gewalt in Paarbeziehungen ist eine soziale Realität, die viele Menschen im Laufe ihres Lebens betrifft. Einige Studien stellen hohe Betroffenheitsraten fest (gemäss den Zahlen des Kriminologischen Instituts Zürich erleben 38,2 % der Frauen Gewalt im Laufe ihres Lebens,<sup>85</sup> 76,8 % sind es nach Angaben der Frauenklinik des Inselhofs Triemli in Zürich<sup>86</sup>). Die Komplexität des Phänomens und seiner Auswirkungen auf die Opfer und ihr Umfeld (Kinder, Verwandte) verlangt einen multidisziplinären Ansatz für die Unterstützung (Psychologie, Gewaltmedizin, Sozialarbeit, Psychiatrie, Recht, Kriminologie, usw.). Der Staatsrat ist sich der Auswirkungen von Gewalt in Paarbeziehungen sowohl auf die Individuen wie auch auf die gesamte Gesellschaft bewusst und hat sich entschieden, die Thematik auf der Grundlage eines Konzeptes für den Kanton Freiburg gezielt anzugehen.

Auf internationaler Ebene zeugt das Übereinkommen von Istanbul von der verbreiteten Einsicht der Regierungen, dass es gesetzgeberische Instrumente braucht, um Gewalt in Paarbeziehungen zu bekämpfen. Das Übereinkommen wurde vom Bundesrat, nach Anhörung der Kantone, am 31. Mai 2017 ratifiziert. Das Übereinkommen des Europarates zielt darauf ab, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen und enthält ein umfassendes Paket von Strategien und Schutz- und Hilfsmassnahmen für alle Opfer von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt. 24 Länder haben das Übereinkommen ratifiziert und 44 haben es unterzeichnet. Das Konzept gegen Gewalt in Paarbeziehungen des Kantons Freiburg ist also Teil einer umfassenderen, weltweiten politischen Bewegung, die Gewalt in Paarbeziehungen verhindern, beseitigen und verfolgen will. Die Botschaft ist klar: Gewalt in Paarbeziehungen, lange als Privatangelegenheit betrachtet, wird nun zu einem Anliegen des Staates und betrifft uns alle. Tabus können überwunden werden und das Gesetz des Schweigens, welches in diesem Bereich lange die Regel war, wird mit verschiedenen Instrumenten bekämpft. Das vorliegende Dokument ist Ausdruck dieses grundlegenden Wandels.

Das kantonale Konzept wurde vom Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau und Familienfragen und von der Kommission gegen Gewalt in Paarbeziehungen, einer multidisziplinären Kommission von Fachleuten für das Thema, zuhanden des Staatsrats vorbereitet. Aufgrund der Erfahrungen der verschiedenen Partner aus der Praxis konnte ein Dokument erstellt werden, das den Bedürfnissen und vor allem den empirischen Realitäten der von diesem Problem direkt betroffenen Menschen gerecht wird. Das Dokument orientiert sich an den Erfordernissen der Praxis, den darauf aufbauenden Überlegungen, aber auch an einer übergreifenden Betrachtung der Problematik auf sowohl auf nationaler und wie auch auf internationaler Ebene. Diese doppelte Blickrichtung, sowohl ‚Meta‘ als auch ‚Mikro‘, ermöglicht es, das Thema Gewalt in Paarbeziehungen von verschiedenen Standpunkten aus zu sehen, wodurch die Handlungsperspektiven erweitert werden. Die 33 Massnahmen des Konzeptes, unterteilt in neun Interventionsbereiche, sind darauf ausgerichtet, Gewalt in Paarbeziehungen multidisziplinär und umfassend anzugehen. Die Umset-

---

<sup>85</sup> Office cantonal de la statistique (OCSTAT) Genève (2013). *La violence domestique en chiffres : année 2012*. Etudes et documents, no 5.4, Genève

<sup>86</sup> Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann des Stadt Zürich und Maternité Inselhof Triemli Zürich (2004), *Frauen, Gesundheit und Gewalt im sozialen Nahraum* – Repräsentativbefragung bei Patientinnen der Maternité Inselhof Triemli, Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie. Zürich.

zung dieses kantonalen Konzepts auf den verschiedenen Ebenen der Gesellschaft stellt einen weiteren Schritt in der Bekämpfung der Gewalt in Paarbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die Familie im Kanton Freiburg dar.

#### **Redaktion**

—

**Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen GFB**

**Vorbereitung: Anita Balz**

**Redaktion: Christian Anglada**

**Fertigstellung: Geneviève Beaud Spang und Géraldine Morel**

#### **Auskünfte**

—

**Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen GFB**

Postgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 23 86, F +41 26 305 23 87

[www.fr.ch/gfb](http://www.fr.ch/gfb)

**Juni 2018**

—

Bureau de l'égalité hommes-femmes et de la famille **BEF**

Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen **GFB**